Das Eigentum als Grenze des ausschließlichen Verbreitungsrechtes.

(Nach dem Urheber- und Verlagsgesetze vom 19. 6. 1901.)

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät

der

Universität Jena

vorgelegt von

Franz Gellner

aus Kell (Bez. Trier).

Berlin 1911

Emil Ebering

Mittelstraße 39.

H

66

49



Genehmigt von der juristischen Fakultät der Universität Jena auf Antrag des Unterzeichneten.

Jena, den 20. September 1911.

Fehr
z. Z. Dekan.

Meinen lieben Eltern.



Inhalt.

Literatur.

Allfeld, Der Begriff des Verleihens in § 11 des Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst. Recht 1910. 763 ff.

— Kommentar zu den Gesetzen betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst und über das Verlagsrecht. München 02.

Jac. u. Ferd. Altschul, Die urheberrechtliche Exekution. Börsenblatt f. d. d. Buchhandel. 1907.

— Erläuterungen zum Oesterreichischen Urhebergesetz vom 26. 12. 1895. Wien 04.

Anders, Beiträge zur Lehre vom literarischen und artistischen Urheberrecht. Innsbruck 1881.

Beer, Zum neuen Urheber- und Verlagsrecht. Archiv für Buchgewerbe. 1901. 379 ff.

— Das freie Verfügungsrecht des Autors über die zu einem Vorzugspreise vom Verleger bezogenen Exemplare seines Werkes. Leipzig 04.

— Der feste Ladenpreis der Bücher. Korrespondenzblatt des akademischen Schutzvereins. 1. Jg. 24 ff.

Bing, Der Konkurs des Verlegers. Würzburger Diss. 05.

Birkmeyer, Die Reform des Urheberrechts. München 1900.

Börsenblatt für den deutschen Buchhandel.

Bücher, Der deutsche Buchhandel und die Wissenschaft. Leipzig 03.

Coulin, Das Recht des Urhebers auf Versendung von Rezensionsexemplaren. Jherings Jahrbücher 52.

Crome, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts IV. Tübingen 08.

Dambach, Die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken. Berlin 1871.

Damme, Das deutsche Patentrecht. Berlin 06.

Daude, Das Reichsgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst und das Verlagsrecht vom 19. 6. 01, in Fassung vom 22. Mai 1910. Berlin 1910.

Dernburg, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. VI. Berlin 1910.

Dungs, Lehrbuch des Urheberrechts an Werken der Literatur und der Künste. Berlin 1910.

— Kann die Lieferung von Büchern unter dem Ladenpreise das Urheberrecht verletzen? DJZ. 1909, 1412.

Dziatzko, Verlagsrecht und Pflichtexemplare. Leipzig 01.

Ebner, Das Urheber- und Verlagsrecht. Hannover 1910.

Elster, Der Rezensionsvertrag und die Rechtsverhältnisse des Rezensionsexemplares. Archiv für bürgerliches Recht. 32. 341.

Endemann, Das Gesetz betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11. 6. 1870. Berlin 1871.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

v. Freydorff, Rechte der Arbeit. In den Beiträgen zum Urheberrecht. Festschrift für den 17. Internationalen literarischen und künstlerischen Kongreß. Berlin 1895.

— Autorrecht und Rechtssystem. Mannheim 94.

Fuld, Preisschleuderei. Gewerblicher Rechtsschutz. 12. 96 ff.

— Mehrere Aufsätze im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel.

Geller, Das Wesen des Urheberrechts. In den Beiträgen usw. (siehe von Freydorff).

Gierke, Deutsches Privatrecht. I. Leipzig 1895.

Gülland, Einführung in das Erfinder- und Patentrecht. 1909.

Hansen, Zwangsvollstreckung und Urheberrecht. Zeitungsverlag 07. 1575.

Harum, Die gegenwärtige Oesterreichische Preßgesetzgebung. Wien 1857.

Henneberg, Die Rechtsstellung des Verlegers nach modernem Recht. Berlin 08.
Hoeninger, F., Die Auflage. Börsenblatt f. d. deutsch. Buchhand. 08. 6977.
— Die Zwangsvollstreckung in das Urheber- und Verlagsrecht. Recht 08. 436.
— Das Inseratenrecht.
Inhulsen, Beschränkung des Weiterverkaufs von Waren nach englischem Recht. Archiv für öffentl. Recht. 22. 37 ff.
Jäger, Kommentar zur Konkursordnung. Berlin 1910.
Kahn, Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht.
Kaiser, Die Preußische Gesetzgebung in bezug auf Urheberrecht, Buchhandel und Presse. Berlin 1862.
Klostermann, Das Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken. Berlin 1876.
Kohler, Urheberrecht an Schriftwerken u. Verlagsrecht. 1907. (Lb. d. UrhR.)
— Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Berlin 06.
— Handbuch des Patentrechts. Mannheim 00.
— Lehrbuch des Konkursrechts. Stuttgart 91.
— Leitfaden des Konkursrechts.
— Autorrecht. (Zit. nach Jherings Jahrb. 18. 129 ff.)
— Preisbestimmung und § 826 BGB. Archiv für bürgerliches Recht. 29. 140 ff.
— Eingriffserwerb im Immaterialgüterrecht. Arch. f. BRecht. 35. 91 ff.
— Haftung einer Literaturzeitung. Arch. f. BRecht. 29. 133 ff.
— Autorrechtliche Studien. Arch. f. ziv. Praxis. 85. 339 ff.
— Die Immaterialgüter im internationalen Recht. Zeitschr. f. international. PrivR. 6. 236 ff.
— Neuerliche Auswüchse der Urheberrechtslehre. Gewerblicher Rechtsschutz. 11. 269 ff.
— Busch's Archiv für Handelsrecht. 47.
Kuhlenbeck, Das Urheberrecht und das Verlagsrecht. Leipzig 01.
Lenel, DJZ 07. 458.

Lindemann, Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst von 1901. Berlin 1910.

Mandry, Bayrisches Gesetz zum Schutze des Urheberrechts an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vom 28. 6. 65. Erlangen 67.

Mendelsohn-Bartholdy, Der englische Bücherkrieg. Korrespondenzbl. des Akad. Schutzver. 1. Jg. 48 ff.

Mitteis, Zur Kenntnis des literarisch-artistischen Urheberrechts. Nach dem Oesterr. Gesetze vom 26. 12. 95. In der Festgabe für Unger. Stuttgart 98.

— Der Verkauf von Büchern unter dem Ladenpreis durch Warenhäuser. Recht 06. 533 ff.

Mittelstaedt, Preisschleuderei und Urheberrechtsverletzung. DJZ. 06. 1128 ff.

Mittelstaedt-Hillig, Das Verlagsrecht. Berlin 01.

Müller, Das deutsche Urheber- und Verlagsrecht. München 01.

Neukamp, Urheberrecht in Elster's Wörterbuch der Staatswissenschaften. Jena 07.

Osterrieth, Altes und Neues vom Urheberrecht. Berlin 92.

— Die Reform des Urheberrechts. Berlin 93.

— Die Urheberrechtsvorlage und die Beschlüsse der XI. Reichstagskommission. Berlin 01.

— Lehrbuch des gewerblichen Rechtsschutzes. Leipzig 08.

Pagenstecher, Ist das Pfandrecht ein akzessorisches Recht? Gruchots Erläuterungen zum deutschen Recht. 50. 274 ff.

Rabel, Die Uebertragbarkeit des Urheberrechts nach österreichischem Gesetz vom 26. 12. 95. Grünhuts Zeitschrift. 27. 71.

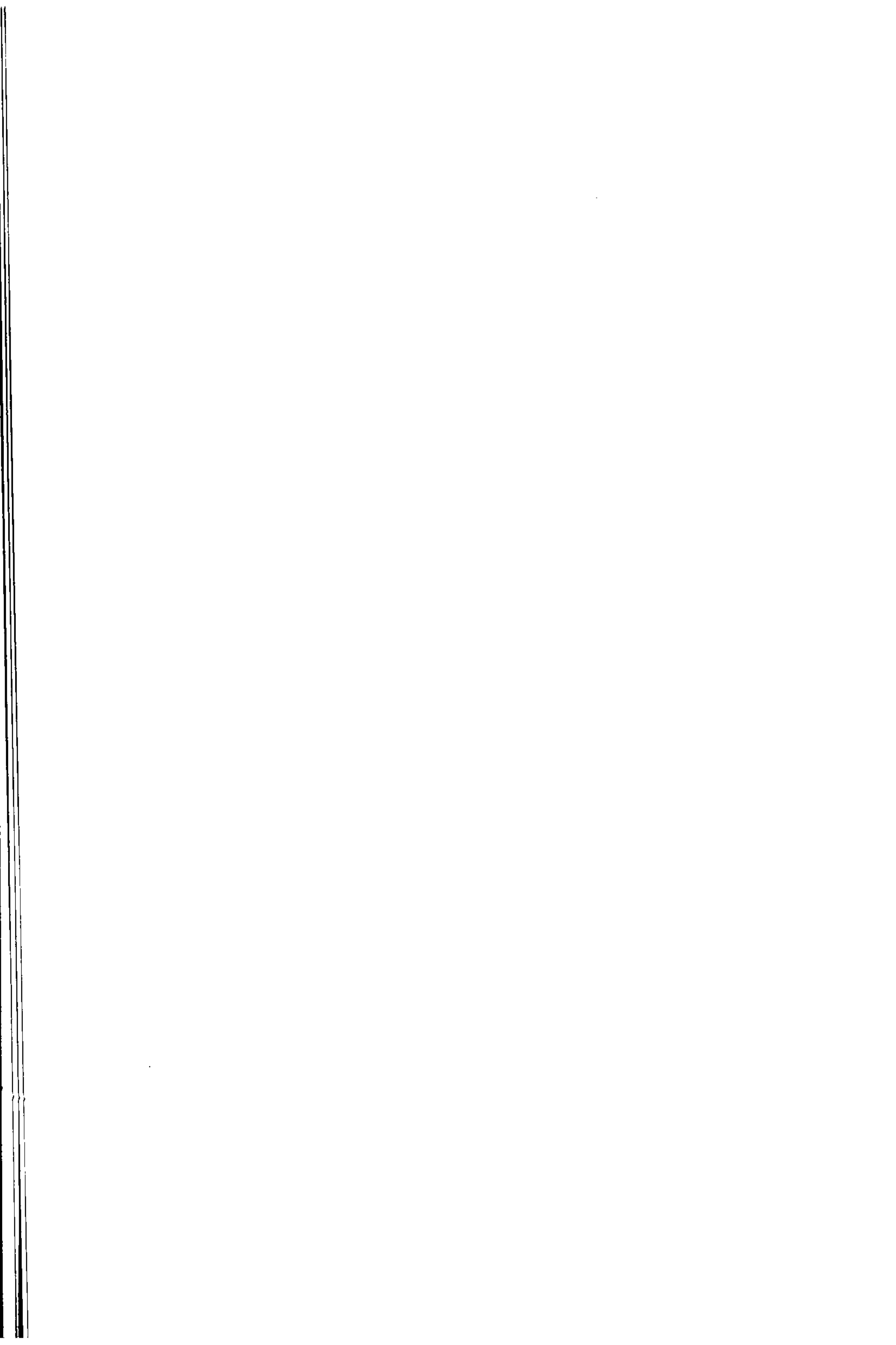
Rietschel, Der Schutz des Verlegers gegen Dritte, die das Buch unter dem Ladenpreis verkaufen. DJZ. 07. 412 ff.

Riezler, Deutsches Urheber- und Erfinderrecht. München und Berlin 09.

— Folgen der Erfüllungsablehnung im Verlegerkonkurs. Leipziger Zeitschrift für Handelsrecht. 1910. 641 ff.

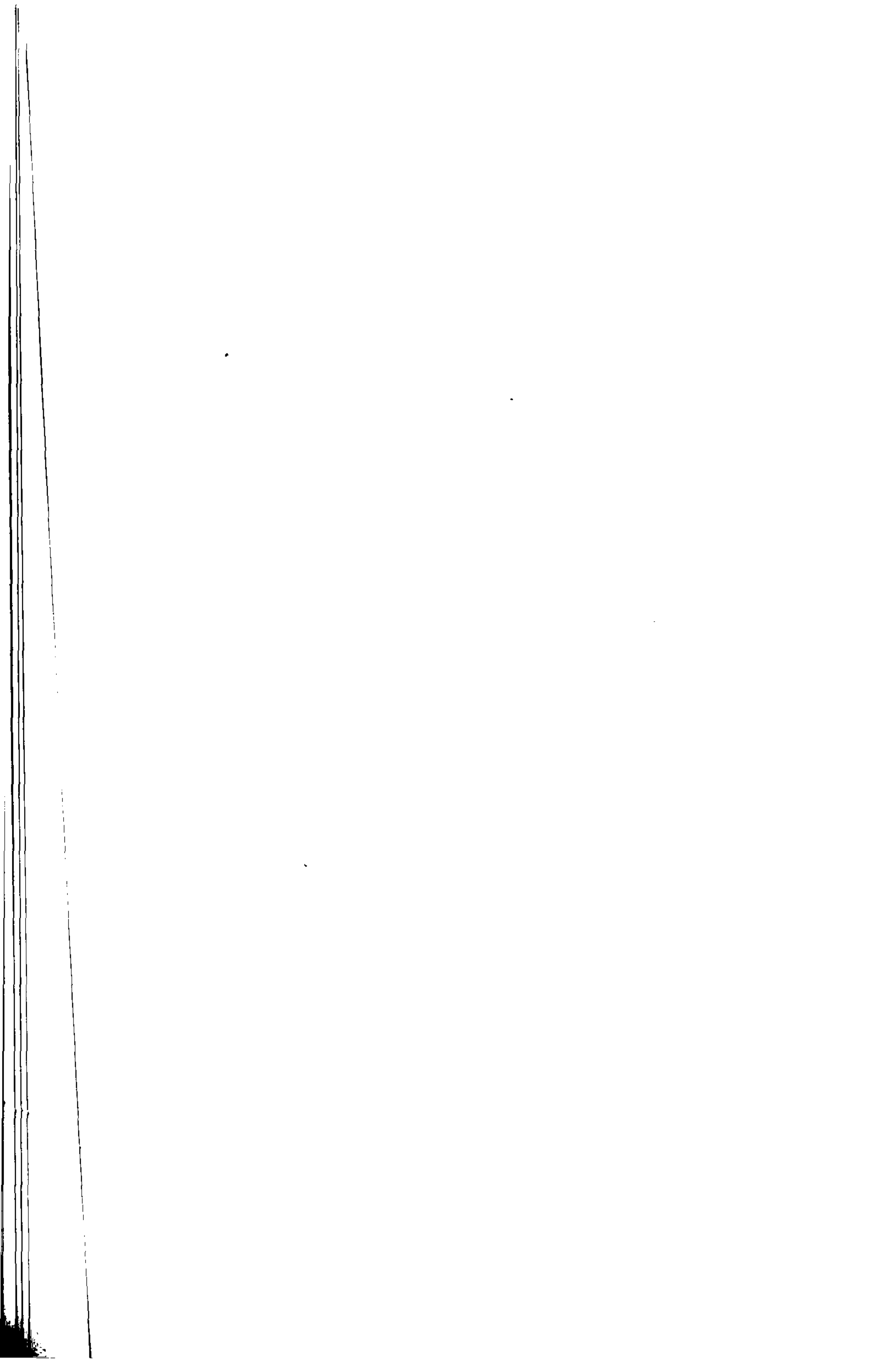
Rippner, Der Einfluß des Verlegerkonkurses auf das Verlagsverhältnis. Ztschr. f. d. gesamte HR. 68. 98 ff.

Robolski, Theorie und Praxis des deutschen Patentrechts. Berlin 1890.
Röthlisberger, Die Revision der schweizerischen Urhebergesetzgebung. Schweizerische Juristenztg. (hier zit. nach Börsenblatt für d. d. Buchhdg. 1910 Nr. 19).
Schmidl, Das Oesterreichische Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie. Leipzig 06.
Schmidt, F. F., Das Pfandrecht im Verlegerkonkurs. Leipz. Diss. 1907.
Schulz, Das ausschließliche Verbreitungsrecht des Verlegers und seine Schranken. Leipziger Ztschr. f. HR. 07. 769 ff.
Schulz, Fritz, System der Rechte auf den Eingriffserwerb. Arch. f. ziv. Pr. 105. 1 ff.
Seuffert, Archiv für Entscheidungen d. OLG.
Staedel, Recht 06. 678.
Stenglein, Die Reichsgesetze zum Schutze des geistigen und gewerblichen Eigentums. Berlin 02.
Stobbe-Lehmann, Handbuch des deutschen Privatrechts. Berlin 98.
v. Thur, Schutz des Verlegers gegen Dritte, die das Buch unter dem Ladenpreise verkaufen.
Voigtländer, Urheber- und Verlagsrecht. Leipzig 01.
— Verlagsvertrag. Leipzig 01.
— Das Recht des Urhebers auf Versendung von Rezensionsexemplaren. Jherings Jahrb. 53. 325 ff.
Wächter, Das Urheberrecht. 1875.
Wertheimer, Die Zwangsvollstreckung in gewerbliche Schutzrechte. Leipziger Ztschr. f. HR. 2. 279 ff. und 351 ff.
Zeitungsverlag.



A.

Einleitung.



§ 1.

Grund und Beschränkung der Arbeit.

Seit Jahrzehnten ist das Urheberrecht[1] Gegenstand eingehendster juristischer Untersuchungen. Namentlich die Grundfrage des Urheberrechts, sein Wesen und seine Konstruktion, erregte die Gemüter, und der Streit hierüber ist auch heute noch nicht ausgetragen. Ja, längst begrabene Theorien werden erneuert[2]; die bereits totgesagte Eigentumstheorie gewinnt neue Anhänger[3]; neue Theorien erstehen. So brachte uns die Idee, daß man das Geisteswerk auch wohl als das geistige Kind des Urhebers bezeichnet, die Theorie von dem Urheberrecht als einem Gewaltver-

1. Ueberall, wo hier von Urheberrecht schlechthin gesprochen wird, ist stets nur das literarische Urheberrecht zu verstehen.

2. So lehrt Dungs Lb. 59. „In Wahrheit besteht das Wesen des Urheberrechts in der bloßen Befugnis, bestimmte Handlungen zu untersagen; es ist verboten, daß ihm unerlaubter Wettbewerb gemacht werde. Auf besondere positive Handlungen hat er keinen Anspruch". Die Immaterialgüterrechtslehre ist ihm eine Phrase, die für die Kenntnis des Wesens des Urheberrechts nicht zu gebrauchen ist.

3. Namentlich Osterrieth: Altes u. Neues 78 und sonst vielfach, Neukamp 113. v. Freydorff: Rechte d. Arbeit 29 u. sonst: Kuhlenbeck 44. Geller 25, Entw. eines Urhebergesetzes bei Osterrieth, Reform. § 7. Vgl. a. mit merkwürdigen Konsequenzen v. Freydorff Autorrecht 112.

hältnis[4]. Aber auch die herrschenden Theorien, die beide den Grundgedanken gemeinsam haben, daß „die Rechtsordnung nicht nur vermögensrechtliche sondern auch ideelle Interessen des Urhebers schützen soll, und wirklich schützt", streiten sich noch über „das Verhältnis der vermögensrechtlichen zum persönlichen Elemente"[5].

Wir können und wollen zu diesen Fragen in dieser Arbeit keine Stellung nehmen. Der Klarheit wegen wollen wir aber hervorheben, daß wir voll und ganz auf der Kohlerschen Immaterialgüterrechtstheorie fußen. Die Gründe für die Theorie zu wiederholen, wäre lästig und überflüssig; denn Neues und Besseres ist kaum zu sagen. Es muß daher genügen, auf Kohler[6] hinzuweisen.

Neben der Grundfrage des Urheberrechts haben viele, allerdings damit zusammenhängende Fragen eingehende Erörterung gefunden; so die Uebertragbarkeit und die Pfändbarkeit des Urheberrechts.

Eigentlich gar keine besondere Behandlung hat aber die Versachlichung des immateriellen Gutes, das Druckexemplar, gefunden. Und doch ergeben sich hier eine ganze Reihe von Konflikten.

---

4. Altschul: Erläuterungen 13 ff., lehrt: „das Urheberrecht ist urheberherrliche Gewalt, die ausschließliche Befugnis des Urhebers zu Fürsorgehandlungen für sein geistiges Geschöpf." — Kohler Lehrb. Urheberrecht, 3 nennt dies einen Einfall der unvermerkt bleiben kann, und Riezler vermerkt ihn auch nicht.

5. Riezler Lb. 18; er scheidet sie daher in die monistische und dualistische Theorie.

6. Kohler Lb. UrhR. die erst. §§, vgl. a. Riezler Lb. 18, namentl. Anm. 1.

Das Urheberrecht als Immaterialgüterrecht hat es mit etwas Immateriellem zu tun. Um dies immaterielle Gut verkehrsfähig zu machen, muß es materialisiert werden. Eine solche Materialisierung, Versachlichung, ist zunächst das Manuskript (trotz einer gewissen Ungenauigkeit des Ausdrucks darf er gebraucht werden, weil jeder weiß, was darunter zu verstehen ist). Diese erste Versachlichung ist für den Verkehr aber noch sehr unvollkommen, auch dafür gar nicht bestimmt. Sie wird daher auch vielfach dem Urheberrecht selber gleichgestellt (vgl. z. B. § 10 UG.) und scheidet aus unserer Betrachtung aus.

Die verkehrsmäßige Versachlichung ist erst die Masseversachlichung[7], eben die Druckexemplare. (Auch dieser Ausdruck ist ungenau, aber da doch überwiegend Druckversachlichung in Betracht kommt, darf sie als kurzer Ausdruck angewandt werden.)

Es sollen nun nicht alle Rechtsschicksale der Druckexemplare hier zur Darstellung kommen. Nur der Konflikt, der sich aus der Verschiedenheit der Rechtssubjekte des Eigentums am Druckexemplar und des Urheberrechts ergibt, wird erörtert, und in dem Konflikte der Eigentumsordnung und Immaterialgüterordnung speziell wieder nur das Verhältnis vom Eigentum am Druckexemplar und dem Verbreitungsrecht.

Um den Umfang der Arbeit nicht unnötig anschwellen zu lassen, werden auch manche Fragen, die bei einer systematischen Behandlung eigentlich erörtert werden müßten, bei

---

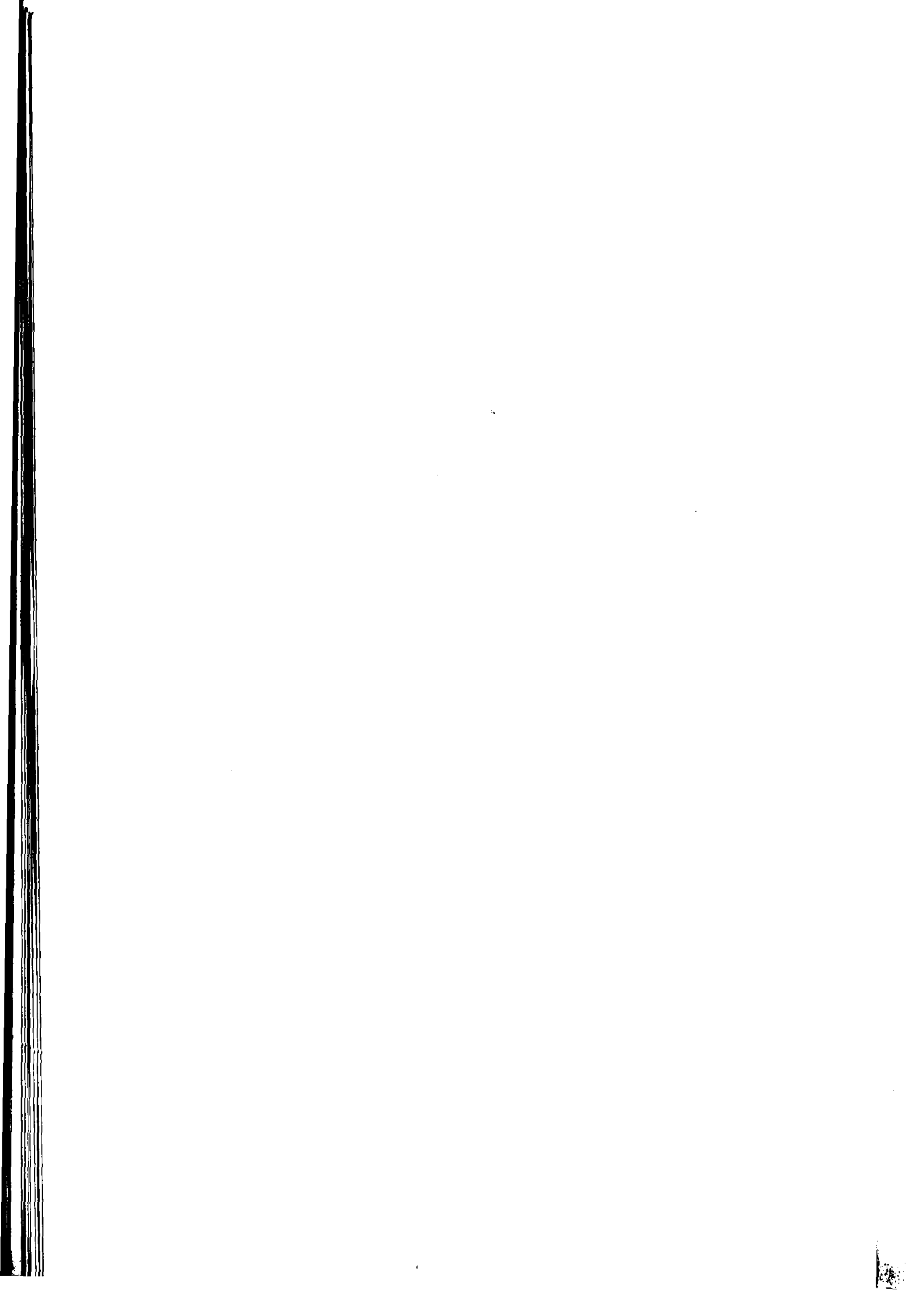
7. Das schließt nicht aus, daß auch eine Einzelversachlichung Bedeutung haben kann. Vgl. § 15 UG.

seite gelassen, weil es doch nur lästige Wiederholung von oft und gut Gesagtem wäre. Es muß an den betreffenden Stellen genügen, auf die hervorragenden Lehrbücher von Kohler und Riezler und auf die größeren Kommentare hinzuweisen.

B.

Allgemeiner Teil.

Das Verbreitungsrecht.



§ 2.

I. Allgemeines.

Das Urheberrecht besteht in dem „Rechte der ökonomischen Ausbeute des immateriellen Gutes wie das Eigentum in dem Rechte der Ausbeute eines materiellen Gutes“[1]. Es wäre zweckmäßig[2] gewesen, wenn das Gesetz eine entsprechende Definition (analog dem § 903 BGB.) aufgenommen, und dann die Beschränkungen hätte folgen lassen. Das ist nicht geschehen. Vielmehr genügt sich das Gesetz damit, einzelne urheberrechtliche Befugnisse aufzuzählen. Das Gesetz von 1870 kannte die ausschließliche Befugnis der gewerbsmäßigen Verbreitung nicht[3]. Man unterstellte nun, daß die Aufzählung der Befugnisse des Gesetzes feststellend sei und andere Befugnisse nicht den Schutz des Gesetzes genössen. Das war falsch und wurde mit Recht von Kohler[4] bekämpft. Allerdings ohne Erfolg.

---

1. Kohler: AutorR. 131; vgl. a. Kohler Lb. UrhR. 171; Riezler Lb. 11; Gierke 752; Birkmeyer 17; Allfeld 22; Osterrieth UrhR.-Vorlage 8.

2. Siehe Birkmeyer 17; vgl. a. § 7 des Entw. b. Osterrieth, Reform.

3. Vgl. aber schon Preuß. Ges. v. 11. 6. 37. Art. 9, „das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung und Verbreitung“ bei Kaiser.

4. Vgl. Kohler Autorrecht 404 ff. Arch. f. ziv. Pr. 85. 436. Vgl. a. schon Art. 1, Art. 2 und Art. 38 Bayr. Ges. 28. 6. 65, bei Mandry

Auch das Gesetz von 1901 blieb bei derselben Methode stehen und spricht im zweiten Abschnitt von den Befugnissen des Urhebers. Die hauptsächlichsten Befugnisse zählt § 11 auf. Dort ist denn auch neu aufgenommen worden die ausschließliche Befugnis des Urhebers, sein Werk gewerbsmäßig zu verbreiten.

Diese Aufzählung des § 11 darf auch nicht als feststellend angesehen werden[5], so daß andere Befugnisse nicht existieren könnten. Das ist für das neue Gesetz auch vom Reichsgericht anerkannt (vgl. ERG. Z. 69, 243). Z. B. für „die ausschließliche Befugnis des Urhebers über den Bestand und die Form seines Werkes zu verfügen"; er hat ein Recht auf die „unveränderte Wiedergabe seines Werkes". Dieses Recht ist ihm auch nicht etwa in § 9 UG. gegeben, sondern wie RG. mit Recht ausführt, setzt § 9 dieses Recht als selbstverständlich (vgl. Allfeld Komm. 100 ff.) voraus. Und „diese Befugnis verbleibt ihm (dem Urheber), auch wenn er das Werk in Verkehr gebracht hat".

Im § 11 UG. wird die Verbreitungsbefugnis festgelegt. „Der Urheber hat die ausschließliche Befugnis, das Werk . . . gewerbsmäßig zu verbreiten." Hiermit ist die ausschließliche Verbreitungsbefugnis nicht erst geschaffen, es ist nur die Kontroverse beseitigt[6], ob die Verbreitungsbefugnis dem Urheberrecht immanent ist. Das Urheberrecht wäre kein Herrschaftsrecht über das immaterielle Gut, wenn ihm die ausschließliche Verbreitungsbefugnis nicht von

---

und dessen Ausführungen 170. Schulz, Leipz. Ztschr. 07. 769 tritt Kohler bei, s. a. Riezler Lb. 256, Anm. 4.

5. Falsch f. Oesterreich, Altschul-Erläuterungen 96 zu § 23.

6. Vgl. Schulz, Leipzig. Ztschr. 769.

selber innewohnte; der Urheber könnte dann andere von dem wirtschaftlichen[7] Genusse seines Autorgutes nicht ausschließen, er müßte ruhig zusehen, wie er um den Lohn seiner Arbeit gebracht würde. Daß dies aber dem heutigen Stande der Urheberrechtslehre nicht entspricht, nicht entsprechen kann, ist allgemein anerkannt. Die Verbreitung ist eben das „notwendige Komplement" (Mandry 355) der Vervielfältigung.

---

7. Nur um den wirtschaftlichen Genuß handelt es sich, den geistigen Genuß kann und darf der Urheber den Menschen nicht entziehen. Vgl. Kohler Lb. UrhR. 171.

§ 3.

II. Begriff der Verbreitungsbefugnis.

Das Urheberrecht ist ein subjektives Recht und aus ihm fließen Befugnisse[1] der verschiedensten Art; so auch die Verbreitungsbefugnis. Diese ist kein selbständiges Recht, wenn wir auch im Sprachgebrauch des alltäglichen Lebens vom Verbreitungsrecht sprechen. Dort ist eine solche Verwechslung nicht schlimm, aber in der Rechtskonstruktion muß sie vermieden werden.

Die Verbreitungsbefugnis ist kein Recht trotz der Ausschließlichkeit; denn diese ist Element des Urheberrechts und nur insofern auch der Verbreitung.

In einem Falle allerdings kann die Verbreitungsbefugnis zu einem Rechte werden, dann nämlich, wenn der Urheber jemandem eine ausschließliche Lizenz erteilt, daß er unter Ausschluß aller berechtigt sein soll, die Exemplare zu verbreiten. Dieses wird selten vorkommen; denn meist überträgt der Urheber das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht zusammen. Wird aber, was möglich ist, das Verbreitungsrecht allein und ausschließlich übertragen, so ist bei dem Erwerber kraft konstitutiver Uebertragung[2] ein ab-

---

1. Vgl. über den Untersch. von Recht u. Befugnis Kohler Lb. des BR. I § 48.

2. Vgl. hierüber Riezler Lb. 87 u. dort Zit.

solutes Gegenstandsrecht, ein Teilrecht[3], eben die frühere urheberrechtliche Befugnis entstanden. Ob ein absolutes Gegenstandsrecht oder nur ein relatives Recht übertragen werden soll, ist Auslegungsfrage[4], die oft sehr schwierig zu lösen ist. Jedenfalls ist die Einräumung der Verbreitungsbefugnis durch den Verleger an den Sortimenter im Akonditionsverkehr (der häufigste Fall, wo jemand n u r die Verbreitungsbefugnis zusteht) nicht die Uebertragung eines absoluten Gegenstandsrechtes, sondern hier besteht ein rein obligatorischer Gestattungsvertrag.

§ 11 UG. spricht von der ausschließlichen Befugnis, das W e r k gewerbsmäßig zu verbreiten. Unter Werk versteht das Gesetz gemeinhin das immaterielle Gut selbst, im § 10 allerdings auch das Manuskript. Wenn das Gesetz von den körperlichen Exemplaren spricht, gebraucht es den Ausdruck Exemplare (vgl. §§ 15, 42, 43, 46, 47, 49, 50, 52). Trotzdem nimmt man allgemein an, daß § 11 unter Verbreitung des Werkes n u r die Verbreitung der körperlichen Exemplare verstehe. Jedenfalls ist sicher, daß man darunter auch die Verbreitung der Druckexemplare verstehen k a n n; denn durch die Verbreitung der Druckexemplare wird jedesmal auch das Werk selber verbreitet. Ob man aber, wie die gesamte Meinung lehrt, n u r diese Verbreitung darunter zu verstehen hat, möchten wir bezweifeln. Die Gründe, die man dafür anführt[5], sind keineswegs stichhaltig. Das gilt

---

3. Ueber die Konstruktion dieses Rechts s. Riezler Lb. 86 ff. u. 165.

4. Vgl. Riezler 313 ff.

5. Vgl. hierzu namentlich Riezler Lb. 255; Voigtländer Komm. 73; Kuhlenbeck 110 ff (mit den betr. Stellen der Mot.).

vor allem von der Vorgeschichte und der Begründung S. 21. Diese sind für die Auslegung nicht die maßgebenden Faktoren. Was aber den Satz betrifft: „Die ausschließliche Befugnis erstreckt sich nicht auf das Verleihen", so ist allerdings richtig, was Riezler Lb. 252 Anm. 2 hervorhebt, daß das Verleihen seiner Natur nach nur auf körperliche Exemplare bezogen werden kann. Aber dieser Satz scheint uns nicht beweiskräftig; denn wie Mitteis, Recht 539 überzeugend darlegt, ist diese Bestimmung eine Verunglückung des Gesetzgebers. „Wenn dieselbe in den Text aufgenommen wurde, so ist sie eben nur Ausfluß einer momentanen Verwechslung, aus welcher natürlich weitergehende Konsequenzen nicht abgeleitet werden können. Wie das Gesetz dasteht, hat man in der Bestimmung über das Verleihen lediglich den Ausdruck des Selbstverständlichen zu finden. Daß Selbstverständliches aus Ueberängstlichkeit im Gesetze noch betont wird, kommt oft vor, und darf gewiß keinen besonnenen Interpreten zu der Folgerung verleiten, daß es eigentlich nicht selbstverständlich sei"[6]. Ist aber der Satz nur ins Gesetz gekommen, infolge einer momentanen Verwechslung, so meine ich, wäre er bei der Auslegung möglichst bei Seite zu lassen, zumal er ja sicherlich nicht aufgenommen wurde, um die Verbreitung des Werkes zu charakterisieren, sondern nur die Verbreitung. Endlich spricht auch § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 nicht gegen unsere Ansicht. Denn dort wird bis zum Erscheinen des

6. Vgl. Kohler Lb. 182; im Gegensatz hierzu legt Allfeld, Recht 763 ff., dem Satze über das Verleihen eine ganz besonders hohe Bedeutung bei.

Werkes dem Urheber jede Mitteilung und der öffentliche Vortrag überhaupt vorbehalten; nach Erscheinen des Werkes aber bleibt ihm immer noch die gewerbsmäßige Ausnützung dieser Art.

Daß auch das Bedürfnis nach einer derartigen Erweiterung vorhanden war, darüber siehe Voigtländer 73, vgl. auch Kohler Lb. UrhR. 172 ff.

Die Frage wird von den meisten Schriftstellern nicht berührt, weil es für selbstverständlich erachtet wird, daß nur die Verbreitung der Exemplare gemeint sei. Vgl. aber Riezler Lb. 255.

Ob man aber § 11 so auslegen will, wie eben geschehen, oder nicht, das ist jedenfalls unbestreitbar, daß unter allen Umständen unter Verbreitung des Werkes auch die Verbreitung der Exemplare zu verstehen ist, daß diese also unbedingt dem Urheber als gewerbsmäßige ausschließlich vorbehalten bleibt.

Was nun den Begriff „verbreiten“ angeht, so ist darunter zu verstehen: „Jede Handlung, durch welche ein Exemplar des Werkes einem über die bei der Herstellung und Vervielfältigung Beteiligten hinausgehenden Personenkreis zugänglich gemacht wird“[7].

Ueber den Begriff der Gewerbsmäßigkeit[8] ist so viel geschrieben und diskutiert worden, ohne daß Einheitlichkeit erreicht wurde, daß wir uns begnügen, unsern Standpunkt

---

7. Riezler Lb. 256, vgl. a. Kohler Lb. UrhR. 177.

8. Man streitet sich darüber, ob es richtiger heißen müsse: gewerblich oder gewerbsmäßig. Vgl. Birkmeyer 28 und dort Zitierte. Kohler Lb. UrhR. 181, Dernburg VI. 60, 63.

festzustellen. „Gewerblich ist jede Verbreitung, die über das Gebiet des Häuslichen und vertraut Freundschaftlichen hinausgeht“[9] [10].

9. Kohler Lb. UrhR. 181; vgl. auch Riezler Lb. 69; Crome 10; Ebner 77. Anders vor allem Allfeld Recht 763 ff.

10. Ueber die Einzelheiten des Begriffes Verbreitung und Gewerbsmäßigkeit können wir uns nicht auslassen; sie kommen auch für unsern Zweck nur in Betracht, insoweit durch Verbreitung das Verbreitungsrecht erlöscht. Darüber § 10.

§ 4.

Das Verbreitungsrecht an Druckexemplaren.

Das immaterielle Gut ist als solches verkehrsunfähig; denn der Verkehr kann nur Körperliches brauchen. Daher verkörpern wir das Immaterielle, indem wir ein neues Gut, eine Sache schaffen, eben das Druckexemplar.

Eine solche Versachlichung kann aber nicht nur von dem Urheber ausgehen, sondern von jedem, der sich die Herrschaft über das immaterielle Gut verschafft hat, sei es kraft Berechtigung durch den Urheber, sei es durch Anmaßung.

Wenn nun auch in allen Fällen die Entstehung des Druckexemplars notwendig die Existenz eines Urheberrechts voraussetzt, so ist das Exemplar doch von dem Urheberrecht unabhängig, weil eine selbständige Sache. Das Eigentum an ihr steht nicht dem Urheber des immateriellen Gutes, sondern dem Schöpfer der Sache zu.

Solange Urheber und Eigentümer dasselbe Rechtssubjekt sind, entstehen aus dieser Doppelgestaltung keinerlei Konflikte; diese entstehen erst mit der Verschiedenheit der Rechtssubjekte des Urheberrechts und des Eigentums.

Nämlich, wenn auch die Sache selbständig ist, so besteht trotzdem eine gewisse Beziehung zwischen ihr und dem Urheber. Nur dieser hat das Recht, Verkörperungen des immateriellen Gutes herzustellen oder solche in den Ver-

291

kehr zu werfen. Hat jemand also Druckexemplare geschaffen, so hat er unzweifelhaft kraft seiner Schöpfertat Eigentum an den Exemplaren, aber das Eigentum ist nur beschränkt verkehrsfähig. Das Exemplar ist nicht res extra commercium, es besteht auch nicht etwa ein ius ad rem zugunsten des Urhebers; denn wenn der Eigentümer das Exemplar veräußert, so wird der Erwerber unbedingt Eigentümer des Exemplars, ob er etwas von dem Urheberrecht weiß oder nicht; denn das Eigentum unterliegt insofern nur der Eigentumsordnung. Aber es besteht trotzdem mehr als eine nur persönliche Beziehung zwischen dem Urheber und dem Sachschöpfer, etwa wie bei dem Käufer und dem Verkäufer bezüglich der verkauften Sache. Denn die Beziehung wird durch den Wechsel des Subjektes nicht berührt. Vielmehr besteht sie jedem Eigentümer gegenüber. Sie ist eben ein Anrecht an der Sache.

Dieses Anrecht ist ein Anrecht deshalb, weil das Exemplar die Verkörperung des immateriellen Gutes ist. Soweit das Exemplar nur als Stoff, als Papier in Betracht kommt, besteht das Anrecht nicht. Das Exemplar untersteht nämlich als Sache der Eigentumsordnung, es ist aber anderseits infolge seiner Verkörperung eines immateriellen Gutes auch von der Immaterialgüterordnung abhängig.

Kohler hat die Druckexemplare Früchte des Autorgutes genannt. Schon Autorrecht 358 lehrt er: „Die Mitteilungsfaktoren können als die ökonomischen Früchte des Autorgutes angesehen werden . . . So ist das Buch die Frucht des Autorgutes.“ Und in einer Anmerkung hierzu: „Erzeugt wird es durch den Druck, perzipiert im Rechtssinne, d. h. in der bestimmungsgemäßen Art verwertet wird es

durch den Verkauf, durch den Absatz: Jedes abgesetzte Buch ist eine perzipierte Frucht.“ Vgl. auch 409 und namentlich Anmerkung dort, sowie Lb. UrhR. 362 ff.

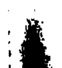
Alle Bücher sind Früchte des Autorgutes, die selbst geschaffenen sowie die von einem anderen, sei es berechtigt, sei es unberechtigt gedruckten; sie alle unterstehen dem Autorrechte[1]. Auch die im Eigentum des Autors stehenden; diese sind zwar durch das Eigentum schon seiner Herrschaft unterstellt, aber darüber hinaus greift die gegenstandsrechtliche Beziehung. Es steht also dem verbreitungsberechtigten Eigentümer an dem Exemplar eine doppelte Verbreitungsbefugnis zu: 1. die Kraft des Eigentums, 2. die Kraft des Urheberrechts. Beide sind voneinander verschieden; denn die Eigentumsverbreitungsbefugnis kann durch eine Verfügung im Sinne von § 932 BGB. verloren gehen, während die Urheberverbreitungsbefugnis trotzdem bestehen bleibt.

An den in fremdem Eigentum befindlichen Exemplaren hat der Urheber keine Eigentumsherrschaftsrechte, aber das Fruchtrecht[2] besteht, und hier kann es zum Uebernahmerecht erwachsen; nach dem geltenden Urhebergesetz sowohl bezüglich unrechtmäßig wie rechtmäßig gedruckter Exemplare. Das letztere wird von Kohler, Lb. UrhR. 363 (vgl. auch Arch. f. BR. 35 § 10) hart getadelt, und dafür ein Anspruch auf Zurückstellung aus dem Verkehr gegeben.

---

1. Vgl. darüber Kohler Lb. Autorrecht 262 ff. Arch. f. BRecht 35, 91 ff.

2. Es kann hier nicht auf die ganze Fruchtlehre eingegangen werden; denn das Uebernahmerecht kommt hier nicht in Betracht, vgl. darüber Kohler Lb. UrhR. 362 ff. Arch. f. BR. 35. 110 ff. u. anderwärts.



Früchte sind dazu da, daß sie perzipiert werden; aber nur wer zur Fruchtziehung berechtigt ist, darf die Früchte ziehen; hier: die Exemplare bestimmungsgemäß verwerten, d. h. ins Publikum bringen, verkaufen, absetzen. Zu diesem Ende steht dem Autor die ausschließliche Verbreitungsbefugnis zu. Sie ist also ein Recht an allen Exemplaren, den eigenen wie den in fremdem Eigentum befindlichen.

Aber während dieses Recht an den fremden Exemplaren dauernd bestehen bleibt, solange noch Exemplare vorhanden sind (über die Ausnahmen siehe später § 24) wird das Recht an den eigenen Exemplaren durch Perzeption beseitigt. Darüber im § 10.

Das muß noch beigefügt werden, daß wir uns mit dieser Erörterung nicht in Widerspruch setzen mit dem im § 3 Gesagten, daß das Verbreitungsrecht kein Recht, sondern Befugnis sei. Es möchte so scheinen, wenn wir sagen, das Verbreitungsrecht bestände an allen Exemplaren. Denn damit unterwerfen wir doch fremde Sachen, an denen uns wegen des fremden Eigentum keine Befugnis zusteht, unserem Rechte, also müßte doch die Verbreitungsbefugnis ein Recht sein. Dem ist aber nicht so; denn wenn wir auch, wie allgemein üblich, von einem Verbreitungsrecht an den Exemplaren sprechen, so ist doch hier die Verbreitungsbefugnis nichts Selbständiges, sondern das Urheberrecht ist das Beherrschende.

C.

Besonderer Teil.

Das Eigentum als Grenze des Verbreitungsrechts.



§ 5.

I. Allgemeines.

Der Zwiespalt zwischen Eigentum am Sachgut und Recht am immateriellen Gut, hat schon stets die Köpfe verwirrt.

Ehedem war es das beliebteste Argument der Nachdrucker, ihren Nachdruck dadurch als berechtigt zu erklären, daß sie von einem eigentümlichen Exemplar nachgedruckt hätten. Denn da das Eigentum unbeschränkte Sachherrschaft sei, könne es nicht verwehrt sein, auch das Eigentum durch Nachdruck zu erneuern. „Der Käufer eines Buches wird Eigentümer desselben; das Eigentum aber läßt jeden Gebrauch seines Objektes als rechtmäßig erscheinen, folglich bei einem Buche auch den Nachdruck." Siehe über diese Argumentation Anders 56 mit Literatur[1].

Heute würde es niemand mehr einfallen aus seinem Eigentum solche Folgerungen ziehen zu wollen; heute ist jeder Nachdruck schlechthin selbstverständlich als Verletzung des Urheberrechts gekennzeichnet.

Aber heute werden andere Folgerungen aus dem Eigentum gezogen. Der Eigentümer eines Exemplars sei kraft seines Eigentums zur weiteren Verbreitung, zum Verkaufe

---

1. Vgl. auch namentlich Kohler: AutorR. 164 ff., wo alle derartigen Einwände glänzend widerlegt sind.

des Exemplars berechtigt. Wenn er das nicht dürfe, so sei sein Eigentum illusorisch, es könne überhaupt nicht mehr als Eigentum angesprochen werden. Das ist natürlich falsch; denn es stehen ihm alle Eigentumsbefugnisse zu, nur eben die eine, sein Eigentum zum Gegenstande gewerblichen Verkehrs zu machen, fehlt ihm.

Das Eigentum ist allerdings Sachherrschaft. Aber die Sache, über die hier der Eigentümer herrschen will, ist keine Sache schlechthin, sondern sie ist eine Verkörperung eines immateriellen Gutes, an dem ihm kein Recht zusteht. Und das immaterielle Gut ist das weit überragende; nur weil seine Sache die Verkörperung darstellt, hat sie überhaupt einen Wert, wenigstens einen Wert, der von Belang ist. Und seine Sache wäre ja auch nie zur Entstehung gekommen, wenn das immaterielle Gut nicht da wäre. Dieses ist nicht zufällig in seine Sache hineingekommen, so daß er mit einiger Berechtigung sagen könnte, er empfinde es als eine Belästigung seines Eigentums. Vielmehr ist die Verkörperung absichtlich herbeigeführt worden. Wenn der Eigentümer jetzt sein Eigentum geltend machen will in der Art, daß er die Sache in den Verkehr wirft, ohne Rücksicht auf den Urheber, so würde er nicht allein über seine Sache verfügen, sondern über das immaterielle Gut. Das aber darf er nicht; das darf nur der Urheber. Natürlich kann der Urheber seinerseits auch nicht die Exemplare in den Verkehr werfen; denn dem Urheber gehört wieder die Sache nicht. Daher ist es nur dann möglich, die Exemplare anstandslos in den Verkehr zu bringen, wenn entweder keine Verschiedenheit der Rechtssubjekte gegeben ist, oder aber die beiden verschiedenen Rechtssubjekte einig sind.

Hieraus folgt, daß nie das Eigentum allein imstande ist, die Verbreitung zu decken, oder m. a. W., das Eigentum schlechthin ist nie Grenze des Verbreitungsrechtes. Wie aber das Recht an einer Sache, das die Sache dem Rechtsinhaber völlig unterwirft mit Ausschluß der Befugnis, die Sache gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen, kein Eigentum sein solle, das ist nicht ersichtlich; die Verkaufsbefugnis ist doch nicht die einzige Nutzungsmöglichkeit, die das Eigentum gewährt.

Ist aber das Eigentum allein nicht imstande, das Urheberrecht zu brechen, so ist es zum mindesten irreführend, wenn das Kammergericht in einer Entscheidung, mitgeteilt Börsenblatt für den deutschen Buchhandel 1910 Nr. 285, sagt: „In jedem Falle haben die Beklagten hinreichend wahrscheinlich gemacht, daß sie das volle freie Eigentum an diesen 900 Bildern erworben haben und daß ihnen mithin das Recht der freien Verfügung über dieselben zusteht.“ Der Erwerber hatte allerdings die freie Verfügung in jenem Falle, aber nicht kraft des vollen freien Eigentums. Riezler, der übrigens Lb. 258 ebenfalls anfechtbar sagt: „Wer Exemplare des Werkes zu Eigentum erworben hat, hat an ihnen eben als Ausfluß seines Eigentums auch das Verbreitungsrecht“, tritt Leipziger Ztschr. 646 dem KammerG. mit Recht entgegen, daß es falsch sei, das Verbreitungsrecht als notwendige Folge des Sacheigentums hinzustellen. Vgl. auch Allfeld, Komm. 109: „Mit dem Eigentum an den Exemplaren ist eben durchaus nicht von selbst das Verbreitungsrecht verknüpft.“ Und Henneberg 122: „Mit dem Eigentum an den Exemplaren ist zweifelsohne an sich das Verbreitungsrecht nicht verbunden.“

Also das Eigentum allein ist nie Grenze des Verbreitungsrechts. Ob aber das Eigentum überhaupt als Grenze des Verbreitungsrechts in Betracht kommt, wird sich im folgenden zeigen.

---

§ 6.

II. Das Eigentum an noch nicht verbreiteten Exemplaren.

Die e r s t e Verbreitung von Druckexemplaren kann sich nie auf das Eigentum stützen. Vielmehr ist hier stets ein weiteres nötig, nämlich die Verbreitungsbefugnis als Bestandteil des Urheberrechts.

Zwei Fälle sind zu unterscheiden, nämlich dem Eigentümer hat ein solches Verbreitungsrecht nie zugestanden, oder es hat ihm zwar zugestanden, ist aber erloschen, ehe die Exemplare verbreitet waren.

Der erste Fall trifft zu beim Nachdrucker und bei dem nur zur Vervielfältigung Berechtigten. Mag die Berechtigung eine generelle gewesen sein, oder aus der besonderen Art der Vervielfältigung sich ergeben haben. (Von dem mehr problematischen Falle, daß jemand berechtigte Drucke stiehlt und dann verbreitet, kann wohl abgesehen werden.) Dem Nachdrucker gegenüber ist der Urheber schon geschützt dadurch, daß er überhaupt nicht vervielfältigen durfte. Wenn er aber verbreitet, so ist dies etwas Neues, ein neuer Eingriff in das Urheberrecht[1].

Dieser Fall ist unbestritten, kann auch schlechterdings nicht bestritten werden.

---

1. Vgl. Kohler Lb. UrhR. 178.

Anders steht es mit dem zweiten Fall. In Betracht kommen namentlich zwei Gestaltungen aus dem Verlagsrechte: 1. Bei zeitlich begrenztem Verlagsrecht sind nach Zeitablauf noch Exemplare auf Lager; 2. im Konkurse des Verlegers.

Betrachten wir die erste Gestaltung. Da der Verleger nach dem Erlöschen des Verlagsrechts durch Zeitablauf nur das Eigentum an Exemplaren hat, wäre es selbstverständlich, daß er weitere Exemplare nicht verbreiten darf; trotzdem er seine Drucke berechtigt hergestellt hat. Aber man könnte doch denken: der Verleger hatte doch das Recht zu verbreiten, es gelang ihm aber innerhalb der Dauer seines Rechtes nicht, alle Exemplare abzusetzen. Er darf natürlich unter keinen Umständen neue Drucke herstellen, aber die aus der Zeit seiner Berechtigung herrührenden Drucke soll er, gleichsam infolge einer letzten Ausstrahlung oder Nachschimmerung seines Rechtes, noch absetzen können. Dafür scheint auch eine gewisse Billigkeit zu sprechen. Denn er hatte doch sicher die Berechtigung, alle vorhandenen Exemplare abzusetzen, und nur die Zeit hat ihn an der Ausübung dieser Berechtigung gehindert. Hiergegen wäre auch an sich nichts einzuwenden; aber es gibt im Leben leider auch Mißbräuche, und wenn man dem Verleger aus Billigkeitsrücksichten den Vertrieb der Restbestände gestattete, so wäre der Urheber völlig in seine Hand gegeben. Der Verleger könnte seinen Vorrat in der Berechtigungszeit derart aufstapeln, daß er noch auf Jahre das Bedürfnis decken könnte. Daher darf hier der Billigkeit kein Raum gegeben werden.

Um aber solche Billigkeitserwägungen von vornherein

unmöglich zu machen, hat unser Gesetz im § 29 Abs. 3 VG. sogar ausdrücklich das Selbstverständliche noch festgelegt[2]: „Wird der Verlagsvertrag für eine bestimmte Zeit geschlossen, so ist nach dem Ablaufe der Zeit der Verleger nicht mehr zur Verbreitung der noch vorhandenen Exemplare berechtigt."

Schwierig ist die Frage im Konkurse des Verlegers. Es handelt sich um den Fall, daß der Konkursverwalter gemäß § 17 KO. die Erfüllung des Verlagsvertrages ablehnt. Ueber die Bedeutung dieser Erklärung herrscht lebhafter Streit. Da es nicht hierher gehört, diesen Streit zu entscheiden, betrachten wir die Folgen für die einzelnen Theorien.

Die sogenannte Umwandlungstheorie[3] lehrt, mit der Ablehnungserklärung erlösche das gegenseitige Verhältnis, hier der Verlagsvertrag, nicht, sondern es werde aus einem gegenseitigen Verhältnis in eine einseitige Schadenersatzforderung umgewandelt. Es käme also damit die Verbreitungsbefugnis zum Erlöschen; natürlich bliebe der Masse das Eigentum an den Abzügen.

Nach der von uns festgestellten Norm, daß das Eigentum nie allein Verbreitungsbefugnis geben kann, wäre es selbstverständlich, daß die Abzüge nicht verbreitet werden dürften. Diese Folgerung zieht denn auch Jäger 215: „Infolge der Ablehnung verliert der Verwalter das Recht der Vervielfältigung und — auch hinsichtlich bereits hergestellter Abzüge — der Verbreitung des Werkes." Ebenso Rippner 139:

---

2. Ueber die zu weitgehende Ansicht Allfelds 500 s. § 18.

3. Der Hauptvertreter dieser Theorie ist Jäger; s. § 17 KO. Dort auch die weitere Literatur.

„Der Konkursverwalter hat sie (die Abzüge) zu verwerten, ohne sie zu verbreiten“[4].

Es ist klar, daß dieses Resultat für die Konkursmasse unangenehm wäre; denn als Papiermasse repräsentieren die Abzüge keinen Wert; und nicht genug damit, die Konkursmasse würde noch Gefahr laufen, bei einer Veräußerung als Makulatur in die größten Konflikte zu kommen[5]. Jäger sucht daher zu helfen, indem er die Exemplare unter Anrechnung auf die Schadensforderung dem Urheber überlassen möchte. Das wird auch in den meisten Fällen der passendste Ausweg sein. Es ist aber keineswegs sicher, daß für die Masse mehr herauskommt als bei einer Makulierung; denn der Verfasser weiß, daß die Exemplare für die Masse wertlos sind und wird daher nicht gerade einen hohen Preis zahlen wollen.

Demgegenüber wollen andere dem Konkursverwalter die Befugnis zur Weiterverbreitung geben. Dernburg 153 sagt: „Die Konkursmasse wird aber hierdurch (durch Erfüllungsablehnung) nicht gehindert, die bei ihr noch vorhandenen Exemplare, die ihr selbstverständlich verbleiben, zu vertreiben.“ Und Kohler, Lb. KonkursR. 693: „Es wäre sicher gegen die Natur der Verhältnisse, wenn die gedruckten Exemplare nutzlos eingestampft würden, auf daß der Autor nun mit einem beliebigen Dritten einen neuen Verlagsvertrag abschlösse.“ Und daher muß der Verfasser „es sich gefallen lassen, daß der Vertrieb des Werkes einem ex aequo et bono zu bestimmenden anderen Verlage übertragen wird“ (692).

---

4. Ebenso Allfeld Komm. 530, Mittelstaedt-Hillig 129; Riezler Lb. 377; Hoeninger: Inseratenrecht 97

5. Vgl. Rippner 140.

Es ist zuzugeben, daß hier Billigkeitsgründe für die Verbreitungsbefugnis zu sprechen scheinen. Der Fall liegt hier anders, wie bei § 29 VG. Dort weiß der Verleger von vornherein genau, wie lange er verbreiten darf, und er mag sich danach richten. Hier aber kann die Situation plötzlich eintreten und völlig unverschuldet. Und bei § 29 wird ja auch nur der Verleger selber in Schaden gesetzt, hier aber die Masse, d. h. die anderen Gläubiger, und da sie doch durch den Konkurs an sich meist erheblich geschädigt werden, so wäre eine Einstampfung oder Makulierung von Werten doch höchst unvernünftig und hart.

Aber trotzdem müssen wir dafür stimmen, daß die Verbreitungsbefugnis dem Konkursverwalter nicht mehr zusteht. Nicht um unser Prinzip zur strengen Durchführung zu bringen — keineswegs; denn jede starre Logik, die für nichts Ausnahmen kennt, ist verwerflich. Aber der Konkursverwalter hat es ja in der Hand, vor der Ablehnungserklärung die Vorteile und Nachteile genau abzuwägen und eventuell zu einem gütlichen Ausgleich mit dem Verfasser zu kommen. Unterläßt er dies, so braucht nachher nicht der Verfasser zur Vermeidung von Schädigungen der Gläubiger sein Recht loszulassen. Ja, wenn man den Weitervertrieb gestattete, würde man direkt den Konkursverwalter zwingen, die Erfüllung abzulehnen; denn er muß doch möglichst viel aus der Masse herauszuholen suchen, ohne die Masse selber zu belasten. Um den Preis, den Verfasser nicht als Vollgläubiger, sondern als Konkursgläubiger befriedigen zu müssen, würde er das Recht erwerben, die Exemplare voll auszunutzen.

Das empfindet offenbar Kohler, Lb. KonkursR. 692, wenn er den Vertrieb einem anderen Verlag übertragen wissen will.

Nach der Ausscheidungstheorie[6] bedeutet die Ablehnungserklärung des Konkursverwalters die Ausscheidung des Vertragsverhältnisses aus der Konkursmasse; der Konkurs will damit nichts zu tun haben, daher mögen sich die beiden Vertragsgegner miteinander abfinden.

Damit scheiden aber auch die Abzüge aus der Masse aus, sie müssen unbedingt in das konkursfreie Vermögen des Gantschuldners fallen. Denn es geht nicht an, daß die Masse das behält, was dem Kridar allein ermöglicht, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Vertragsgegner nachzukommen. Darauf weist richtig Kohler: Leitfaden KonkursR. 101 hin: Der Gantschuldner ist „unbelasteter Eigentümer" der Exemplare.

Es würde dann der Fall weiter nicht interessieren; denn der Kridar hätte ja Eigentum und Verbreitungsrecht. Aber diese Theorie gestattet dem Urheber, sein Vertragsverhältnis[7] zu lösen und dann in den Konkurs mit einer Schadensersatzforderung einzutreten! Aus der oben zitierten Stelle scheint hervorzugehen, daß Kohler, Lehrb. KonkursR. 692 annimmt, daß die Exemplare auch ihrerseits wieder in die Masse fielen; wir wüßten das nicht zu begründen — es entspräche allerdings der Billigkeit. Jedenfalls kämen aber dann die oben dargelegten Regeln zur Anwendung. Oder aber der Kridar

---

6. Namentlich vertreten von Kohler: Lb. d. KonkursR. 133 ff. und 692 ff. Leitf. d. KonkR. 94 ff. Lb. d. UrhR. 325.

7. Vgl. Kohler Lb. KonkR. 325.

bleibt Eigentümer und jetzt n u r Eigentümer und darf daher nicht verbreiten. Sein Eigentum ist keine Grenze des Verbreitungsrechts.

III. Eigentum an bereits verbreiteten Exemplaren.

§ 7.

A. Das von einem Nichtverbreitungsberechtigten abgeleitete Eigentum.

Bei dem Erwerb von Exemplaren kommt es darauf an, ob die Exemplare von einem Verbreitungsberechtigten[1] erworben sind oder nicht. Wird das Eigentum von einem Nichtverbreitungsberechtigten erworben, so kann das Eigentum nicht als Grenze des Verbreitungsrechts angesehen werden. Der Nichtverbreitungsberechtigte hat ja an dem Exemplar nur das Eigentum, er ist ja eben derjenige, von dem wir im § 6 festgestellt haben, daß er das Exemplar nicht verkehrsmäßig nutzen darf. Tut er es trotzdem, so überträgt er allerdings (nach den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs) Eigentum. Aber der neue Eigentümer darf ebensowenig sein Eigentum verkehrmäßig nutzen wie jener; denn auch er ist Nureigentümer.

Die Annahme läge nahe, hier wie im Bürgerlichen Gesetzbuch für die Erwerbung des Eigentums vom Nichtberechtigten den guten Glauben den Mangel der Berechtigung er-

1. Der Verbreitungs- oder Nichtverbreitungsberechtigte ist natürlich nicht zu verwechseln mit einem über das Sachgut Verfügungs- oder Nichtverfügungsberechtigten.

setzen zu lassen. Während aber für die Sicherheit des Verkehrs in der Eigentumsordnung der Grundsatz des guten Glaubens wohl berechtigt ist, dort auch eine verhältnismäßige Gewähr in der Bereicherungs- und Schadensersatzklage für den seines Eigentums beraubten Eigentümer gegeben ist, würde es hier an jeder genügenden Sicherung für den Urheber fehlen. Gewissenlose Verleger wären in der Lage, beliebig viel Exemplare in den Verkehr zu werfen; denn die vom Verleger bedachten Händler würden fast stets gutgläubig sein, und die Exemplare könnten durch nichts mehr aus dem Verkehr gezogen werden. Der Urheber wäre auf eine äußerst schwierige und oft undurchführbare Schadensersatzklage gegen den Verleger angewiesen. Wir wüßten auch keinen triftigen Grund anzuführen, der die Einführung des Schutzes des guten Glaubens hier bedingte[3].

Der Erwerber erwirbt also nur das Eigentum und darf nicht verbreiten.

Die möglichen Fälle sind folgende: a) Der Erwerber erwirbt Nachdrucksexemplare, also Exemplare, die widerrechtlich hergestellt und widerrechtlich verbreitet sind; b) er erwirbt nur widerrechtlich verbreitete Exemplare.

Für diese Fälle kommt es auch nicht darauf an, ob das Eigentum schon mehrere Male übertragen wurde; die Verbreitung ist und bleibt widerrechtlich und jeder neue Eigentumswechsel stellt eine neue Widerrechtlichkeit dar.

c) Ein dritter interessanter Fall ergibt sich aus § 43 UG.

---

3. Ueber die Bedeutung des guten Glaubens im Urheberrecht vgl. Riezler Lb. 94 Anm. 2; Kohler Arch. f. BR. 35, 112 und dort zitierten Aufsatz.

Wenn nämlich Exemplare widerrechtlich angefertigt oder verbreitet wurden, so kann der Berechtigte verlangen: „daß ihm das Recht zuerkannt wird, die Exemplare . . . ganz oder teilweise gegen eine angemessene, höchstens dem Betrage der Herstellungskosten gleichkommende Vergütung zu übernehmen.“

Wer der Berechtigte ist, ist nicht immer leicht zu sagen. Hat der Urheber keine ausschließliche Befugnis auf einen andern übertragen, so ist unbedingt er allein der Berechtigte. Ebenso wenn das Urheberrecht unbeschränkt übertragen ist, der Träger des Urheberrechts. Beide Fälle scheiden hier aus.

Wenn aber der Urheberberechtigte und ein anderweitig ausschließlich Berechtigter vorhanden ist, wie meistens der Fall, nämlich Verfasser und Verleger, so gestaltet sich die Sache schwieriger.

Voigtländer, Komm. 14 nimmt an, daß beide gleichermaßen berechtigt sind, daher kann jeder übernehmen. Das würde der Ansicht Allfelds, Komm. 160 entsprechen. Ebenso entscheidet Fritz Schulz 180.

Folgt man dieser Ansicht, so käme man zu dem sonderbaren Ergebnis, daß in der Ausübung eines Rechtes, des Uebernahmerechtes, gleichzeitig eine Verletzung des Urheberrechts läge. Denn übernimmt der Verleger, so kann sein Bestand über die zulässige Zahl anschwellen; übernimmt aber der Verfasser, so erstehen bei ihm Exemplare, während er derzeit keine Exemplare herstellen darf. Denn daß es keinen Unterschied machen kann, ob der Urheber die Exemplare tatsächlich herstellt, oder sie durch Uebernahme erlangt, dürfte unzweifelhaft sein. Es kommt doch nur darauf an, daß überhaupt verbreitungsfähige Exemplare und daher

die Möglichkeit der Verbreitung während der Zeit der ausschließlichen Berechtigung des Verlegers beim Verfasser vorhanden ist.

Daher entscheidet Kohler, Lehrb. UrhR. 365 mit Recht anders[4]. „Im Verhältnis zwischen Verfasser und Verleger gilt folgendes: ist der Verleger für alle Auflagen oder wenigstens für so viele Auflagen berechtigt, daß die hergestellten Nachdrucksexemplare die Höhe der berechtigten Auflagen nicht überschreiten, dann hat der Verleger die Befugnis, die Uebertragung zu verlangen; dies gilt natürlich auch dann, wenn der Verleger noch gar nicht gedruckt hat, so daß er die Nachdrucksexemplare statt der ihm zustehenden Druckexemplare verwenden kann. Ist dies aber nicht der Fall, ist der Verleger nur berechtigt e i n e Auflage herzustellen, so kann er die Nachdrucksexemplare nicht beanspruchen; denn er würde sonst selber über sein Vervielfältigungsrecht hinausgehen. Das ist um so deutlicher, wenn man sich den Fall denkt, daß der Verleger selber der Nachdrucker ist, sofern er die Auflage überschritt. In solchem Falle kann nur der Verfasser die Uebertragung an sich beanspruchen; er kann es aber nur mit Einwilligung des Verlegers, denn der Verfasser wäre ja nicht berechtigt, während der Dauer des Verlagsrechtes Exemplare herzustellen. Höchstens das läßt sich als Auskunft, um die Vernichtung der Exemplare zu verhüten, aufstellen, daß der Verfasser die Uebertragung dann verlangen kann, wenn er Sicherheit dafür leistet, daß die Exemplare, solange das Verlagsrecht dauert, nicht in einer

---

4. Vgl. a. Kohler Arch. f. BR. 35, 112 ff.

das Verlagsrecht verletzenden Weise in Verkehr gesetzt werden"[5]. — Das dürfte das Richtige treffen.

Der Uebernehmende[6] erwirbt also an den übernommenen Exemplaren Eigentum und trotzdem darf er sie nicht in Verkehr setzen. Das Eigentum genügt eben allein nicht[7].

B. Das vom Verbreitungsberechtigten abgeleitete Eigentum.

§ 8.

I. Allgemeines.

Nachdem wir gesehen haben, daß das Eigentum an sich keine Grenze des Verbreitungsrechts ist, daß auch das Eigentum, das man trotz guten Glaubens an das Verbreitungsrecht erworben hat, dem Verbreitungsrecht nicht im Wege steht, muß jetzt die Frage behandelt werden, ob denn auch das Eigentum, das man von dem Verbreitungsberechtigten selber erlangt, auf das Verbreitungsrecht einflußlos ist.

Zwei Meinungen sind möglich, und beide werden auch vertreten. Die eine Meinung — ich bezeichne sie mit Monopoltheorie — nimmt an, daß auch hier das Eigentum keine Grenze des Verbreitungsrechts sei; sie wird im § 9 dargestellt.

---

5. Vgl. a. ähnlich Klostermann 252; Müller 145.

6. Das Eigentum geht nicht durch Zuerkennung des Rechts, sondern erst durch Uebernahme auf den Berechtigten über. Vgl. Kohler Autorr. 437; Allfeld Komm. 261; Riezler Lb. 167.

7. Ebenso Allfeld Komm. 260. Voigtländer Komm. 144.

Die andere Meinung ist die herrschende — sie lehrt, der Eigentümer sei auch zur freien wirtschaftlichen Ausnützung seines Exemplars, also namentlich zum Weiterverkauf berechtigt. Aber die Begründung der Lehre ist verschieden. Die einen folgern diese Berechtigung aus dem berechtigten Eigentum, oder besser gesagt, aus der Erschöpfung des Verbreitungsrechtes; sie wird in § 10 dargestellt. Die anderen anerkennen auch hier nicht das Eigentum als Grenze des Verbreitungsrechtes, und insofern ist die Theorie mit der Monopoltheorie auf eine Stufe zu stellen, sondern sie leitet das Verkaufsrecht des Eigentümers aus dem auf ihn übergegangenen Verbreitungsrecht ab; die Darstellung wird in § 11 gegeben.

Wir stehen im Prinzip auf dem Standpunkt der herrschenden Lehre, werden aber versuchen, eine Ungenauigkeit — oder vielleicht Unrichtigkeit — der Lehre zu beseitigen, und ihre Richtigkeit sodann an einer Untersuchung der einzelnen Exemplarerwerbsarten[1] zu erweisen.

II. Darstellung und Kritik der einzelnen Meinungen.

§ 9.

a) Die Monopoltheorie.

Als das Gesetz von 1901 im § 11 die ausschließliche Befugnis der gewerbsmäßigen Verbreitung aufgestellt hatte,

1. Ich bediene mich dieses etwas schwerfälligen Ausdrucks um erkennen zu lassen, daß es sich hier nicht um die rechtlichen Formen des Eigentumserwerbs handelt, sondern um die wirtschaftlichen Formen, in denen sich der Eigentumserwerb an den Exemplaren abspielt.

wurde diese Bestimmung als ein willkommenes Mittel angesehen und sofort benutzt, um „Schleuderern, Warenhäusern und ähnlichen gemeinschädlichen Büchervertrieben"[1] den Vertrieb zu verbieten[2].

Man stützte sich hierbei auf eine Stelle in den Motiven (Kuhlenbeck 111): „Hat der Verfasser mittels eines Verlagsvertrages oder auf sonstige Weise die Befugnis zur Verbreitung einem anderen übertragen, so wird davon auszugehen sein, daß Dritte, die von dem letzteren unmittelbar oder mittelbar Exemplare in berechtigter Weise erworben haben, regelmäßig befugt sind, diese Exemplare ihrerseits weiterzuvertreiben. Hierbei sind aber zeitliche, örtliche oder sonstige Schranken, die hinsichtlich der Verbreitung dem Verleger vom Verfasser gesetzt werden, auch für die weitere Behandlung der Exemplare derart maßgebend, daß die Verletzung dieser Schranken einen Eingriff in das Recht des Urhebers bildet. An sich wäre hiernach der Schriftsteller nicht

---

1. Voigtländer 68.

2. Ich will und kann hier die ganze Frage des Kampfes im Buchhandel — sei es des Kampfes der Sortimenter gegen die Schleuderer, sei es des vom Akademischen Schutzverein in Leipzig gegen die Verteuerung der Bücher eingeleiteten Kampfes — nicht vom wirtschaftlichen Standpunkte beurteilen; das mögen berufene Kenner der Wirtschaftslage im Buchhandel tun; ich haben nur den rechtlichen Standpunkt, soweit er in den Kampf hineinspielt, zu untersuchen. Immerhin scheinen mir die sog. Schleuderer weniger *gemeingefährliche* als *konkurrenzgefährliche* Büchervertriebe zu sein — daraus ergibt sich aber auch die Art des Kampfes. Nicht das Urhebergesetz kann die Mittel abgeben, sondern die allgemeinen Regeln des Wettbewerbs. Sind diese aber, wie behauptet wird, zu schwach, so verlange man andere.

gehindert, etwa mittels Aufdrucks eines Vorbehaltes, sein Werk auch der Benutzung der Leihbibliotheken zu entziehen". Das letztere wurde daher ausdrücklich vom Gesetze ausgenommen. Diese Stelle wurde zum Gesetze erhoben — während sie doch nur in den Motiven stand — und jede anerkannte Gesetzesauslegung beiseite gelassen[3].

Man nahm ohne Begründung als selbstverständlich an, daß die ausschließliche Befugnis der gewerbsmäßigen Verbreitung ein absolutes Recht in des Wortes höchster Bedeutung sei, daß damit dem Urheber und den Verlegern (denn diese kamen ja viel mehr als der Urheber selber in Betracht) ein Monopolrecht gegeben sei, dergestalt, daß nur sie und sonst niemand und unter keinen Umständen über ein Exemplar gewerbsmäßig verfügen könne, es sei denn, daß er von dem Berechtigten eine dahingehende Berechtigung erlangt hätte. Man sah in der Bestimmung eine vom Gesetz gewollte und mit Absicht gegebene[4], der kulturellen Bedeutung des Buchhandels — im Gegensatz zu jedem anderen Kramhandel — entsprechende und dadurch gerecht-

---

3. Vgl. Voigtländer 68, Börsenblatt 1902, Nr. 208; Fuld ebda. Nr. 213, der allerdings die praktischen Schwierigkeiten nicht verkennt. Aber das hat seiner Ansicht nach mit der urheber- bezw. verlagsrechtlichen Seite nichts zu tun; namentlich aber Fuld, gew. Rechtsschutz 12. 96: „Damit ist die Möglichkeit der Veräußerung einer dinglichen Beschränkung für dieses Spezialgebiet in unzweideutiger Weise anerkannt."

4. „Nach alledem muß behauptet werden, daß sich aus dem Gesetz bei ungezwungener Auslegung ergibt, daß man die Absicht hatte, den vertraglichen Verkaufsbeschränkungen der Verleger dingliche Wirkung beizulegen und daß diese Absicht auch einen unzweideutigen Ausdruck gefunden hat." Fuld Börsenbl. 06. 5181.

fertigte Ausnahmestellung[5]. Es sollte so den Verlegern möglich gemacht werden, den Buchhandel so zu leiten und zu lenken, wie sie es wünschten, nur der sollte verkaufen dürfen, der ihnen genehm und ihre Bedingungen und Vorschriften erfüllte; mit trockenen Worten: eine Allmachtstellung des Verlegers.

Nun waren allerdings die Anhänger dieser Lehre geneigt, nicht ihr Recht allzuschroff anzuwenden. Es sollten nur die Schädlinge (nämlich wirkliche Konkurrenz) dadurch unschädlich gemacht werden (Voigtländer 68), die löblichen Buchhändler blieben unangefochten und ebenso das Antiquariat — weil es der Verleger selbst benötigt — (Fuld Börsenblatt 06, 5181. Prager Börsenblatt 06, 5895). Es ist aber klar, daß der Verleger auch gegen diese hätte vorgehen können; es war nur ein Gnadenakt, wenn er es nicht tat[6] [7].

Diese Lehre wurde erst modifiziert, nachdem die berühmte Reichsgerichtsentscheidung vom 16. VI. 1906 ergangen war. Man war hiernach noch keineswegs geneigt, die hervorragende Ausnahmestellung aufzugeben, vielmehr suchte man sie jetzt etwas anders zu begründen, um wenig-

---

5. v. Sallwürk. Tag vom 13. 12. 06. Zit. nach Börsenbl. 06. 13255.

6. Voigtländer 68, anerkennt wenigstens, daß Mißbrauch getrieben werden könnte, doch hindere den Verleger seine Verbreitungspflicht hieran. Ein recht schwacher Trost!

7. Daß die Lehre anfangs nicht ohne erheblichen Erfolg auch bei den Gerichten war, darüber vgl. Zeitungsverlag 07, 129; Börsenbl. 07, 1110; Börsbl. 06 Nr. 55, Börsbl. 05, 5662; Börsbl. 03, 970, Börsbl. 04, 73. Vgl. a. Mitteis. Recht 06.

stens die Möglichkeit der Preisfestsetzung zu behalten. Man ließ jetzt nur noch den Sortimenter (bezw. jeden Händler) kraft des vom Verleger abgeleiteten Verbreitungsrechts verbreiten, dagegen das ins Publikum, d. h. lesende Publikum getretene Buch gab man frei[8].

Aber die Theorie war nach dem entscheidenden Schlag des RG. gebrochen. Wenn auch die Theorie noch nicht fallen gelassen wurde[9], namentlich Fuld noch in mehreren Artikeln sie aufrecht erhielt[10], so war doch den Verlegern selber die Kampfeslust vergangen[11].

Man suchte daher andere Mittel, die zwar wie wir in § 12 zeigen werden nicht zum Ziele führen konnten, aber immerhin doch auf dem richtigen Wege lagen.

§ 10.

b) Die herrschende Theorie.
(Theorie des berechtigten Exemplars[1].)

Die Theorie des RG.[2] ist die herrschende. Nach ihr hat der Urheber allerdings auch ein Monopol, aber keines in

---

8. So vor allem Rietschel 413; Prager Börsbl. 06 Nr. 135.

9. Vgl. die in 8 Zitierten.

10. Vgl. Fuld Börsbl. 06, 4837 ff.; 06, 8956 ff.; 06, 5180 ff.; Gewerblicher Rechtsschutz 12. 96 ff.

11. Vgl. König. Börsbl. 06, 9779.

1. Diese Theorie wird vertreten von Allfeld, Altschul, Crome, Daude, Dernburg, Ebner, Kohler, Kuhlenbeck, Inhulsen, Lenel, Mitteis, Mittelstaedt, Riezler, Schmidt, Schulz, Staedel, v. Thur, RG. und KammG.

2. Die Theorie ist begründet in der Entscheidung des I. Zivilsenats. 16. 6. 1906. ERG. Z. 63, 384 ff. Vgl. auch I. Ziv.-Sen. 16. 9. 08. ERG. Z. 69, 242 ff.

jenem Sinne der Buchhändlerkreise. Das Verbreitungsrecht soll nicht Geltung haben, solange das Exemplar vorhanden ist, sondern nur solange das Exemplar nicht in Verkehr gebracht ist. Ist dies geschehen, und das Exemplar Eigentum eines Dritten geworden, so ist das Verbreitungsrecht hinsichtlich dieses Exemplars erschöpft, das Exemplar wird freies Eigentum des Erwerbers; er kann es jetzt weiter verbreiten, ohne an etwaige Schranken gebunden zu sein, die der Berechtigte der Verbreitung gesetzt hat.

An sich ist zuzugeben, daß man den § 11 UrhG. bei wörtlicher Auslegung im Sinne der Monopoltheorie auffassen kann. Es ist auch weiter zuzugeben, daß das Gesetz dem Berechtigten ein solches Recht hätte geben können[3]. Aber ebenso sicher ist, daß damit dem Verlagsbuchhandel „ein ganz exorbitantes Recht" (ERG. Z. 63, 397) verliehen wäre, wie es für keinen anderen Gewerbebetrieb besteht, und dieses exorbitante Recht wäre eine ausschließliche Gewerbeberechtigung, „und würde dem § 7 Nr. 1 GO. gegenüber eines völlig klaren und unzweideutigen Ausdrucks im Gesetze[4] bedurft haben, an dem es fehlt" (298). Daher beschränkt das RG. die ausdehnende Auslegung des § 11 auf das vernünftige Maß des Schutzes — nämlich auf den Schutz des Urhebers unter Ausscheidung des Schutzes des Buchhändlers[5].

---

3. Vgl. Mitteis. Recht 537 ff.

4. Nicht in den Motiven!

5. Denn sicher käme die andere Auslegung, wie RG. 397, richtig bemerkt, „in der Hauptsache dem Buchhändler" zugute. Für diesen ist aber das Urhebergesetz nicht da, sondern nur die Schutzgesetze, die für alle Gewerbetreibende gelten. Vgl. auch die Bemerk. Osterrieths Urheberrechtsvorlage S. 8. Ein Urhebergesetz ist dazu be-

Die ausschließliche Verbreitungsbefugnis des Urhebers hat die Bedeutung, daß diesem keine unlautere Konkurrenz im wirtschaftlichen Genusse seines Autorgutes gemacht wird. Wenn aber der Berechtigte Exemplare selber in Verkehr gebracht hat, dann kann er nicht mehr verlangen, daß auch niemand anders diese Exemplare zum Gegenstande eines gewerblichen Geschäftes mache. Das wäre nicht Schutz gegen unlautere Konkurrenz, sondern Verleihung einer Allmachtstellung.

Daher, sagt das RG., ist im § 11 UG. ein Analogon zu sehen zu § 4 PG.: „Die ausschließliche Befugnis des Urhebers (Verlegers) in § 11 UG., das Werk gewerbsmäßig zu verbreiten, ist nichts anderes als die ausschließliche Befugnis des Patentinhabers, den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäßig in Verkehr zu bringen. Für beide Fälle muß grundsätzlich das Gleiche gelten.“

Für das Patentrecht hatte das RG. aber bereits am 26. III. 02 (ERG. Z. 51, 139) ausgesprochen, daß die Befugnis sich erschöpft dadurch, daß der Patentinhaber sein Produkt in den Verkehr bringt, „daß er damit die Vorteile, die ihm das Patentgesetz gewährt, genossen, und sein Recht konsumiert hat“, daß er also nicht mehr die Art und Weise des weiteren Umlaufes urheberrechtlich beeinflussen könne. Dieses Prinzip auf das Urheberrecht angewandt, ergibt sich:

---

stimmt „in erster Linie den materiellen und ideellen Interessen der Urheber zu dienen. Die Interessen anderer Kreise, wie des Publikums oder der Verleger oder gewisser bestimmter Industriegruppen kommen (für mich) erst in zweiter Linie in Betracht, d. h. insoweit als ihre Interessen in hervorragendem Maße durch die gesetzliche Ausgestaltung des Urheberschutzes in Mitleidenschaft gezogen werden.“

„Auch der Urheber (Verleger) hat kein ausschließliches Recht, solche Exemplare des Werkes gewerbsmäßig zu verbreiten, die von ihm oder einem andern Berechtigten in den Verkehr gebracht sind und so Eigentum Dritter geworden sind. Er kann diesem Dritten weder die Veräußerung überhaupt, noch dieses aus dem Eigentum folgende Recht des Dritten (§ 903 BGB.) durch Bestimmung eines Preises, unter dem er nicht soll veräußern dürfen, beschränken (§ 137 Satz 1 BGB.). Nach § 137 Satz 2 BGB. wirkt selbst ein diese Verfügungsbefugnis des Eigentümers ausschließendes oder beschränkendes Rechtsgeschäft nicht dinglich, sondern nur obligatorisch unter den Kontrahenten" (§ 399)[6].

Die eben dargestellte Lehre des RG. findet sich für das Patentrecht scharf ausgebildet schon bei Kohler, Handbuch Patentrecht 452. Aber auch bereits für das Urheberrecht ist sie in dessen „Autorrecht" enthalten. „Kein Gesetz darf dem Autor die rechtliche Macht gewähren, die befugtermaßen verbreiteten Exemplare zurückzuziehen" (267). Die „Mitteilungsfaktoren können als die ökonomischen Früchte des Autorgutes angesehen werden . . . So ist das Buch die Frucht des Autorgutes" (358). Und in einer Anmerkung hierzu: „Erzeugt wird es durch den Druck, perzipiert im Rechtssinne, d. h. in der bestimmungsgemäßen Art verwertet, wird es durch den Verkauf, durch den Absatz: Jedes abgesetzte Buch ist eine perzipierte Frucht." „Die Exemplare eines

---

6. Vgl. auch schon die interessante Bemerkung Mandrys 340, es habe der Verleger nur ein ausschließliches Recht auf den Verlag, nicht auf den Detailbetrieb — also durch den Vertrieb wird das Recht erschöpft und der Detailvertrieb ist ihm nicht mehr unterstellt.

Werkes sind . . . Früchte des Autorrechtes und ihre Perzeption geschieht durch ihre pekuniäre Verwertung, durch den Absatz“ (409)[7].

Dies scheint mir das Zutreffendste zu sein, was sich über die ganze Lehre sagen läßt. Denn damit wird dem Verbreitungsrecht eine richtige Grundlage gegeben; das Verbreitungsrecht ist dazu da, um dem Urheber den Genuß des Werkes zu ermöglichen, indem es ihm allein gestattet, die Exemplare in den Verkehr zu bringen; hat er aber Exemplare einmal abgesetzt, so sind damit die Vorteile die ihm das Recht bieten soll, genossen, und das Recht konsumiert; denn hat der Berechtigte durch Absatz der Exemplare die Frucht des Autorgutes gezogen, so kommen die Früchte nicht mehr weiter als Früchte des Autorrechts in Betracht; sie sind jetzt selbständige, d. h. freie Sachen, an denen dem Urheber kein Recht mehr zusteht. Und wenn die Exemplare jetzt weiter veräußert werden, so kann das keine Perzeption mehr sein; denn eine Frucht kann nur einmal gezogen werden. Das Verbreitungsrecht hat eben insoweit seine Funktion erledigt; an diesem Exemplar kann es begrifflich nicht mehr ausgeübt werden, wenn auch noch so viele Verbreitungen stattfinden.

Ebenso wie bei Sachfrüchten die einzelne Frucht nur einmal gezogen werden kann, dann aber nur mehr eine Verwertung der Frucht als selbständige Sache, nicht aber als Frucht denkbar ist, so ist es auch hier. Und wie bei den Sachfrüchten der Eigentümer, nachdem die Frucht einmal ge-

7. Vgl. auch Kohler, Archiv f. ziv. Pr. 85, 438; „Hat der Autor einmal das Buch in Verbreitung gegeben, so kann er ihm keinerlei Schranken setzen“.

zogen, natürlich noch andere Früchte aus derselben Sache ziehen kann, so auch im Autorrecht. Das abgesetzte Exemplar ist als Frucht des Autorgutes gezogen. Jetzt können nur mehr neue Früchte gezogen, d. h. neue Exemplare abgesetzt werden.

Das Verbreitungsrecht ist dazu da, um dem Autor den Fruchtgenuß seines Werkes zu ermöglichen, immer wieder zu ermöglichen. Ist es aber einmal bezüglich eines Exemplars in Aktion getreten, hat es hier seine Funktion erfüllt, so ist es eben insoweit kraft Zweckbestimmung und Zweckerfüllung erloschen. „Das Urheberrecht kann bezüglich einer Sache nur einmal ausgeübt werden: Ist es in bezug auf diese Sache zur Ausübung gekommen, so hat es sich erschöpft und die Sache ist urheberrechtlich frei"[8].

Es erscheint demnach auch hier nicht das Eigentum schlechthin als Grenze des Verbreitungsrechtes, vielmehr nur deshalb, weil das Eigentum von dem Berechtigten abgeleitet ist, und dieser eben dadurch, daß er „die Eigentumsordnung entfaltete"[9] sein Urheberrecht ausübte, weil so die Verbreitungsbefugnis ihre Funktion erfüllte, weil das Verbreitungsrecht durch Zweckerfüllung für das abgesetzte Exemplar untergegangen ist. „Wer die Gesetze des Eigentums anruft, um das Urheberrecht auszuüben, (von mir unterstrichen), darf nicht auf der anderen Seite die Gesetze umstoßen, weil das Urheberrecht der Anlaß war, um die Eigentumsordnung zu entfalten: Wer die Fahne des Eigentums entrollt, muß es nach den Bestimmungen der Eigentumsordnung

---

8. Kohler Gewerbl. Rechtsschutz 11, 272.

9. Kohler ebenda 273.

tun. Und wer anderseits das Urheberrecht ausgeübt hat, darf es nicht nochmals ausüben, wenigstens nicht nach der Seite hin, nach welcher es seine volle Entwicklung gefunden hat: nach der Seite der Eigentumsveräußerung, sobald eine solche berechtigtermaßen erfolgt ist. Ein berechtigtermaßen veräußertes Exemplar ist urheberrechtlich frei, auch wenn es in das Eigentum des Verlegers zurückgelangt"[10].

Aber auf einen Fehler, den sich die herrschende Theorie zu Schulden kommen ließ, muß hingewiesen werden; dieser Fehler liegt nicht nur, wie man zunächst anzunehmen geneigt wäre, in der Formulierung, sondern in der Begründung selber. Es wird nämlich ein zu großes Gewicht gelegt auf das Eigentumverschaffen und zu wenig betont, daß es Eigentumverschaffen in Ausübung des Urheberrechts ist. Nicht deshalb, weil der Berechtigte Eigentum überträgt, wird das Exemplar frei, sondern weil er sein Urheberrecht mit der Eigentumsübertragung ausüben will. Daher wird auch nur dann das Exemplar frei, wenn in der Eigentumsübertragung wirklich die Ausübung der Verbreitungsbefugnis liegt.

Wenn man die Literatur aber durchsieht, die sich namentlich im Anschluß an die RGE. 16. VI. 06 gebildet hat, so hat man das Gefühl, als ob folgende Gleichung bestände: Verbreiten = Inverkehrbringen = Eigentumsübertragung = Erschöpfung des Urheberrechts.

Diese Gleichung ist aber unbedingt falsch. Verbreiten ist der weiteste Begriff; er bedeutet, wie schon § 3 erwähnt,

10. Kohler Gewerblicher Rechtsschutz 11, 273.

das Exemplar jemandem zugänglich machen: wie und durch welche Mittel ist völlig gleichgültig; ob unter Besitzverschaffung oder ohne das, ist ebenfalls gleichgültig; ob das ganze Exemplar oder nur Teile desselben, ist wieder gleichgültig; ob für Augenblicke oder für längere Zeit oder für dauernd, ist endlich auch gleichgültig.

Etwas ganz anderes aber ist Inverkehrbringen[11]. Der Ausdruck Verkehr setzt voraus, daß der Gegenstand des Verkehrs, das Exemplar, von Hand zu Hand geht, daß die Besitzer mindestens, meist aber sogar die Eigentümer wechseln; Verkehr setzt Geschäfte voraus und daher ist Inverkehrbringen das geschäftsmäßige, das ist aber das über das häusliche und streng vertrauliche hinausgehende, das ist das gewerbsmäßige Verbreiten. Und insofern hat das RG. unbedingt recht, wenn es in § 4 PatG. ein Analogon zu § 11 UG. sieht: Nicht das Verbreiten, sondern das gewerbsmäßige Verbreiten ist das Analogon. Ob die Bestimmung des § 11 UG. nur diese Bedeutung haben kann, ist unerheblich, da unzweifelhaft ist, daß sie nur diese Bedeutung haben darf, weil sonst über jedes Maß hinausgehend und daher unvernünftig.

Eigentumsübertragung ist aber stets Inverkehrbringen; denn sie setzt voraus, daß mit dem Exemplar ein Geschäft gemacht wird (nicht ein gewinnbringendes, aber ein Verkehrsgeschäft).

Endlich aber: Ist auch jede Eigentumsübertragung In-

---

11. Ueber den Begriff Inverkehrbringen verweise ich auf Kohler Hdb. d. PatR. 444 ff. Lb. d. UrhR. 179 ff.; Osterrieth, Lb. d. gew. Rschutz. 97 mit Literatur; Gülland 201; vgl. auch Schmidl 39 und 164; ERG. St. 36, 424.

verkehrbringen, so ist sie aber deshalb doch nicht Erschöpfung des Verbreitungsrechtes.

Die Erschöpfung des Verbreitungsrechtes kann nicht aus dem Begriffe Inverkehrbringen abgeleitet werden und ebensowenig aus dem Wesen des Eigentums. Das Eigentum ist unbeschränkte Sachherrschaft allerdings, aber doch nur, soweit andere Rechte nicht der unbeschränkten Herrschaft entgegenstehen. Und daher kann man doch nicht argumentieren: Das Eigentum ist unbeschränkte Sachherrschaft — also kann das Urheberrecht durch Verbreitung nicht verletzt werden. Nicht aus dem Wesen des Eigentums läßt sich daher der Beweis für die Freiheit des erworbenen Exemplars erbringen[12], vielmehr kann dies nur aus dem Urheberrecht abgeleitet werden, durch den Beweis, daß das Urheberrecht der unbeschränkten Eigentumsherrschaft nicht mehr im Wege steht. Das aber wieder kann nur aus dem Wesen, dem Zweck und der Bedeutung des Verbreitungrechtes gefolgert werden[13]. Die Verbreitungsbefugnis hat anerkanntermaßen den Zweck, dem Urheber den wirtschaftlichen Genuß des Autorgutes zu ermöglichen, vorzubehalten; sie soll ihm den aus dem geschäftsmäßigen Vertriebe zu ziehenden Gewinn sichern[14]; sie soll ihn schützen dagegen, „daß er beim Verkaufe der von ihm hergestellten Exemplare des Werkes eine Konkurrenz erleidet durch andere Exemplare, die er nicht selbst in den Handel gebracht hat“[15]. Daraus ergibt sich aber, daß die Verbreitungsbefugnis nur dann erlöschen kann, wenn sie aus-

12. Vgl. hierzu auch Kohler: AutorR. 164 ff.

13. Vgl. hierzu Mitteis Recht 06, 533 ff.; Riezler Lb. 258.

14. So schon Harum 218.

15. Mitteis: Recht 06, 536.

geübt wurde, wenn sie ihren Zweck erfüllt hat, wenn die Frucht abgesetzt, perzipiert wurde. Denn eine Frucht kann nicht mehrmals perzipiert werden[16]; ist sie perzipiert, so ist sie keine Frucht mehr, sondern eine selbständige, vom Produktionsgegenstand abgelöste, ihre eigenen Schicksale habende unabhängige Sache.

Nicht jede Eigentumsübertragung ist aber Zweckerfüllung der Verbreitungsbefugnis. Zwar in der Regel wird sie es sein. Aber es gibt Fälle, wo Eigentum an Exemplaren übertragen wird, ohne daß damit das Exemplar in den weiteren Verkehr gebracht werden soll. Die Fälle werden von mir in den §§ 19—22 behandelt; es sind diejenigen Fälle, wo aus einem ganz besonderen Grunde und zu einem ganz besonderen Zweck Eigentum an den Exemplaren übertragen wird.

Hier liegt zwar jedesmal wegen der Eigentumsübertragung Inverkehrbringen vor und damit Verbreiten, aber weil der Veräußerer kein Verbreitungsrecht ausüben wollte, noch auch ausüben konnte (wenigstens in einzelnen Fällen; vergl. § 21), deshalb kann auch das Verbreitungsrecht nicht erloschen sein.

Es genügt also nicht, daß das vorgenommene Geschäft ein Verkehrsgeschäft ist, sondern es muß auch wirklich das Exemplar hierdurch in den Verkehr geworfen werden sollen; es muß gerade damit bezweckt werden, das Exemplar zum Gegenstand

---

16. Vgl. auch Staedel, 678, der richtig, das Schwergewicht darauf legt, daß es auf den erfolgten Genuß ankommt.

weiteren Verkehrs zu machen. Nur in diesem Sinne sprechen wir von Inverkehrbringen der Druckexemplare. Wenn wir damit es auf den Willen des Verbreiters mit ankommen lassen, so ist es natürlich klar, daß hier wie überall nicht der innere, geheime Wille des Berechtigten in Betracht kommt, sondern der durch seine Geschäftsgebahrung sich dokumentierende Wille; aus der Art und Weise des Geschäftes ergibt sich der Wille, das Recht auszuüben, die Frucht zu ziehen. Dieser Wille trifft stets zu bei den von mit in §§ 13—18 behandelten Verkehrsexemplaren.

Ich weise zum Schluß auf folgende Formulierungen hin:

1. ERG. Z. 63, 399: „Exemplare, die in den Verkehr gebracht und so Eigentum Dritter geworden sind."
2. Riezler Lb. 258: „Exemplare, die ans Publikum abgesetzt und so in den Verkehr gekommen sind."
3. Kohler Lb. UrhR. 181: „Exemplare, die Eigentum eines Dritten geworden und so in Verkehr gekommen sind."

Die Formulierung 1 und 2 ist zweideutig; dort tritt die Identifizierung scharf hervor. Denn das „so" kann nur bedeuten „auf diese Weise = dadurch". Nur wenn man künstlich versteht: „Auf diesem Wege = hierbei", so ist die Identifizierung vermieden. Die Formulierung 3 vermeidet das geschickt durch die Umstellung. In dieser Formulierung fehlt nur das m. E. notwendige Willensmoment. Ich würde daher formulieren: „Exemplare, die durch den Berechtigten mit dem Willen sie zum Gegenstande des weiteren Verkehrs zu machen, Eigentum eines andern geworden sind." So

wird m. E. jede Ungenauigkeit und jeder Zweifel vermieden. Es genügt nicht das Inverkehrbringen, sofern man hierunter, wie alles lehrt, jeden rechtsgeschäftlichen Verfügungsakt versteht; es genügt aber auch nicht Eigentumsübertragung durch den Berechtigten (die herrschende Lehre, die dies offenbar annimmt, brauchte daher nur zu formulieren: Exemplare, die durch den Berechtigten Eigentum eines Dritten geworden sind; denn eine Eigentumsübertragung ist doch immer nach ihr Inverkehrbringen); es ist vielmehr nötig, daß der Berechtigte das Exemplar zum Gegenstande des Verkehrs machen, es also in den weiteren Verkehr bringen wollte[17].

Der von mir dargelegte Fehler kann und hat zu Ungenauigkeiten (wenn nicht Unrichtigkeiten) geführt. Zwar wird auch von Kohler „Gewerbl. Rechtsschutz“ 11, 273 ein hoher Nachdruck auf die Eigentumsverschaffung gelegt, aber es tritt doch anderseits überall hervor, daß die Verbreitung sich nur deshalb den Gesetzen des dinglichen Rechts zu unterwerfen hat, weil diese Gesetze angerufen wurden, um das Urheberrecht auszuüben. Also wo sie angerufen werden, ohne den Willen der Ausübung des Urheberrechts,

---

17. Mitteis Recht 06 hält ein beschränktes Indenverkehrbringen für einen Nonsens. Er versteht also offensichtlich — im Gegensatz zur gesamten Meinung — unter Inverkehrbringen: zum Gegenstand des Handelsverkehrs machen; und daher würde nach ihm der Weiterverkauf kein neues Inverkehrbringen sein; würde man diese Bedeutung zugrunde legen können, so brauchte man allerdings nur zu formulieren: Exemplare, die in Verkehr gebracht sind. Aber der Begriff Inverkehrbringen ist von der gesamten Meinung in anderem Sinne festgelegt, eben rechtsgeschäftlich über Exemplare verfügen. Daher kann das Inverkehrbringen an sich die Verbreitungsbefugnis nicht erschöpfen. Vgl. auch Kohler Arch. f. BRecht 35, 112 ff.

untersteht die Verbreitung nicht den Eigentumsgesetzen. Angreifbar ist aber RGE. Z. 63, 398; EKG. Börsenblatt 1909 Nr. 285; Riezler Lb. 258; Mitteis, Recht 06, 537; Mendelsohn-Bartholdy 49; v. Thur 283; äußerst anfechtbar Altschul Exekution 365: „Dieses Recht (die erstandenen Exemplare zu vertreiben) inhäriert, wie in den Erläuterungen zu § 18 und 19 ausgeführt ist, dem Eigentumsrechte. Nicht die Exekution, nur das Eigentumsrecht verschafft hier diese Rechte, die eben auch dann vorhanden sind, wenn ohne Exekution das Eigentum erworben wird.“

Kohler, Lb. UrhR. 181 hat für die Exemplare, die vom Urheberrecht freigeworden sind durch Ausübung des Verbreitungsrechtes, den Ausdruck „berechtigte Exemplare“ geprägt. Dieser Ausdruck ist deshalb besonders gut verwertbar, weil er sich nicht an das Eigentum anlehnt. Ich werde den Ausdruck unter Zugrundelegung meiner oben gegebenen Formulierung gebrauchen.

Mit dieser Modifizierung würde man dann die herrschende Theorie die Theorie des berechtigten Exemplars nennen können, oder falls man einen kürzeren Ausdruck vorzieht: Verkehrstheorie — einmal in Anklang an das zugrundeliegende „Inverkehrbringen“, sodann aber auch, weil diese Theorie im Gegensatz zu der Monopoltheorie sich den Bedürfnissen des Verkehrs mehr anpaßt.

§ 11.

c) Die Theorie von Dungs.
(Uebertragungstheorie.)

Gegen die herrschende Theorie hat sich vor allem Dungs gewandt. Er stimmt zwar der Theorie in ihrem Ergebnis

bei, daß der Berechtigte dem Weiterverbreiter keine Vorschriften über die Art und Weise der Verbreitung machen könne, aber er hält die Begründung, aus dem heraus die herrschende Theorie dieses Ergebnis ableitet, für falsch.

Drei Gründe führt Dungs Lb. 63 ff. und DJZ. 09 1412 ff. gegen das RG. ins Feld:

1. Die vom RG. bedachten Wirkungen, daß der Berechtigte den weiteren Verkehr der Exemplare völlig in der Hand habe, und der ganze Antiquariatshandel unterbunden werde, treffe nicht zu. Es wird den Berechtigten keineswegs ein Monopolrecht in der Art gewährt, „daß sie über die Exemplare noch verfügen dürften, wenn diese schon in die so und sovielte Hand übergegangen seien. Diese Behauptung entbehrt . . . jedes Grundes. Der Urheber kann gegen die, die seiner Bestimmung zuwider verbreitet haben, zwar vorgehen, aber er kann nicht die Hand legen auf Exemplare, deren Eigentum bereits auf Dritte übergegangen ist.“ Denn dem stehe § 42 UG. im Wege. „Das in der Hand des Käufers befindliche Exemplar ist also dem Zugriff des Urhebers selbst dann entzogen, wenn dem Käufer bewußt war, daß eine an die Verbreitung geknüpfte Beschränkung der Verbreitung verletzt war.“

Hierzu ist zu sagen: Wenn nach der Monopoltheorie das ausschließliche Verbreitungsrecht bestehen bleibt, solange das Exemplar vorhanden ist und jede weitere Verbreitung dem ausschließlichen Rechte des Urhebers untersteht, so kann der Urheber doch diese Verbreitung untersagen, und wenn dann Exemplare seiner Bestimmung zuwider verbreitet werden, so kann er allerdings nicht die Hand legen auf Exemplare, die ins Eigentum von an der Verbreitung nicht

Beteiligten übergegangen sind; aber § 42 UG. bestimmt, daß alle im Eigentum des Verbreiters befindlichen Exemplare der Vernichtung anheimfallen können. Wenn also ein Sortimenter der Urheberbestimmung zuwider ein Exemplar verkauft, so ist nur das verkaufte Exemplar nicht zu fassen, aber doch sehr wohl alle übrigen bei dem Sortimenter befindlichen Exemplare.

2. „Aber schon der Wortlaut des § 11 steht der Auslegung des RG. entgegen; „die ausschließliche Verbreitung ist keineswegs ein Analogon zu § 4 PG., sondern gerade etwas anderes; sonst hätte man denselben Ausdruck gebraucht. Der gewöhnliche wie der gesetzliche Sprachgebrauch verstehen unter Verbreitung nicht nur die erste, sondern auch jede weitere Verbreitung.“ „Nach keinem bekannten Sprachgebrauch ist die Verbreitung damit erschöpft, daß die Bücher in den Verkehr gebracht sind; hierfür gebraucht man eben den Ausdruck „Inverkehrbringen“. So oft, sei es antiquarisch, sei es auf andere Weise, das Buch weiter vertrieben wird, liegt eben wieder eine Verbreitung vor.“

Da sich Dungs auf den Wortlaut des § 11 UG. beruft[1], so muß darauf hingewiesen werden, daß man bei einer Wortauslegung allerdings zur Monopoltheorie kommen kann. Da aber diese Theorie in ihren Konsequenzen eine ganz unerträgliche Belästigung des Verkehrs wäre, da sie jeden vernünftigen Schutz bei weitem übersteigt, so können wir uns nicht an den Wortlaut gebunden erachten, sondern wir müssen dem Wortlaute des Gesetzes den Sinn unterstellen,

---

1. Auch Rietschel 413 beruft sich auf § 11 UG. bezw. Motive.

der das vernünftigste Resultat ergibt. Das aber ist vom RG. geschehen, indem es feststellte, daß die ausschließliche Befugnis des Urhebers keine ausschließliche Gewerbeberechtigung sei, sondern daß ihre Bedeutung darin zu suchen sei, daß sie dem Urheber den wirtschaftlichen Genuß seines Werkes gewähre, dies aber nicht in einer sich ewig wiederholenden Weise an den einzelnen Exemplaren, sondern nur einmal. Denn eben durch dieses eine Mal sei der wirtschaftliche Genuß des einzelnen Exemplars gezogen; es erlösche also das Verbreitungsrecht kraft Zweckerfüllung.

Daß nicht die Verbreitung mit dem Inverkehrbringen erschöpft sei, hat nicht das RG. und niemand sonst gelehrt; denn jeder weitere Vertrieb der Exemplare ist natürlich Verbreitung, aber es ist keine urheberrechtliche Verbreitung; denn das Verbreitungsrecht ist erschöpft.

Wenn Dungs so großes Gewicht auf die Verschiedenheit der Ausdrücke in § 4 PG. und § 11 UG. legt, und daraus folgern will, daß etwas anderes gesagt werden sollte, so scheint das nicht berechtigt. Denn wie schon S. 26 bemerkt, ist die Abfassung des § 11 nicht allzu sorgfältig erfolgt[2]; es ist aber vor allem neben dem Ausdruck „Werk“ der Ausdruck „Inverkehrbringen“ nicht gut. Der Sprachgebrauch empfindet es sehr richtig, daß man einen Gegenstand der Erfindung in Verkehr bringt, dagegen ein Buch verbreitet, ohne damit Verschiedenes besagen zu wollen.

Aber man kann ganz ruhig zugeben, daß sich die beiden Ausdrücke nicht vollkommen decken, indem Verbreiten außer

---

2. Auch Rietschel 413 beruft sich für die Möglichkeit einer dinglich wirkenden Beschränkung auf § 11 UG. bzw. Motive.

dem Inverkehrbringen noch andere Akte deckt — und das ist in der Tat so, wie oben ausgeführt. Dadurch aber wird das vollkommene Analogon nicht beseitigt; denn dieses wird aus der beiden Paragraphen zugrundeliegenden Idee entnommen: Der Gegenstand der Erfindung sowohl wie die Exemplare sind Früchte des Urheberrechts (dort des gewerblichen, hier des literarischen); ihre Bestimmung ist also, veräußert, verkauft, ins Publikum gebracht, abgesetzt zu werden. Aber nur der Urheber soll es tun dürfen; dazu dient ihm die ausschließliche Befugnis. Sobald aber die Früchte ihre Bestimmung gefunden haben, sind sie perzipiert, d. h. sie sind keine Früchte mehr.

3. Der dritte Einwand Dungs scheint erheblicher zu sein. Nach der Theorie des berechtigten Exemplars werde der Zweck des Gesetzes nicht erreicht. Bekanntlich hatte das Urhebergesetz von 1870 eine ausschließliche Verbreitungsbefugnis nicht, es wurde nur die Verbreitung unrechtmäßig hergestellter Exemplare bestraft[3]. Der Hauptfall, daß berechtigt hergestellte Exemplare zum Schaden des Berechtigten vertrieben wurden, war der, daß der ausländische Verleger nach dem Inland vertrieb. Dies vor allem wollte das Gesetz von 1901 mit seiner ausschließlichen Verbreitungsbefugnis treffen.

Wenn nun das RG. sagt, durch die Verbreitung werde das Exemplar frei, so erscheint dies für die Auslandsexemplare gefährlich; denn jetzt kann allerdings der Verleger selber nicht ins Inland vertreiben wohl aber jeder Auslandserwerber. Denn seine Exemplare

3. Vgl. hiergegen oben § 2.

sind ja frei. Hierauf weist auch Mittelstaedt: Recht 1128 ff. hin. —

Dies trifft aber nicht zu; denn die Auslandsexemplare unterstehen ganz besonderen Regeln, wie ich in § 23 auseinandersetzen werde. Schon hier sei erwähnt, daß die Exemplare nicht gemeinfrei sondern nur landfrei werden. Die Gründe werde ich später angeben.

Aber selbst wenn Dungs insoweit recht hätte, so könnte das uns nicht bestimmen, ihm darin zuzustimmen, daß die Verbreitungsbefugnis auf den Erwerber übergeht. Denn der Weg, den Dungs angibt, um die Konsequenzen der Monopoltheorie zu beseitigen, führt nicht zum Ziele. Es müßte dann eben offen eingestanden werden, daß das Gesetz von 1901 ein schlechtes Gesetz wäre, das nicht das zuwege gebracht hat, was es wollte, und wir müßten eine neue Regelung verlangen.

Das ist aber, wie gesagt, nicht nötig.

Sehen wir jetzt, wie Dungs zu dem gleichen Ergebnis des RG. kommt. Er verurteilt ja auch die Monopoltheorie, die dem Urheber noch einen Einfluß auf das Exemplar nach der Uebereignung gestattet. Sowohl in der DJZ. wie im Lehrb. erkennt er an, daß das Ergebnis des RG. richtig sei. „Aber dies beruht nicht auf einer Einschränkung des Begriffs „Verbreitung“, sondern auf einer verständigen Auslegung des Ausdrucks „beschränkt“ in § L UG.“.

Zunächst die Grundlage der Theorie. Der Erwerber der Exemplare erlangt die urheberrechtliche Verbreitungsbefugnis. Dies leugnet die Monopoltheorie; denn gerade deshalb untersteht ja noch dem Urheber das Exemplar; wenigstens leugnet die Monopoltheorie dies fürs Allgemeine; nur der löbliche Sortimenter erhält das Verbreitungsrecht.

Dies leugnet auch die herrschende Theorie; denn das Verbreitungsrecht am Exemplar erlöscht.

Wie aber bekommt der Erwerber die urheberrechtliche Verbreitungsbefugnis? Zunächst ist Dungs gemäß seiner in § 1 erwähnten Theorie („der juristische Kern des Urheberrechts ist lediglich das Untersagungsrecht", Lb. 65) genötigt, ihm das Urheberrecht selber zu verschaffen; denn eine Einzelbefugnis kann er nicht übertragen, „weil er ein solches Recht gar nicht hat", die Einzelbefugnis ist nur Ausfluß „der allgemeinen bürgerlichen Freiheit" (Lb. 65 und 56).

Zwei Möglichkeiten für die Verschaffung des Urheberrechts wären denkbar. 1. Der Erwerber erlangt es kraft Uebertragungs v e r t r a g e s oder 2. mit der Exemplarerwerbung wird das Recht v o n s e l b e r notwendig erworben.

1. Durch Vertrag. Im Lehrb. § 18 setzt Dungs auseinander, wie das Urheberrecht übertragen wird[4]. „Hiernach erfolgt der dingliche Vertrag durch Abtretung wie bei einer Forderung (§ 413 BGB.)." Da bei der Veräußerung des Exemplars der Erwerber doch auch das allerdings beschränkte Urheberrecht erlangt, so muß doch wohl auch hier das Urheberrecht durch Uebertragungsvertrag übergehen. Wo und wann aber sollte dieser Vertrag abgeschlossen werden? Nun ist allerdings klar, daß man bei einem Vertragsabschluß nicht alle rechtlichen Folgen des juristischen Vorgangs kennt, noch auch entfernt zu kennen braucht. Aber wenigstens den tat-

---

4. Vgl. auch Schmidl, 32: „Insoweit derartige Uebertragungen (UrheberR. od. TeilR. unter Lebenden erfolgen, bilden sie den Gegenstand besonders gearteter Verträge". Und Crome 64: „Das VerbreitungsR. ist (also) seitens eines Dritten b e s o n d e r s zu erwerben".

sächlichen Tatbestand muß man doch erfüllen und erfüllen wollen. Wenn ich also jemand erkläre, ich wolle ihm etwas für so und so viel abkaufen, und er damit einverstanden ist, so ist damit der Kauf abgeschlossen worden, ohne Rücksicht auf die daraus entstehenden rechtlichen Folgen. Auf diese Art erwirbt man auch ein Druckexemplar. Aber hier wäre doch noch ein weiteres notwendig; denn ich soll ja nicht nur das Buch erwerben, sondern auch noch das Urheberrecht. Es wäre also auch noch eine Einigung über dieses Recht, daß es beschränkt auf mich übergehe, nötig. Daß aber je ein Exemplarveräußerer oder der Exemplarerwerber an etwas derartiges a u c h n u r d e n k t, erscheint vollständig ausgeschlossen. Aber gesetzt, sie würden tatsächlich an etwas derartiges denken, so würde doch meist die Abtretung wegen Willensdissenses nicht zustande kommen. Also von einer vertraglichen, d. h. aber wissentlichen und beabsichtigten Uebertragung kann keine Rede sein.

2. Es bliebe nun die Möglichkeit, daß man ganz ohne weiteres mit dem Erwerbe des Exemplars notwendig ohne dahinzielenden Willen auch das beschränkte Urheberrecht erwürbe. So etwas wäre ja denkbar; denn wenn ich einen Gegenstand erwerbe, der mit allen möglichen Rechten usf. ausgestattet ist, von denen ich keine Ahnung habe, so erwerbe ich diese trotz meiner Unkenntnis. Auch folgendes ist möglich: Es erwirbt jemand durch die Vornahme irgendeiner Handlung auch ohne irgendwelche dahingehende Absicht oder auch nur Kenntnis ein Recht, z. B. der Bürge durch Zahlung die Schuldforderung des Gläubigers, oder bei einer ausgesetzten Belohnung für die Festnahme eines Verbrechers

derjenige, der den Verbrecher festnimmt, auch wenn er vermeinte, einen andern festzunehmen usf.

Aber der Unterschied liegt auf der Hand. In dem einen Fall ist mit dem einen Gegenstande noch ein weiterer verbunden und deshalb erwerbe ich mit dem einen den anderen; und in dem andern Falle ist an den einen Vorgang der Erwerb geknüpft durch besondere Bestimmung, sei es gesetzlich, sei es sonstwie.

Von beidem kann aber in unserem Falle keine Rede sein. Mit dem Exemplar ist mitnichten das Urheberrecht verknüpft, so daß sie notwendig das gleiche Schicksal hätten. Ganz im Gegenteil: Beide sind selbständige, völlig unabhängige Gegenstände[5], die ihre eigenen in ganz getrennten Richtungen laufenden Rechtsschicksale haben. Mit dem Exemplar ist unter keinen Umständen das Verbreitungsrecht verknüpft; ganz unzweifelhaft mit dem Exemplar an sich nicht, weil sonst ja auch der unberechtigte Hersteller das Verbreitungsrecht hätte; aber ebensowenig mit dem rechtmäßig hergestellten Exemplar; denn auch dieses involviert nicht für den Besitzer eine urheberrechtliche Verbreitungsbefugnis. Die Verbreitungsbefugnis ist eben urheberrechtlicher Natur und daher von dem Exemplar getrennt und verschieden.

Ebensowenig ist aber durch eine besondere Bestimmung an den Exemplarerwerb der Erwerb eines beschränkten Urheberrechts geknüpft. Davon sagt das Gesetz nichts. Im Gegenteil: was das Gesetz sagt, war ja gerade Anlaß für

---

5. Die früher besprochene rechtliche Beziehung ist etwas ganz anderes, sie ist aber namentlich kein Plus des Exemplars, sondern eher ein Minus, kommt also hier nicht in Betracht.

die Monopoltheorie für jeden Erwerber das Verbreitungsrecht nicht nur als urheberrechtliche Befugnis, sondern überhaupt zu leugnen.

Es läßt also sich weder durch besonderen Vertrag, noch aus dem Wesen des Urheberrechts und Exemplars, noch aus besonderen Bestimmungen etwas herleiten, was irgend dafür spräche, daß das Urheberrecht, und zwar beschränkt übertragen würde.

Anklänge an die eben behandelte Theorie finden sich auch bei Damme 383 ff.: „Im Inverkehrbringen liegt also notgedrungen eine Lizenzerteilung." Und doch sagt Damme, das Recht des Patentinhabers wird durch Inverkehrbringen erschöpft, weil es Treu und Glauben widerspräche, den Gebrauch bei von ihm selbst in Verkehr gebrachten Gegenständen zu untersagen. — Das erscheint uns völlig widerspruchsvoll: Entweder liegt in dem Inverkehrbringen die Erteilung einer Zwangslizenz, dann ist aber das Recht nicht erschöpft — oder das Recht ist erschöpft, dann ist es aber nicht mehr vorhanden, und es widerspricht nicht Treu und Glauben zu untersagen, vielmehr kann der Patentinhaber gar nicht mehr untersagen.

Genau denselben Standpunkt wie Dungs vertritt Lindemann 55[6]: „Die gewerbsmäßige Weiterverbreitung der vom Urheber oder Verleger in den Verkehr gebrachten Werke kann nicht mit urheberrechtlicher Wirkung in der Weise beschränkt werden, daß trotz gegenständlich unbeschränkter Uebertragung des Verbreitungs-

---

6. S. 51 scheint Lindemann allerdings der herrschenden Theorie zu folgen.

r e c h t s (von mir unterstrichen) Vorschriften darüber aufgestellt werden, wie der Inhalt der als Ausübung der ü b e r t r a g e n e n u r h e b e r r e c h t l i c h e n B e f u g n i s sich darstellenden Handlungen im einzelnen zu gestalten ist"[7].

Eine besondere Stellung nimmt Rietschel ein. DJZ. 06. 413 lehrt er auch, wie schon § 9 erwähnt, daß der Erwerber kraft Uebertragung der Verbreitungsbefugnis verbreite; er lehrt es aber nur für den Sortimenter, d. h. alle diejenigen Kreise, die die Bücher erwerben nicht zum Lesen, sondern um sie gewerbsmäßig zu verbreiten. Aber während nach Dungs jede weitere Verbreitung, da eben Verbreitung, dem Urheber zustehen muß — ohne daß er allerdings mit seiner Befugnis etwas anfangen könnte —, läßt Rietschel wenigstens die Befugnis erlöschen, wenn die Exemplare an das lesende Publikum gelangt sind. Diese Ansicht ließe sich noch eher

---

7. Lindemann zitiert hier auch ERG. I. Strafsen. 39, 108 — aber mit Unrecht; denn der I. Strafsen. hat bei seiner Untersuchung die Frage offen gelassen, ob das Verbreitungsrecht übertragen wird oder erlöscht, sondern er hat nur eine Uebertragung unterstellt und gezeigt, daß selbst dann eine Beschränkung der im Prozeß gedachten Art (Ladenpreis) unmöglich sei. Ob der erste Strafsenat damit den richtigen Weg eingeschlagen hat, unter Umgehung der prinzipiellen Frage zu entscheiden, können wir nicht behaupten. Vgl. auch ERG. St. 42, 35. (Vielleicht ist aber die Art der Untersuchung nicht unbeabsichtigt gewesen; denn es fanden am selben Tage die Sitzungen des I. Straf- und I. Zivilsenats statt, die sich beide mit der Ladenpreisfrage zu befassen hatten. I. Ziv. Sen. entschied die prinzipielle Frage und verneinte. I. Str. Sen. unterstellte die Bejahung der prinz. Frage und verneinte dann auch. So wurde jedem ferneren Vorgehen die Möglichkeit genommen.)

billigen, als die Ansicht von Dungs; denn es ist nicht von der Hand zu weisen, daß die Exemplare noch nicht verbreitet erscheinen, wenn sie an den Sortimenter gelangt sind. — Aber hier wirkt zu sehr der Gedanke: Verbreiten sei Bekanntmachen mit dem Inhalt, also Verbreiten des Werkes, während es sich um den wirtschaftlichen Genuß des Autorguts handelt. Daher muß die Ansicht Rietschels zurückgewiesen werden. Dasselbe gilt und aus denselben Gründen von Prager, Börsenbl. 06. 5895, und Mittelstaedt, DJZ. 06, 1130[8].

Aber auch auf folgendes soll noch hingewiesen werden. Recht und Pflicht der Verbreitung hängen beim Verleger eng miteinander zusammen. Mit Recht wird aber von Mittelstaedt-Hillig 65, 115 darauf hingewiesen, daß der Verleger seine Pflicht erfüllt hat, wenn er an den Sortimenter abgesetzt hat. Dann muß aber auch damit sein Recht erschöpft sein. Andernfalls müßte man von ihm verlangen, daß er darauf hinwirkt, daß auch die Sortimenter tatsächlich die Exemplare ans Publikum absetzen. Davon spricht aber niemand; es kann auch schlechterdings davon nicht gesprochen werden.

Kehren wir zu Dungs zurück. Angenommen, Dungs hätte recht damit, daß die urheberrechtliche Verbreitungsbefugnis (nach Dungs geteiltes Urheberrecht) auf den Erwerber überginge. Wie wäre dann die Gestaltung weiter?

„Immer aber muß die Beschränkung des Urheberrechts dessen Inhalt selber betreffen; es muß das Urheberrecht,

---

8. Vgl. hiergeg. f. Oester., dessen VertriebsR. unserem VerbreitR. gleichsteht: Altschul Erläut. 97. Das Gesetz hat „auch die Hinausgabe an die Zwischenhändler mit Sicherheit zu treffen beabsichtigt“. Vgl. auch Schmidl, 39 und 164.

auch nachdem es zum Teil durch die Beschränkung einem anderen zugewendet ist, noch eine selbständige Verwertung gestatten. Es dürfen aber nicht unter der Maske einer Beschränkung Bedingungen zugefügt werden, die den Erwerber zwar einengen, aber dem Urheber die Ausübung des Urheberrechts nicht verkümmern. Das bekannteste Beispiel hierfür ist, daß dem weiteren Erwerber eines Buches untersagt wird, unter dem Ladenpreise zu verkaufen. Es wäre ein Widersinn, hier eine Beschränkung im Sinne des § 8 UG. anzunehmen. Zu einer klaren, praktischen Scheidung zwischen den wirksamen und nichtwirksamen Beschränkungen gelangt man, wenn man annimmt, daß das Gesetz eigentlich sagen wollte, das Urheberrecht kann geteilt und ungeteilt übertragen werden"[9].

Diese Aufstellung ist durchaus unhaltbar. Der Verleger V verkauft dem Sortimenter S 10 Exemplare. Damit ist gleichzeitig eine Teilung des Urheberrechts vor sich gegangen. Zum Teil hat V das Urheberrecht, zum Teil S. Wenn aber eine Teilung vorliegt, so muß V weniger Befugnis haben wie vordem. Dungs sagt ja auch selber, durch die Uebertragung des beschränkten Urheberrechts müsse das Recht

---

9. Ueber die beschränkte Uebertragung des Urheberrechtes vgl. neben den Lehrbüchern und Kommentaren insb.: Mitteis Kenntn. des lit. art. Urheberrechts 94 und Schulz Leipziger Ztschr. 07, 769, der dort auch den Nachweis führt, daß die Festsetzung des Ladenpreises nie urheberrechtlich erfolgen kann: nicht vom Urheber; denn es ist die Bestimmung des Ladenpreises Gegenstand der gewerblichen Befugnis des Verlegers § 21 UG., nie übertragene Urheberbefugnis, nicht vom Verleger; denn er kann überhaupt nur vertragliche Schranken setzen.

Vgl. auch ERG. St. 39, 108 ff. und 42, 35 ff.

des Urhebers verkümmert werden. V's Recht erscheint mir aber in keiner Weise beengt oder verkümmert; er kann so viele Exemplare vertreiben, wie er will, an wen er will, wo er will, genau wie vor der Uebertragung an S.

Und weiter: Aus irgendwelchen Gründen vernichtet S die Exemplare. Was soll jetzt mit seinem beschränkten Urheberrecht geschehen? Behält er es ohne Exemplare; das hätte keinen Sinn, da er sich doch keine 10 neuen Exemplare anfertigen darf, und es zu reservieren für spätere Zeiten, wo ein günstiger Zufall ihm wieder 10 Exemplare zuführt, hat auch keinen Sinn; denn mit den neuen 10 Exemplaren erhält er ja auch wieder notwendig ein neues beschränktes Urheberrecht. Oder weiter: Fällt das beschränkte Urheberrecht vielleicht nach dem Grundsatze der Konsolidation an den Urheber zurück? Wahrscheinlich! Aber dann müßte doch jetzt das Recht des V wieder größer geworden sein wie vorhin. Das ist aber nicht der Fall: V kann wieder ebensoviel und n u r ebensoviel Exemplare vertreiben, wie er will, an wen er will und wo er will.

Nehmen wir aber jetzt weiter einen Fall mit einer zulässigen Beschränkung: V verkauft S 300 Exemplare mit der ausschließlichen Befugnis, sie an Protestanten zu verkaufen, er selber behält sich die Verbreitung an alle anderen Religionsangehörigen vor. Hier läge doch offenbar eine Teilung im Sinne von Dungs vor: Das Recht des V wäre verkümmert, das des S ebenfalls; also wäre eine derartige beschränkte Uebertragung zulässig. Man denke jetzt an die Komplikationen, die entstehen, sobald die einzelnen zu verkaufen beginnen. Jeder überträgt jetzt mit dem Verkauf sein geteiltes Urheberrecht und nur dieses; also alle weiteren

Käufer sind hieran gebunden und laufen bei Kenntnis der Sachlage Gefahr, Urheberrechtsverletzungen zu begehen. Ein ängstlicher Sortimenter wird natürlich jeden Käufer erst nach seiner Konfession fragen — oder muß er es am Ende gar?

Es erscheint hiermit völlig klar, daß mit dem geteilten Urheberrecht, das durch Verbreitung von selber bei dem Erwerber entsteht, nichts anzufangen ist. Vielmehr ist, wenn das Urheberrecht oder ein Teil desselben übertragen werden soll, Vertrag nötig, und das Recht unterliegt dann bezüglich Entstehung und Untergang den Vertragsregeln[10]; bei der Veräußerung eines Exemplars aber kann nur entweder das Urheberrecht beim Urheber bleiben, wie die Monopoltheorie annimmt, oder aber das Urheberrecht erlöscht als Verbreitungsrecht an diesen Exemplaren, wie die herrschende Meinung mit Recht lehrt.

Schlußwort zu den Theorien.

Auch bei der Erörterung der einzelnen Theorien hat sich klar ergeben, daß das Eigentum an sich nie Grenze des Verbreitungsrechts ist, noch sein kann. Aber das Eigentum, das der Berechtigte in der Absicht, das Exemplar in den weiteren Verkehr zu werfen, überträgt, ist Grenze des Verbreitungsrechts. Dies folgt aber nicht aus der juristischen Natur des Eigentums, auch nicht aus der Natur des Urheberrechts, sondern der wirtschaftlichen Funktion des an dem einzelnen Exemplar bestehenden Verbreitungsrechts, weil dieses seinen Zweck erfüllt, daher gegenstandslos geworden,

10. Vgl. hierzu auch noch Schmidl, 32.

erschöpft ist, weil die Exemplare nicht mehr als zu verbreitende Exemplare in Betracht kommen, weil sie gezogene Früchte, daher selbständige (von ihrem Erzeuger unabhängige, vollständig losgelöste) Sachen geworden sind.

§ 12.

d) Verbreitungsrecht und § 826 BGB.[1].

Es muß noch auf § 826 BGB. in diesem Zusammenhange eingegangen werden. Schon früher wurde gesagt, daß die Anhänger der Monopoltheorie nicht den ganzen Buchverkehr lahmlegen wollten, obschon dies möglich wäre; natürlich würde es keinem Verfasser oder Verleger einfallen, gegen den Erwerber eines einzelnen Exemplars vorzugehen, wenn er das Buch weiterverbreitete, auch nicht gegen den Sortimenter, der sich den Vorschriften des Buchhändlerbörsenvereins unterwirft. Nur gegen die sogenannten Schleuderer wollte man das stabilierte Recht anwenden. War doch die ganze Frage erst durch die Schleuderei, d. h. den Verkauf von Büchern ohne Einhalten des Ladenpreises in Fluß gekommen.

Da die Hoffnungen, die man auf § 11 UG. gesetzt hatte, vom Reichsgericht zunichte gemacht wurden, indem dieses das berechtigte Exemplar für völlig frei erklärt hatte, versuchte man es mit dem § 826 BGB., indem man erklärte, das Schleudern verstoße gegen die guten Sitten. Das war

1. Zu diesem Paragraphen sind die in den Noten zu § 9 zitierten zu vergleichen. Namentlich Fuld Gewerbl. Rechtssch. 12. 95 mit reicher Literatur. Dazu Börsbl. 08, 1217; 08, 509; 03, 5793.

nun natürlich falsch; denn das Schleudern mag gegen die im ordentlichen Buchhandel üblichen Regeln verstoßen, aber deshalb doch nicht gegen die guten Sitten. Das wurde denn auch nicht von den Gerichten anerkannt[2]. Aber diese selbst wiesen einen anderen Weg[3]. Sie erklärten, das Schleudern verstoße dann gegen die guten Sitten, wenn der Schleuderer sich die Möglichkeiten zum Schleudern auf unlautere Weise verschafft habe — und das war allerdings oft genug notwendig geworden bei dem tadellosen Funktionieren der Organisation des Buchhändlerbörsenvereins.

Es war wieder Kohler, der hier mit Nachdruck und Ueberzeugung darlegte, daß hiervon unter keinen Umständen die Rede sein könne[4]. Er erklärte: „Die Preisbildung ist ein Persönlichkeitsrecht“[5] (Arch. 151). Der Grund und die Möglichkeit der besonderen Preisbildung spielen gar keine Rolle; die geschichtliche Vergangenheit darf nicht maßgebend sein für die Beurteilung eines Geschäftes, sondern dieses ist an sich zu beurteilen — sonst „würde der ganze Verkehr in Unordnung gebracht und überall würde durch Aufstöberung der Vergangenheit das Verkehrsleben gestört und be-

---

2. Vgl. allerdings die wichtige Entsch. d. OLG. Naumburg bei Kohler Arch. f. BR. 29, 142 ff. — Die Entscheidung ging ans RG., mußte aber wegen formalen Mangels zurückgewiesen werden, sodaß in der Sache keine Entscheidung erging. (Vgl. Beer Korrespondenzblatt 26.)

3. Vgl. RG. 56, 271; 63, 398.

4. Vgl. den ganz vortrefflichen Aufsatz Arch. f. BR. 29, 140 ff. und Lb. UrhR. § 91. Gegen Kohler, Prager Börsenbl. 06, 9466; zustimmend Beer, Korrespondenzbl. 25 ff. Vgl. auch Mitteis Recht 05, 533 ff.

5. Vgl. auch Entsch. d. LG. Dresden bei Bücher, 91.

unruhigt“ (151), man käme dazu, „die Grundlagen unserer ganzen Verkehrsordnung zu ändern, die Abnehmer von Waren dem Willen der Kartelle preiszugeben und der Menschheit das wirksamste Mittel zu nehmen, um die Monopolgelüste verbündeter Geschäftskreise zu brechen“ (156).

Die Preisbildung ist ein Persönlichkeitsrecht, und das berechtigte Exemplar ist freies Eigentum — es darf daher auch nicht angetastet werden auf einem Umwege über § 826 BGB.

§ 826 BGB. kann nur dann zur Anwendung gelangen, wenn der Eigentümer durch die Veräußerung (und damit zusammenhängend: die Preisbildung) in das Persönlichkeitsrecht des Urhebers oder Verlegers greift durch Anschwärzung, Bedrohung oder andere Unlauterkeiten[6].

Der einzig gangbare Weg, wenn das Schleudern wirklich unlauterer Wettbewerb ist, wenn die Buchhändler wirklich durch den Staat geschützt werden müssen, führt über das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Das ist auch richtig erkannt worden in einer Eingabe des Vorstandes des Börsenvereins an das Reichsamt des Innern zu dem Gesetzentwurf eines Wettbewerbsgesetzes[7].

---

6. Vgl. Kohler Arch. f. BR. 29, 142. Lb. UrhR. 475; Mitteis Recht 06, 538.

7. Abgedruckt Börsenbl. 08, 4470 ff. Die Wünsche sind allerdings nicht in Erfüllung gegangen.

III. Anwendung der Lehre auf die möglichen Fälle.

§ 13.

A. Allgemeines.

Die Exemplare kann man einteilen in Verkehrsexemplare und Nichtverkehrsexemplare. Unter Verkehrsexemplare sind diejenigen Exemplare zu verstehen, die der Berechtigte dazu bestimmt hat, Gegenstand des geschäftlichen Verkehrs zu werden und die er dieser Bestimmung gemäß auch in den Eigentumsverkehr gebracht, die er wirklich abgesetzt hat. Wie er sie in den Verkehr gebracht hat, ist gleichgültig; gleichgültig auch, ob er sie direkt an das lesende Publikum oder an Sortimenter abgesetzt hat. Wichtig ist nur, daß er kraft seines Ausbeuterechtes von den Exemplaren den bestimmungsmäßigen Gebrauch machen wollte.

Nichtverkehrsexemplare dagegen nenne ich diejenigen Exemplare, über die der Berechtigte zwar auch eigentümlich verfügt hat, aber nicht um sie zum Gegenstand des weiteren Verkehrs zu machen. Es sind dies Exemplare, die er anderen übereignen muß, weil sie ein besonderes Recht darauf haben. § 26 VG. Oder die gar nicht zur Verbreitung, zum Verkehrsobjekt, bestimmt sind, sondern einem ganz anderen Zwecke dienen (Freiexemplare an den Urheber, Pflichtexemplare, Rezensionsexemplare). Oder endlich die der Verleger nicht mehr in den Verkehr bringen will und nun einem andern übergibt, damit er sie vernichte.

Die Verkehrsexemplare können erworben sein im regelmäßigen oder nicht regelmäßigen Vertrieb. Unter jenem ist der gewöhnliche Geschäftsbetrieb des Verlegers zu ver-

stehen, indem er sich bemüht, seine Exemplare direkt an die einzelnen oder aber vorwiegend an die Sortimenter abzusetzen. Nicht regelmäßig nenne ich aber den Vertrieb, bei dem die Exemplare durch eine außergewöhnliche Vertriebsart in den Verkehr kommen, nämlich durch Zwangsvertrieb. Dieser aber kann sein rechtlicher, im Gefolge eines Pfandrechtes auftretender Zwang oder auch nur wirtschaftlicher Zwang: Ramschverkehr.

B. Die Verkehrsexemplare.

§ 14.

1. Die im regelmäßigen Vertrieb erlangten Exemplare.

Im regelmäßigen Verkehr kann sich **der Erwerb** von **Exemplaren** abspielen als Einzelerwerb oder als **Masseerwerb.** Der Einzelerwerb (Privaterwerb) ist klar und hier werden auch von den Anhängern der Monopoltheorie keine Schwierigkeiten gemacht.

Anders beim Masseerwerb. Hierunter verstehe ich den Erwerb der Sortimenter, Warenhäuser, Kolporteure — kurz jeder Erwerb, um mit dem Exemplar weiter Handel zu treiben (daher auch Händlererwerb). Hier kann die Frage entstehen[1], ob denn die Exemplare überhaupt schon durch den

---

1. So sagt Mitteis: Recht 06, 540 Anm. 9: „Es ließe sich noch fragen, ob nicht wenigstens für den Sortimenter hier der Strafzwang des Urheberrechts eintritt". (Nämlich, ob die Verletzung der Ladenpreisfestsetzung Urheberrechtsverletzung ist.) Das wird verneint. Vgl. auch oben S. 84.

Absatz an einen derartigen Händler in Verkehr gebracht sind. Wir betonen nochmals, daß wir unter Inverkehrbringen nicht ohne weiteres die eigentümliche Verbreitung verstehen, sondern nur dann, wenn sie erfolgt, um das Exemplar tatsächlich zum Gegenstande des weiteren Verkehrs zu machen.

Dies aber muß beim Masseerwerb unbedingt angenommen werden; denn der Verleger veräußert die Exemplare ja gerade zu dem Zweck und Ende an die Sortimenter usw., damit sie die Exemplare weiter veräußern, vertreiben. Damit aber ist es klar, daß alle diejenigen, die im regelrechten Vertrieb vom Verfasser oder Verleger Exemplare erwerben, freies Eigentum erwerben. Ihre Exemplare sind berechtigte Exemplare.

Daß diese Gestaltung mehr den wirtschaftlichen Ansprüchen des Autors als den persönlichen gerecht wird, ist Mittelstaedt, DJZ. 1131, unbedingt zuzugeben. Wenn er daher eine Begrenzung der Urheberrechtsbefugnis in der Art verlangt, daß sie jenen beiden Interessen gleichmäßig gerecht wird, so ist das berechtigt und ebenso das Verlangen, das Urheberrecht in seinen materiellen und in seinen ideellen Beziehungen nicht in einem System, sondern getrennt zu behandeln. Hierauf hat auch Kohler oft genug hingewiesen.

Aber nach geltendem Recht läßt sich die Verbreitungsbefugnis doch nicht als Schutz der persönlichen Interessen des Urhebers heranziehen; sie trifft nur die wirtschaftliche Ausnützung des Werkes. Wo zum Schutze der ideellen Interessen nicht die dürftigen Bestimmungen des Urhebergesetzes ausreichen, müssen eben allgemeine Bestimmungen herangezogen werden, z. B. § 826 BGB. wie S. 84 gezeigt wurde.

Mittelstaedt 1128 scheint nun einen wirksameren Schutz

der persönlichen Interessen des Urhebers dadurch erzielen zu wollen, daß die Verbreitungsbefugnis in der Art erweitert würde, daß sie noch nicht erschöpft sei durch Verbreitung von Exemplaren an Sortimenter usw.; denn „für das Ansehen und die ideale Wertschätzung eines Werkes (ist) nicht die erste Ausgabe der Exemplare seitens des Verlegers, sondern der Weitervertrieb seitens des Sortimenters, in dessen Hand das Werk zuerst in die Oeffentlichkeit tritt, maßgebend“. Daher müßten also die Sortimenter noch der urheberrechtlichen Verbreitungsbefugnis unterstehen, damit der Urheber gegebenfalls seine persönlichen Interessen besser schützen könnte[2].

Dieser Forderung Mittelstaedts kann unter keinen Umständen beigepflichtet werden. Es liegt darin eine ganz unzulässige Ueberspannung der persönlichen (ideellen) Interessen des Urhebers, die diesem ein ebenso exorbitantes Recht verliehe, wie wir es dem Verleger früher versagen mußten; der Urheber hätte es kraft gesetzlicher Norm in der Hand, dem Verleger den Vertrieb vorzuschreiben, mißliebige Sortimenter auszuschalten; jetzt wäre seine Stellung eine Allmachtsstellung — und das darf nicht sein.

Wir wüßten auch nicht, wie der Verleger seiner vertraglichen Verbreitungspflicht nachkommen sollte, wenn der Absatz an die Sortimenter noch keine Erfüllung seiner Verbreitungspflicht wäre.

Befürchtet also der Urheber, daß der Verleger seine

2. Wenn Riezler Lb. 258 sagt, das Verbreitungsrecht sei erschöpft, wenn das Exemplar ans Publikum abgesetzt sei, so ist nach dem Zusammenhang darunter wohl nicht das lesende Publikum zu verstehen, sondern nur der Gegensatz Urheber und Verleger.

ideellen Interessen hinter den materiellen zurückstehen läßt, so muß er sich durch Vertrag dagegen schützen.

2. Die in nicht regelmäßigem (Zwangsvertrieb) erlangten Exemplare.

α) Pfandrechtlicher Vertrieb.

§ 15.

αα) Das Vertragspfandrecht.

Jeder verbreitungsberechtigte Eigentümer von Exemplaren kann unbedingt an diesen Exemplaren ein Vertragspfandrecht begründen; es steht weder die Eigentums- noch die Immaterialgüterordnung im Wege. Nach § 1204 BGB. gibt das Pfandrecht die Befugnis „Befriedigung aus der Sache zu suchen", also (unter Beobachtung der gesetzlichen Voraussetzungen) das Pfandobjekt zu veräußern.

Dem scheint das Urheberrecht entgegenzustehen. So sagt Voigtländer 66: „Das Pfandrecht an Exemplaren schließt wahrscheinlich nicht ohne weiteres das Recht ein, diese zu verkaufen; das liefe dem ausschließlichen Rechte des (Verfassers oder Verlegers) zur Verbreitung zuwider." Allerdings sagt dies Voigtländer vom Pfändungspfandrecht und vom gesetzlichen Pfandrecht. Ueber das Vertragspfandrecht spricht er direkt nicht. Ebensowenig Allfeld, Komm. 109, der die Ansicht Voigtländers nicht nur für wahrscheinlich, sondern für nicht bezweifelbar hält.

Sollte die Meinung aber auch vom Vertragspfand gelten, so ist sie unrichtig. Denn wenn der Berechtigte Exemplare verpfändet, so weiß er, welche Bedeutung dieser Handlung

zukommt, er weiß, daß er damit dem Pfandgläubiger die Veräußerungsbefugnis verschafft. Veräußerungsbefugnis ist nicht dasselbe wie Verbreitungsbefugnis. Der Verpfänder hat sein Verbreitungsrecht nicht auf den Pfandnehmer übertragen — wenigstens muß das nicht der Fall sein; wo es tatsächlich geschieht, liegt die Sache einfach — aber der Verbreitungsberechtigte hat durch die Verpfändung absichtlich die Bedingung gesetzt, daß das Exemplar weiter in den Verkehr dringt, daß es Eigentum eines Dritten wird; er hat sich hiermit abgefunden. Wenn der Pfandbesitzer das Pfand veräußert, so veräußert er nicht kraft einer Uebertragung des Verbreitungsrechtes, auch nicht kraft Erlöschen des Verbreitungsrechtes, sondern er übt zwangsweise das Recht des Verbreiters aus, er erscheint als Zwangsvertreter des Verbreitungsberechtigten und diese Stellung ist begründet in der im Pfandrecht ruhenden Veräußerungsbefugnis, welche Befugnis aber der Berechtigte selber ihm verschafft hat.

Kohlers Standpunkt, Lb. UrhebR. 361, scheint etwas hiervon abweichend. Er sagt: die Pfandbestellung enthalte die Zustimmung zu der Veräußerung — demnach fingiert er wohl eine Uebertragung des Verbreitungsrechtes. Ich meine, die Veräußerungsbefugnis ruhe im Pfandrecht an sich, aber in der freiwilligen Einräumung dieses Rechtes setzt der Berechtigte absichtlich die Bedingung, daß das Exemplar berechtigtes Exemplar wird, und sobald nun der Pfandgläubiger durch Verkauf diese Bedingung erfüllt, führt er zwangsweise den Willen des Berechtigten, also dessen Verbreitungsrecht durch.

Henneberg, 182, legt dar: „In der Verpfändung, die ja

zu dem Zwecke erfolgt, damit sich der Gläubiger wegen seiner Forderung gegen den Verleger gegebenenfalls durch Verkauf aus dem Erlöse befriedigen kann, liegt ein in Verkehrbringen der Exemplare; dem Pfandgläubiger wird von dem Berechtigten das Veräußerungsrecht übertragen, daher sind die durch ihn verkauften Exemplare als rechtmäßig verbreitete anzusehen und deren Käufer zur gewerbsmäßigen Weiterverbreitung berechtigt." Wenn Henneberg unter der Uebertragung des Veräußerungsrechtes nur das Veräußerungsrecht versteht, so ist es falsch; denn das Veräußerungsrecht geht aus dem Pfandrecht hervor; versteht er aber darunter Verbreitungsrecht, so kann dies übertragen werden, aber in der Pfandbestellung allein, an sich, liegt keine derartige Uebertragung.

Auf keinen Fall aber scheint uns richtig zu sein, wenn Beer, Arch. f. Buchgew. 379, annimmt, die Pfändung konsumiere, wie die Veräußerung, das ausschließliche Recht, — konsumiert wird das Verbreitungsrecht nur, wenn der Berechtigte in der Absicht, das Exemplar in den Verkehr zu bringen das Eigentum daran überträgt. Läge schon in der Pfandbestellung, die unzweifelhaft ein Inverkehrbringen ist, das Erlöschen des Verbreitungsrechts, so könnte z. B. ein Dieb, der die Exemplare bei dem Pfandbesitzer stiehlt und sie dann veräußert, urheberrechtlich nicht belangt werden.

Wenn also der Pfandbesitzer das Pfand veräußert, so verbreitet er das Exemplar in Zwangsausübung der Verbreitungsbefugnis des Berechtigten und der Erwerber erlangt ein berechtigtes Exemplar, d. h. das Eigentum erscheint als Grenze des Verbreitungsrechts.

§ 16.

ββ) Das gesetzliche Pfandrecht.

Für das gesetzliche Pfandrecht nimmt Voigtländer 66 an, daß es wahrscheinlich nicht die Berechtigung des Vertriebes gibt (er spricht nur von dem Faustpfandrecht der Drucker, § 647 BGB.)[1]. Allfeld Komm. 109 lehrt, daß es unzweifelhaft die Vertriebsbefugnis nicht gibt. Dagegen stellen Beer, Archiv für Buchgewerbe 379 und Henneberg 182 das gesetzliche Pfand dem Vertragspfand unbedingt gleich. Kohler, Lb. 361 ff. nimmt im Prinzip an, daß die Benutzung des Pfandrechtes durch Veräußerung der Drucke zu unterbleiben hat. Davon gibt es aber Ausnahmen, so den Fall „daß das gesetzliche Pfandrecht gegenüber dem Autorberechtigten entsteht, sei es gegenüber dem Autor selbst oder gegenüber dem Verleger, in welchem Falle der Berechtigte die Zustimmung (zur Veräußerung) nicht verweigern darf.“

Man darf die Zustimmung nicht verweigern, kann heißen: die Zustimmung ist nötig, aber wenn sie nicht gegeben wird, kann sie erzwungen werden; es kann aber auch heißen: Man kann nicht widersprechen. Daraus, daß Kohler den Fall als eine Ausnahme von der Regel erklärt, läßt sich allein ein Schluß nicht ziehen; denn auch wenn die Zustimmung erzwungen werden kann, bleibt der Fall eine Ausnahme; aber daraus, daß Kohler den Fall neben der anderen Ausnahme: dem Vertragspfandrecht aufführt, darf vielleicht

---

1. Voigtländer schließt sich an: F. F. Schmidt S. 40 ff., allerdings in der Annahme, Voigtländer spreche nur vom Pfändungspfandrecht und unter merkwürdiger Verkennung der Stellungnahme Allfelds und mit einer Reihe anderer Fehler und Ungenauigkeiten.

angenommen werden, daß er beide Fälle als gleichgeartet ansieht, wenn er auch bei dem Vertragspfandrecht sagt: Die Bestellung enthält die Zustimmung, und bei dem gesetzlichen Pfandrecht: er kann die Zustimmung nicht verweigern. Dann würden wir es wieder mit einer fingierten Zustimmung (also Uebertragung des Verbreitungsrechtes für den Pfandbesitzer) zu tun haben — oder wie Schmidl 129 sagt: Das Gesetz ignoriert hier das Verbreitungsrecht.

Wir nehmen auch hier an, daß der Pfandbesitzer, wenn sein Pfanderwerb vom Gesetze gutgeheißen ist und positive Vorschriften des Urhebergesetzes nicht entgegenstehen, durch das Pfandrecht berechtigt wird zu veräußern, daß er also auch hier die Verbreitungsbefugnis des Urhebers beim Verkaufe zwangsweise ausübt. Positive Bestimmungen des Gesetzes, daß an Druckexemplaren ein gesetzliches Pfandrecht nicht bestehen könne, gibt es nicht. Es bliebe also nur die allgemeine Bestimmung des § 11 Abs. 1, Satz 2, d. h. wenn das Werk noch nicht öffentlich mitgeteilt ist, dann darf der Pfanderwerber nicht veräußern; denn die Befugnis, das Werk zuerst öffentlich mitzuteilen, besteht getrennt von der Verbreitungsbefugnis und die Veräußerung der Exemplare würde eine derartige Mitteilung des wesentlichen Inhalts des Werkes in sich schließen. Daher darf u. E. nur in einem solchen Falle der gesetzliche Pfandbesitzer nicht oder nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Berechtigten verbreiten. In allen anderen Fällen erwirbt er mit dem Pfandrechte die Veräußerungsbefugnis, und wenn er veräußert, wird das veräußerte Exemplar berechtigtes Exemplar.

Auch Bing 54 hat Zweifel, ob der Buchbinder, der ein gesetzliches Pfandrecht hat, die Exemplare verbreiten darf.

Er spricht von der „bedenklichen Möglichkeit, das Werk durch Versteigerung zu verbreiten.“ Er weist dabei auf den geringen Pfanderlös hin, scheint also deshalb Zweifel zu haben, weil dem Berechtigten der wirtschaftliche Genuß nicht in vollem Maße zukommt. Auf die Höhe des wirtschaftlichen Genusses kommt es aber gar nicht an, denn auch sonst können Umstände eintreten, die die Höhe des wirtschaftlichen Genusses herabdrücken. Und vor allem geht das jedem so, über dessen Eigentum zwangsweise verfügt wird. Weshalb sollte für den Autor eine Ausnahme gelten? Es kommt nur darauf an, ob der Pfandberechtigte zu der Veräußerung berechtigt ist und ob darin die Ausübung des Verbreitungsrechtes, also der Fruchtgenuß liegt. Daran kann aber nach Obigem u. E. nicht mehr gezweifelt werden.

§ 17.

γγ) Das Vollstreckungspfandrecht.

Diese Frage ist mehrfach[1] in der Literatur berührt worden. Sie lag näher, wie die in den vorhergehenden Paragraphen behandelten Fragen. Man hatte sich nämlich sehr viel zu befassen mit der Frage, ob das Urheberrecht selber eine Exekution gestatte. Hierbei wurde dann gewöhnlich zum Schluß darauf hingewiesen, daß natürlich mit der Exekution in das Urheberrecht nicht zu verwechseln sei diejenigen in die vorhandenen Buchbestände. Letztere sei un-

1. Namentlich bei den älteren, aber auch bei vielen neueren Schriftstellern wird allerdings auch nicht einmal andeutungsweise auf die Zwangsvollstreckung in Exemplare eingegangen.

zweifelhaft zulässig, da sie körperliche Sachen seien[3]. Nun ist etwas deshalb allein, weil es eine körperliche Sache ist, aber noch nicht unzweifelhaft einer Zwangsvollstreckung unterworfen; denn es gibt doch auch viele körperliche Gegenstände, in die nicht exekutiert werden darf. Auch das Manuskript ist eine Sache und doch darf nicht exekutiert werden. Allerdings hatte die ältere Lehre auch hier eine Exekution aus der Sachnatur für selbstverständlich erachtet. Daß es aber nicht selbstverständlich sei, hat Kohler Autorrecht nachgewiesen, und heute ist es im § 10 UrhG. anerkannt.

Nur dann ist die Exekution des Druckexemplares als Sache selbstverständlich, wenn weder das Urhebergesetz noch andere Gesetze im Wege stehen. Das Urhebergesetz § 10 erwähnt die Druckexemplare nicht und auch § 811 ZPO. nennt sie nicht. Daher haben sie keine Ausnahmestellung von der Zwangsvollstreckung. Eine solche wäre auch in keiner Weise berechtigt[3].

Aber man erklärte auch weiter, daß die Pfändung ohne weiteres das Recht zum Zwangsverkaufe gebe. Dies wurde

---

2. Vgl. Rabel 131 Anm. 181. Die deutsche herrschende Meinung hält solche Exekutionen für selbstverständlich zulässig. „Dabei wird jedoch keine Rücksicht darauf genommen, daß durch den Zwangsverkauf das Recht der Veröffentlichung und des Vertriebes tangiert wird.“ Daher stimmt er den Staaten zu, die Exekutionen wegen Geldforderungen nicht zulassen. Vgl. auch 133.

3. Das russische Gesetz von 1865 verbot dagegen ausdrücklich die Veräußerung der Drucke zur Befriedigung der Gläubiger bei Lebzeiten des Autors, solange er sie nicht verkauft, oder sonst darüber verfügt hatte. (Vgl. Harun 167.) Hiergegen bestimmt das österr. Ges. von 95 in § 14 ausdrücklich, daß Druckexemplare gepfändet und veräußert werden dürfen.

auch ohne jede weitere Begründung als selbstverständlich hingenommen[4]. Das wurde anders, als das Gesetz von 1901 die ausschließliche Verbreitungsbefugnis brachte. Voigtländer 66 nahm an, daß jetzt zwar auch noch ohne weiteres gepfändet werden könne, aber nicht so, daß das Pfand verwertet werden dürfe. Er sah hierin eine große Neuerung[5] des Gesetzes, daß es gestattete, das Pfand dem Schuldner zu entziehen, ohne dem Gläubiger die Befugnis der Verwertung zu geben. Allfeld, Komm. 109 gestattete auch die Pfändung, verlangte aber, daß die in der Zwangsvollstreckung erworbenen Exemplare nur dann weiter verbreitet werden dürften, wenn die Zwangsvollstreckung auf das Verbreitungsrecht ausgedehnt worden sei[6].

Kohler, Hdb. d. PatR. 449 begründet es auch, weshalb

---

4. Vgl. Harun 108; Wächter 115; Dambach 38; Stobbe-Lehmann III, 74; Gierke 814; Endemann 14; Klostermann Geistiges Eigentum I, 333. Es ist hier allerdings zu beachten, daß meist nur vom Manuskript als Sache gesprochen wird, von den Exemplaren wird ausdrücklich nur von Gierke und Endemann gesprochen. Gierke z. B. zitiert aber auch die andern als der gleichen Meinung. Es ist daher wohl anzunehmen, daß die Zwangsvollstreckung in die Exemplare als etwas ganz Selbstverständliches angesehen wird.

5 Aber auch schon Endemann 14 sagt: „Aber der pfändende Gläubiger muß sich hüten, daß er nicht durch Verkauf derselben (der Bücher) sich einer Uebertretung nach § 25 schuldig macht.“ Also auch dort schon die Entziehungsmöglichkeit ohne Verwertungserlaubnis.

6. Vgl. auch Hansen Ztgsverl. 07, 1575. „Zweckmäßig läßt sich also der Gläubiger auf alle Fälle vom Berechtigten das Verbreitungsrecht einräumen oder vom Gericht zusprechen.“ Vgl. auch Börsenbl. 03, 3382, wo auch Zustimmung des Urhebers verlangt wird; wenigstens muß man dort im Zusammenhang „veröffentlichte Werke“

die Exemplare gepfändet werden dürfen. Deshalb nämlich, weil darin keine Verbreitung liegt: „Bei der Pfändung ist der Eigner der Sache nicht tätig. Er verbreitet nicht; tätig ist nur der pfändende Gläubiger, aber er verbreitet auch nicht, wenigstens nicht durch Erwerb des richterlichen Pfandes"[7].

Die Pfändung von Exemplaren ist also berechtigt. Gestattet man aber die Pfändung, dann muß es im Gefolge dieser Pfändung auch zur Zwangsversteigerung kommen dürfen[8].

Gepfändet werden die Drucke und nicht das Papier. Dieses ist so gut wie wertlos, und der Papiermasse wegen bemüht niemand die Vollstreckungsorgane, vielmehr sind es gerade die Drucke, deren hoher Wert einige Aussicht auf Befriedigung gibt.

Erklärt man also, das Urheberrecht stehe der Pfändung nicht entgegen, so kann es auch der Versteigerung nicht entgegenstehen; denn die Druckexemplare werden gerade durch die Pfändung in das unvermeidliche Schicksal der Versteigerung hineingezogen. Die Pfändung erzeugt das Versteigerungsrecht und damit das Recht zum Verkaufe[9]; soll die Pfändung statthaft sein ohne weiteres, die Versteigerung aber von der Zustimmung des Berechtigten abhängen, so könnte man solche Pfändung keine Pfändung mehr nennen. Was gepfändet werden sollte, sind die Druckexemplare als solche und nichts anderes — will man deren Verwertung als Versteigerungsobjekte von der Zustimmung des Berechtigten

---

als Druckexemplare verstehen. Ebenso Höniger Börsenbl. 101 und Recht 08, 436.

7. Vgl. auch Lb. UrhR. 180.

8. So auch Kohler Hdb. d. PatR. 453 und dort Zit.

9. Vgl. herüber vor allem Pagenstecher 287 ff.

abhängig machen, so muß man diese Zustimmung zu der Pfändung überhaupt verlangen.

Die hier vertretene Ansicht, daß die Verbreitung durch die Versteigerung sich aus dem Pfandrecht rechtfertigt, wird auch von Riezler, Lb. 307 Anm. 18 und Leipz. Ztschr. 1910 vertreten. „Die im Zwangswege aus dem Rechte des Urhebers erfolgte Inverkehrsetzung muß der mit seinem Willen erfolgten in der Rechtswirkung gleichstehen“ (Lb.). „Denn es ist allgemeiner Grundsatz des Vollstreckungsrechts, daß der Schuldner die durch das Vollstreckungsorgan aus seinem Rechte erfolgenden Verfügungen in gleicher Weise gegen sich gelten lassen muß, als ob sie seine eigenen Verfügungen wären“ (Leipz. Ztschr. 664).

Ich glaube, daß auch Kohler, Hdb. d. PatR. 453 ebenso zu verstehen ist; denn er betont, daß die Sache kraft des rechtmäßig erworbenen Pfändungspfandrechts weiter veräußert werden dürfe und verwirft die Begründung Robolskis 234, der den Pfandgläubiger als Geschäftsführer des Eigentümers handeln läßt. Die Geschäftsführung setzt voraus: Handeln für den Berechtigten ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung; hier aber handelt der Pfandgläubiger kraft Rechtens für den Berechtigten[10].

Der Begründung Schmidls 129 hingegen kann nicht zugestimmt werden. Er sagt, an sich läge in der zwangsweisen Veräußerung der Exemplare ein Eingriff in das Urheberrecht, aber das Gesetz ignoriere ihn. Sein Gedankengang ist der,

---

10. Mit richtiger Begründung auch Henneberg 123. Vgl. auch Rabel 133. Durch den gerichtlichen Verkauf der Gegenstände wird das Recht des Vertriebes ausgeübt.

daß die Herstellung von Vervielfältigungen und Nachbildungen bereits die Absicht manifestiere, das Werk auch zu vertreiben und deshalb in der zwangsweisen Verwertung kein Eingriff in die Willensphäre des Urhebers mehr erblickt werden könne. Da diese Absicht indes nur bei gewerbsmäßig hergestellten Nachbildungen und Vervielfältigungen präsumiert werden kann, so liegt es im Geiste des Gesetzes, Einzelvervielfältigungen und Einzelkopien, die nicht zum Zwecke des Vertriebes hergestellt wurden, auch nach der Veröffentlichung des Originalwerkes von der Exekution auszuschließen. Durch die falsche Voraussetzung seiner Lehre kommt Schmidl zu einer verschiedenen Behandlung der Exemplare und bürdet damit dem Vollstreckenden eine Untersuchung darüber auf, zu welchem Zwecke der Urheber ehedem das Exemplar hat herstellen lassen. Aber die Präsumption des Willens für die gewerbsmäßig hergestellten Exemplare geht auch fehl; denn wenn auch der Urheber bei der Herstellung den Willen zum Vertrieb hatte, so braucht er doch zur Zeit der Vollstreckung keineswegs mehr zu existieren. Und dann läge doch Eingriff in die Willenssphäre des Autors vor, den das Gesetz, wenn es auf den Willen des Autors ankommt, nicht ignorieren darf. Die Präsumption des Willens ist weiter nichts wie eine fingierte Zustimmung. Auf eine solche Fiktion wollen wir die Theorie aber nicht bauen, sondern sie lieber aus dem im Pfandrecht liegenden Veräußerungsrecht erklären: Zwangsdurchführung des Willens des Urhebers — statt Fiktion seiner Zustimmung.

Es scheint mir aber auch gar nichts gegen diese Lehre vorgebracht werden zu können[11]. Man kann nicht einwenden

11. Osterrieth Altes und Neues 105, stellt (ohne allerdings von

die Versteigerung verstoße gegen das ausschließliche Verbreitungsrecht. Dieses stehe dem Urheber oder Verleger allein zu. Das ist richtig und daran wird auch nicht gerührt. Die Pfändung nimmt nicht das Verbreitungsrecht dem Berechtigten und überträgt es dem Pfändenden, es wird auch nicht in der Versteigerung an jemand übertragen. Der Urheber oder Verleger behält das Verbreitungsrecht — es wird nur durch einen kraft der Vollstreckung Ermächtigten ausgeübt. Das Verbreitungsrecht soll dem Urheber den wirtschaftlichen Genuß des Werkes gewährleisten. Geschieht dies etwa nicht bei der Vollstreckung und demnächstigen Veräußerung der Exemplare?

Nicht durch die Zwangsvollstreckung, den Pfändungsakt, werden die Exemplare aus dem Eigentum des Urhebers fortgezogen und darüber verfügt, sondern durch die Versteigerung. Erst hier wird sein Alleinrecht, über die Exemplare eigentümlich zu verfügen, tangiert. In der Versteigerung zieht der Berechtigte — denn für ihn übt der Pfandgläubiger das Recht aus — die Frucht seines Werkes, hier wird an dem Exemplare Eigentum übertragen gegen Entgelt, und dieses Entgelt kommt doch wirtschaftlich nur dem Berechtigten zu Gute. Seine Schuld wird davon getilgt und etwaiger Ueberschuß an ihn abgeführt. Wo soll da der Ein-

---

den Exemplaren zu sprechen) den Satz auf: „Jede Zwangsvollstreckung, welche mit dem Individualschutz in Widerspruch steht, ist unzulässig". Dieser Satz mag für das Urheber recht maßgebend sein. Auf die Exemplare darf er unter keinen Umständen ausgedehnt werden; denn die Verbreitungsbefugnis hat wirtschaftliche Funktion und es darf mit ihr nicht der Individualschutz verquickt werden, wie schon gegenüber Mittelstaedt hervorgehoben.

griff in sein Verbreitungsrecht liegen? Ein solcher kann doch nur da vorliegen, wo ein anderer die ihm gebührende Frucht des Autorgutes zieht[12]. Daß er vielleicht in der Zwangsversteigerung vielleicht nicht ebensoviel erhält, wie bei regelrechtem Vertrieb kommt nicht in Betracht; denn das ist ein nebensächliches, das Wesen der Sache nicht berührendes Moment. Wesentlich ist, daß er und nur er den Genuß aus dem Zwangsvertrieb seiner Exemplare hat. Es wird daher s e i n Verbreitungsrecht, f ü r i h n, wenn auch nicht von ihm persönlich. Das tut aber nichts zur Sache; denn auch ein geisteskranker Berechtigter vertreibt nicht persönlich, sondern für ihn ein anderer. Bei der Zwangsvollstreckung wird zwar der andere dem Berechtigten aufgenötigt, aber alles das kann nichts ändern. Ich meine man kann nur dann etwas gegen den Zwangsvertrieb in der Versteigerung einwenden, wenn man die Berechtigung der Zwangsvollstreckung in die Exemplare überhaupt verbietet. Wie man das aber sollte, ist mir unerfindlich, wird ja auch von niemand getan.

Betrachtet man die Zwangsversteigerung als zwangsweise Ausübung des Verbreitungsrechtes für den Berechtigten so braucht nicht darauf hingewiesen zu werden, daß aber nur die Exemplare als Eigentumsobjekte versteigert werden, und das Urheberrecht bei dem Berechtigten bleibt, worauf oft

---

12. Wir stellen hiermit nicht etwa für eine Urheberrechtsverletzung das Erfordernis der Schadenszufügung auf; denn wir wissen sehr wohl, daß davon keine Rede sein kann. Aber es ist doch etwas anderes, jemandem Schaden zufügen und eine Frucht ziehen, deren Perzeption den Berechtigten zwar nicht schädigt, die zu ziehen aber ihm allein gebührt.



hingewiesen wird[13]. Würde man etwas derartiges bezwecken, so wäre allerdings Vollstreckung auch in das Urheberrecht (§ 10 UG) nötig. Wer also in der Zwangsversteigerung Eigentum an Exemplaren erwirbt, erlangt berechtigte Exemplare, weil das Verbreitungsrecht kraft Ausübung erschöpft ist[14 15].

Aber auch hier gilt das in § 16 Gesagte, daß das Werk vorher veröffentlicht sein muß, weil sonst Eingriff in die Befugnis der öffentlichen Mitteilung vorläge[16].

§ 18.

β) Ramschvertrieb.

Unter Ramschexemplaren sind diejenigen Exemplare zu verstehen, die der Verleger, meist weil das Werk nicht mehr geht, en masse an einen Ramschhändler (Restbuchhändler) verkauft. Im regelrechten Vertrieb gehen die Werke nicht mehr, daher sucht er noch so viel herauszuschlagen, als er

---

13. Vgl. z. B. Rabel 133; Riezler Lb. 307; Kahn 48; Altschul, Exekution 365; Gierke 814 und viele andere.

14. Außer den bereits Zitierten gestatten Pfändung u. Veräußer. Beer Arch, f. Buchgw. mit der schon § 16 besprochenen falschen Begründung, daß die Pfändung bereits das Verbreitungsrecht erschöpfe.

15. Ich weise noch darauf hin, daß es bei einer zwangsweisen Versteigerung aus anderem Grunde ebenso ist, z. B. im folg. Falle: Berl. Tagbl. 1911, Nr. 244, 1. Beibl.: a. d. Königl. Hauptzollamt werden „vergessene“ (wegen zu hoher Zölle und Lagerkosten) Gegenstände versteigert. Eine Kiste Bücher in russischer Sprache.

16. Vgl. Schmidl, 34.

eben kann. Oder die Zeit seiner Berechtigung ist abgelaufen oder ähnliche Gründe.

Daß solche auf Grund einer wirtschaftlichen Zwangslage vertriebene Exemplare verbreitet sind, wenn auch der Vertrieb unter Preis erfolgt, ist nicht zu bezweifeln. Die Frage, wann der Verleger verramschen darf, interessiert hier nicht[1]. Nur wegen eines Spezialfalles, der in praxi aber auch kaum vorkommt, muß das Ramschexemplar hier gestreift werden. Bei einem auf Zeit abgeschlossenen Verlagsvertrage über ein gutgehendes Werk könnte sich der Verleger veranlaßt sehen, möglichst viele Exemplare noch in seiner Berechtigungszeit drucken zu lassen und diese dann, da er ja (§ 29 Abs. 2 VG.) nicht mehr nach Ablauf verbreiten darf, an einen Ramschhändler loszuschlagen.

Allfeld 500 sagt: „Was der Verleger selbst nicht darf, das darf auch nicht seitens anderer geschehen, denen der Verleger die Befugnis zur Verbreitung erteilt hat; es ist also auch derjenige, dem der Verleger vor dem Ablauf der Zeit Abzüge zum Vertrieb im Restbuchhandel verkauft hat, nicht befugt, nach Ablauf der vertragsmäßigen Zeit diese Abzüge noch zu verbreiten.“ Hier wird übersehen, daß der Restbuchhändler eben nicht kraft Uebertragung des Verbreitungsrechts vertreibt — dann dürfte er allerdings nicht mehr nach Zeitablauf verkaufen —, sondern kraft Eigentums am berechtigten Exemplar.

Die Frage ist nämlich die, ob der Verleger drucken und

---

1. Vgl. darüber Mittelstaedt-Hillig 65; Fuld Börsbl. 06; 7218 und 8522; F. Hoeninger: Börsbl. 08 6977; Voigtländer Börsbl. 01, 6860; Karras Börsbl. 06, 8107.

veräußern darf soviel er will während seiner Berechtigungszeit. Und daran ist nicht zu zweifeln. Er darf „Ausbeutungshandlungen schrankenlos vornehmen", „innerhalb der Frist darf er beliebig herstellen und verbreiten" (Kohler, Lb. UrhR. 259)[2].

Damit wären die Verkehrsexemplare erschöpfend besprochen. Wer an Verkehrsexemplaren vom Berechtigten Eigentum erworben hat, gleichgültig ob im regelmäßigen oder nicht regelmäßigen Vertrieb, gleichgültig ob im Einzel- oder Masseerwerb, hat stets ein berechtigtes Exemplar erworben, d. h. das Eigentum stellt sich hier stets dar als Grenze des Verbreitungsrechts.

b) Nichtverkehrsexemplare.

§ 19.

I. Allgemeines.

Die herrschende Lehre identifiziert wie oben dargelegt Inverkehrbringen und Eigentum an Exemplaren Verschaffen vielfach. Aus dieser Identifizierung zieht sie Folgerungen, die nicht gebilligt werden können. Soweit aber die Folgerungen nicht gezogen werden, hat man Ausnahmen von der Regel aufgestellt. Die meisten der hier in Betracht kommenden Fälle sind aber unter diesem Gesichtspunkt nicht behandelt. Wir haben oben § 10 verlangt, daß stets notwendig

---

2. Vgl. auch Kohler Lb. 244 ff, 327; ebenso Voigtländer 238; Riezler 364; Kuhlenbeck 267; Mittelstaedt-Hillig 102; Höninger Börsenbl. 08, 6979.

sei, die Exemplare in den weiteren Verkehr zu bringen, das Exemplar wirklich als Urheberfrucht zu ziehen. Alle Fälle, wo diese Absicht fehlt, fasse ich als Nichtverkehrsexemplare zusammen.

§ 20.

2. Nach § 26 VG. erlangte Exemplare.

Den weitaus wichtigsten Fall dieser Art bietet § 26 VG. Er bestimmte: „Der Verleger hat die zu seiner Verfügung stehenden Abzüge des Werkes zu dem niedrigsten Preise, für welchen er das Werk im Betriebe seines Verlagsgeschäftes abgibt, dem Verfasser, soweit dieser es verlangt, zu überlassen.“

Diese Bestimmung hatte ehedem nur die Bedeutung, es dem Verfasser zu ermöglichen, für seinen Privatgebrauch Exemplare zu einem Vorzugspreise zu erlangen. Das liegt in der Natur der Dinge, daß man es nicht wünscht, daß „zwischen Verfasser und Verleger der Sortimentshändler mit seinem Gewinne eingeschoben“ wird (Kohler, Lb. UrhR. 312).

Aber noch eine weitere Bedeutung konnte die Bestimmung erlangen. Der Verfasser möchte sein Werk unterdrücken aus mancherlei Gründen. Hier soll er sein Ziel erreichen können mit den geringst notwendigen Mitteln. Oder der Verfasser will eine neue Auflage herstellen oder sein Werk in einen anderen Verlag geben. Alle derartigen Gründe sind bedeutsam und erheischen Berücksichtigung.

Andere Zwecke und Ziele hatte man nie erstrebt mit dem Grundsatz des § 26 VG., der nicht neu ist (Vgl. Mittelstädt-

Hillig 89 und dort Zit.). Es erschien selbstverständlich, daß der Verfasser die aufgekauften Exemplare nicht eher gewerbsmäßig verbreiten dürfe, bis der Verlagsvertrag durch Vergriffensein der Auflage beendet wäre (Mittelstädt-Hillig 90; vgl. a. Allfeld 488, Voigtländer Komm. 228 und Verlagsvertrag 19).

Da trat der Leipziger Akademische Schutzverein auf den Plan und machte aus § 26 ein Mittel zum Kampfe gegen die Bücherverteuerung. „Nach Uebertragung des Eigentums hat er (der Verfasser) in allen Beziehungen die Rechtsstellung des Eigentümers, also auch das grundsätzliche Recht mit seinem Eigentum nach Belieben zu verfahren.“ (Beer, VerfügR. 29). Dementsprechend wird von Beer 39 ff. auch angenommen, daß der Verfasser die Exemplare mit Gewinn weiter vertreiben darf.

Das RG. hatte sich auch mit der Frage zu befassen, umging aber die Prinzipienfrage in seinem Urteil vom 14. X. 05[1], indem es feststellte, daß in dem betreffenden Falle die Abgabe von Exemplaren keine gewerbsmäßige Verbreitung gewesen sei.

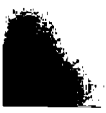
Beer, Corr. 29, behauptet: „Das Reichsgericht hat sich lediglich befaßt mit dem Inhalt des § 26, jedoch die Rechtslage bei gewerbsmäßiger Verbreitung unberücksichtigt gelassen und die einschränkende Auslegung, die Kohler dem § 26 geben will, in eingehender Begründung abgelehnt.“ Das scheint mir denn doch nicht zuzutreffen. Das Reichsgericht beruft sich zunächst auf die im Entwurf 76 ange-

---

1. Vgl. DJZ. 06, 81 ff; und SeuffA. 61, 147 ff. nach letzterem wird zitiert.

zogenen Zwecke und fährt dann fort, § 26 enthalte „einen aus Rücksicht auf die Interessen der Verfasser getroffene Einschränkung des freien Verfügungsrechtes der Verleger, von welchen der Entwurf annehme, daß er einem bereits bestehenden Gebrauch entsprach. Der Wortlaut der Gesetzesbestimmung ist an sich klar; sie setzt den Verfasser in bezug auf die Zahl der Exemplare, deren Abgabe er von dem Verleger zu dem im Gesetze näher bezeichneten Preise verlangen kann, keine Schranken, und erachtet das Interesse des Verlegers als genügend gewahrt, wenn er vom Verfasser diejenige Vergütung für die abgegebenen Exemplare erhält, mit der er auch sonst im Betriebe seines Verlagsgeschäftes noch zufrieden ist. Die Kläger stehen demnach auf dem Boden des Gesetzes, wenn sie sich für berechtigt halten, nicht nur zu ihrem persönlichen Bedarf, sondern auch zu dem Zwecke, ihren Zuhörern die zur Vertiefung ihres Wissens dienenden Werke gelegentlich der Lehrvorträge leichter zugänglich zu machen; die Abgabe von Exemplaren auf Grund des § 26 zu dem dort bezeichneten Preise und zur Weiterverbreitung an die Zuhörer ohne Gewinn zu beanspruchen. Eine gewerbsmäßige Verbreitung liegt hierin nicht, und die Kläger haben in diesem Rechtsstreite von Anfang an mit Bestimmtheit erklärt, daß sie eine gewerbsmäßige Verbreitung der von ihnen gewünschten Werke weder beabsichtigt noch beanspruchen“ (SeuffA. 61, 148 f.)[2]. Daher wurde über die

2. Daher scheint mir Kohler, Lb. UrhR. 313 mit seiner Bemerkung Recht zu haben. Vgl. auch Riezler Lb. 249; Dernburg 139.



Bedeutung der gewerbsmäßigen Verbreitung kein Urteil abgegeben. Hier scheint mir mit Deutlichkeit der Versuch gemacht zu sein, die Verbreitung als nicht gewerbsmäßig hinzustellen, um aus diesem Grunde zu einem Freispruch zu kommen.

Klar sieht aber Beer, KorrspBl. 29, seinen Standpunkt anerkannt in der Entscheidung des Reichsgerichts vom 16. 6. 06. Jetzt könne gar kein Zweifel mehr sein, daß der Verfasser mit den Exemplaren machen könne, was er wolle. Das wäre richtig, wenn das Verbreitungsrecht erschöpft wäre. Beer sagt einfach: Die Exemplare sind in den Verkehr gebracht, also ist das Verbreitungsrecht erschöpft. (Folgerung aus der § 10 besprochenen Gleichung.) Wir behaupten aber gerade, daß die Exemplare nicht Verkehrsexemplare geworden sind.

Jedenfalls sind soweit andere[3] Beer nicht gefolgt. Man spricht vielmehr dem Verfasser nur „grundsätzlich freies Verfügungsrecht" zu, verbietet aber gewinntragenden Weiterverkauf. Fuld (nach einem bei Beer 27 ff. besprochenen Gutachten) gründet seine Ansicht auf § 226 BGB. Riezler, Lb. 349 Anm. 29, der diese Begründung wegen der Exklusivität des Schädigungszweckes in § 226 BGB. für falsch hält, verurteilt den gewinnbringenden Verkauf „als ein

3. Einzig wohl nur Ebner 210, der gewerbs- und gewinnmäßigen Vertrieb gestattet, „da der Verleger dann keinen Schaden erleidet, wenn der Verfasser mit Gewinn verkauft". Darauf kommt es aber garnicht an. Müller 366 sagt, der Verfasser sei in keiner Weise beschränkt, aber er könne auf Grund von § 226 BGB. mit dem Verleger in Konflikt geraten. Dann ist er aber nicht unbeschränkt. Vgl. auch Riezler Lb. 349 und dort Zit.

dem Zwecke des § 26 widerstreitendes und nach Treu und Glauben nicht zu billigendes Verhalten" des Verfassers.

Wir glauben, jede gewerbsmäßige Verbreitung widerstreitet dem § 26 VG. Auch heute hat dieser noch dieselbe Bedeutung, wie ihm die Mot. sie beilegen, daß der Verfasser nämlich nur berechtigt ist, für seinen persönlichen Gebrauch Exemplare zu verlangen oder aber alle Exemplare. Diese Meinung ist nicht deshalb richtig, weil sie in den Motiven steht, sondern weil sie die einzige ist, die der Sachlage gerecht wird. Zu dieser Meinung komme ich durch folgenden Gedankengang.

Der Verleger ist nach § 14 VG. zur Verbreitung verpflichtet, und zwar zur Verbreitung in zweckentsprechender und üblicher Weise. Zur Erfüllung dieser Pflicht ist er auf die Sortimenter unbedingt angewiesen. Wenn ihm aber der Verkehr mit den Sortimentern unterbunden wird und gerade für gangbare Werke unterbunden wird — denn nur bei solchen wird der Verfasser seine Schüler bestimmen können, Exemplare zu kaufen —, so muß der Verleger nicht nur bei dieser Einzelerscheinung leiden; denn er ist doch verpflichtet, die ganze Auflage abzusetzen, die Sortimenter werden sich aber schwer hüten, Exemplare zum Vertriebe zu übernehmen, sie bleiben ja doch damit sitzen. Aber der Verleger wird in seiner ganzen Stellung zu den Sortimentern verletzt; denn es tritt eine Verstimmung ein, und die Sortimenter werden sich mit seinen Verlagswerken weniger intensiv befassen als mit anderen.

Wenn man aber meint, der Verfasser stehe mit den Sortimentern in keinerlei Beziehung, er gehe ihn nichts an[1], so

---

1. Beer Verfügungsrecht 33.

ist auch das falsch. Direkt allerdings stehen sie sich völlig fremd gegenüber, indirekt keineswegs. Der Verleger kann den regelmäßigen Büchervertrieb nur mit den Sortimentern betreiben. Dieser eigenartige Geschäftsverkehr ist nicht nur von den Bücher produzierenden Geistern, er ist von der Allgemeinheit, er ist vom Gesetze anerkannt: Urheber- und Verlagsgesetz fußen völlig auf dieser Gestaltung.

Die Uebernahme von Exemplaren zu anderen als den oben dargelegten Zwecken würde also notwendig ein großes Hemmnis, ja eine Gefahr für den Verleger sein. Es würde seine ganze Vertragsposition dadurch so erschwert, daß er sie sich nicht braucht gefallen zu lassen.

Es erleidet daher sehr wohl der Verleger, trotzdem er die Exemplare wie vom Sortimenter bezahlt bekommt, einen Schaden, der ihm nicht aufgebürdet werden darf. Es ist unzulässig, dem Verleger den Vertrieb eines Werkes noch weiter zuzumuten, ja ihn dazu zu verpflichten, wenn ihm die notwendigen und einzigen Mittel und Wege hierzu genommen oder deren Benutzung wesentlich erschwert wird[6]. Es kommt eben nicht auf den von vornherein geldmäßig feststellbaren Schaden an, sondern auf den Schaden, der dem Verleger aus der Verschlechterung seiner ganzen Position erwüchse. Und weiter kommt der Schaden nicht in Betracht für uns, um daraus abzuleiten, daß der Verleger den wirtschaftlichen Genuß der Exemplare nicht ziehen kann, sondern nur um festzustellen, daß der § 26 VG. nur die Bedeutung haben kann, die ihm die Motive und die ältere Lehre beilegten. Ist diese Lehre richtig, so leiten wir

---

5. Beer 37 *nimmt allerdings an, daß der Verleger auch nicht in dieser Weise einen Nachteil erleide.*

den Grundsatz, daß die Exemplare nicht berechtigte Exemplare werden, daraus ab, daß sie eben keine Verkehrsexemplare sind, deshalb nicht sind, weil sie nur aus einem ganz besonderen Grunde und nur zu einem ganz bestimmten Zwecke in das Eigentum eines andern übergehen.

Es mag ja sehr edel gedacht sein vom Verfasser, seinen Schülern seine Werke billig zu verschaffen — aber auf dem betretenen Wege geht es nicht. Dann muß man erst den jetzt bestehenden Büchervertriebsmodus umändern; vor allem schließe dann der Verfasser mit dem Verleger keinen Verlagsvertrag, sondern einen Bücherdruckvertrag. Wenn er das nicht tun will, anerkennt er die bestehenden Verhältnisse und muß sich ihnen fügen, darf nicht die Vorteile, die sie ihm geben durch Befreiung von jedem Risiko, noch in einer vom Gesetz nicht gebilligten Weise erhöhen wollen unter Schädigung des Verlegers. Wenn daher der Verfasser Exemplare verlangt, und der Verleger weiß, daß es nicht zu dem oben angegebenen Zwecke geschieht, so hat der Verleger ein Recht, die Auslieferung zu verweigern. (So mit Recht Kohler, Lb. UrhR. 314). Gibt aber der Verleger die Exemplare ab, trotz Kenntnis anderer Gründe, dann allerdings willigt er ein in diese Art Vertrieb, er setzt durch die Veräußerung die Exemplare in Verkehr, diese werden berechtigte Exemplare. Dann sind sie aber auch in jeder Beziehung als solche zu behandeln, d. h. auch der gewerbsmäßige Vertrieb ist frei.

Aber in allen anderen Fällen sind die überlassenen Exemplare nicht berechtigte Exemplare, eben deshalb nicht, weil zwar eigentümlich vom Berechtigten darüber verfügt, aber nicht um sie in den Verkehr zu bringen, um sein Ver-

breitungsrecht auszuüben, sondern nur zu rein persönlichen Zwecken dem Verfasser überlassen.

Man kann gegen meine Argumentation nicht einwenden, daß hier doch weiter nichts geschehe, wie bei den oben besprochenen durch Pfandrecht vertriebenen Exemplaren. Hier wie dort werde ein Zwang ausgeübt, der in beiden Fällen gleich zu beurteilen sei. Mitnichten! Bei dem jeweiligen Pfandrecht ergibt sich der Zwang aus der Natur des Pfandrechtes. Es übt dort kraft der im Pfandrecht ruhenden Veräußerungsbefugnis ein anderer das Verbreitungsrecht für den Berechtigten aus. In dem Kontrahierungszwang[6] des § 26 VG. dokumentiert sich privater Zwang, der allerdings vom Gesetz sanktioniert ist — und soweit liegt die Sache gleich — aber der Zwang hat nur Geltung für bestimmte, aus dem Geiste des Gesetzes sich ergebende Zwecke; nur für diese Zwecke kommt er in Betracht. Ein solcher Zweck ist aber nicht der, das Exemplar in Verkehr zu bringen.

Soweit also der Zwang zu einem solchen Zwecke angewandt würde, läge Mißbrauch, d. h. Eingriff in das Verbreitungsrecht des Berechtigten vor. Es läßt sich somit das Prinzip der berechtigten Exemplare auf den unfreiwilligen Verkauf nach § 26 VG. nicht anwenden[7].

Die hier dargestellte Meinung deckt sich im großen ganzen mit der Meinung Kohlers, Lb. 312 ff., nur legt Kohler das größere Gewicht auf den Schutz des Sortimentshandels,

---

6. Vgl. Kuhlenbeck 260; Riezler Lb. 348.

7. Riezler Lb. 349 Anm. 29; hält das Prinzip für anwendbar. Zweifellos ist es ihm aber nicht.

während ich aus der Vertragsstellung des Verlegers heraus den Sinn des § 26 VG. auf den ursprünglichen Sinn[8] einschränke und dann daraus ableite, daß der Verleger nur aus einem ganz besonderen Grunde hier eine Eigentumsverfügung vornehme und zu einem ganz anderen Zweck, als das Exemplar in den Verkehr zu bringen.

Allerdings scheint Kohler anzunehmen, daß die auch für höchst persönliche Zwecke übernommenen Exemplare berechtigte Exemplare werden; „denn er hat das Eigentum, und die Veräußerung kann ihm autorrechtlich nicht versagt oder verkümmert werden.“ Das würde allerdings schwer vereinbar sein mit der Theorie vom berechtigten Exemplar, nach der das Exemplar doch völlig frei ist, hier wäre es aber doch nur äußerst beschränkt frei.

Ich wiederhole hier, was bereits oben betont wurde: nicht aus dem Eigentum an sich resultiert die Freiheit des berechtigten Exemplars, sondern aus der Erschöpfung des Autorrechts. Wenn nun das nach § 26 VG. übernommene Exemplar nicht frei wird, so ergibt sich m. E. daraus, daß eben trotz Eigentumsübergangs das Verbreitungsrecht noch nicht erschöpft ist.

---

8. Man darf wohl auch folgendes als Gedanke des § 26 annehmen: Der Verfasser erhält Freiexemplare, aber nur eine bestimmte Anzahl. Diese genügen ihm nicht zu Widmungszwecken usf. Daher soll er sie, ohne daß Verleger oder Sortimenter Gewinn an ihm, dem Vater des Werkes, haben, erhalten. § 26 vertritt also die Stelle von Freiexemplarlieferung über die gesetzliche Zahl hinaus. Er will also dem Urheber in gewisser Beziehung entgegenkommen und weiter nichts; besondere Rechte will er ihm nicht geben, ihn nicht zu einem Gelegenheitssortimenter machen.

Wegen eines antiquarischen Verkaufes der übernommenen Exemplare verweise ich auf § 24.

§ 21.

3. Freiexemplare.

Freiexemplare, das sind „solche Exemplare, die der Verleger unentgeltlich entweder dem Verfasser überläßt oder, um die Verbreitung des Werkes zu fördern, zur Beurteilung in der Presse oder zu anderweitiger Empfehlung verteilt.“ (Begründung 65.) — Die Freiexemplare sind offensichtlich nicht Verkehrsexemplare. Bezüglich der Anzahl der Freiexemplare erhöht sich die Druckberechtigung des Verlegers, nicht aber sein Verbreitungsrecht[1]. Verbreitungsexemplare sind die Freiexemplare nicht, vielmehr haben sie ganz besondere Zwecke: sie fallen teils an den Verfasser zum eigenen Bedarf oder zu Widmungszwecken, teils sollen sie die Verbreitung fördern. Dementsprechend hat der Verleger darüber zu verfügen — setzt er sie aber in Verkehr (hier zeigt sich wieder ganz klar, wie falsch es ist, Eigentumsübertragung und Inverkehrsetzen zu identifizieren), so macht er sich einer Urheberrechtsverletzung schuldig (vgl. Allfeld, Komm. 438).

Aber auch kein anderer darf Freiexemplare in den Verkehr bringen. „Dieses Verkaufsverbot — so lehrt Riezler, Lb. 348 — ist zwar nicht eine Folge des dem Verleger zustehenden gegenständlichen ausschließlichen Verbreitungsrechts; denn dieses äußert seine negative Funktion nicht

1. Kohler, Lb. UrhR. 296; Anm. 23 nennt das eine kleinliche und unpraktische Bestimmung.

gegenüber Werken, die vertragsmäßig in das Eigentum eines andern übergegangen sind, wohl aber ergibt es sich aus einer Auslegung des Vertrages nach Treu und Glauben[2]. Diese verbieten, daß der Empfänger von Freiexemplaren auf Kosten des Verlegers sich bereichere.“ Dem kann ich nicht zustimmen. Einmal: Was soll der Verleger tun, wenn der andere trotzdem verbreitet; ihn auf die ungerechtfertigte Bereicherung belangen? Das kann er nicht; denn ihm steht die Bereicherung nicht zu, selbst wenn man einmal gelten ließe, daß die Bereicherung ungerechtfertigt wäre, was sich m. E. nicht beweisen läßt nach jener Ansicht. Der Verleger hätte ja nie diesen Gewinn ziehen dürfen, denn er selber darf doch solche Exemplare nicht verkaufen. Mit einer unerlaubten Handlung ist erst recht nichts anzufangen. Auch mit einer Vertragsschadensersatzklage (positive Vertragsverletzung), die wohl Riezler und auch Ebner 209[3] im Auge haben, ist m. E. nur schwer durchzukommen.

Riezler scheint die Exemplare als berechtigte Exemplare anzusehen, wenn ich den Satz: „Werke, die vertragsmäßig in das Eigentum eines andern übergegangen sind“, recht verstehe. Freiexemplare können aber berechtigte Exemplare deshalb nie sein, weil beim berechtigten Exemplar gerade das Eigentum vom Verbreitungsberechtigten abgeleitet wird und hierdurch dessen Recht erschöpft wird. Davon kann aber

2. Aus demselben Grunde verbietet den Verkauf Voigtländer § 25, Müller 364.

3. Ebner 209: „Nimmt man ein Verkaufsverbot an, so ist es zweifelhaft, welche Folgen seine Uebertretung hat; es wird dem Verleger ein Anspruch auf Ersatz des an dem verkauften Exemplar entgangenen Gewinnes zu gewähren sein.“

hier keine Rede sein; denn der Verleger hatte ja überhaupt kein Verbreitungsrecht. Er hat die Exemplare nur ihrer Bestimmung gemäß zu verwenden. Er hat also das Recht, eigentümlich über sie zu verfügen, aber kein urheberrechtliches Verbreitungsrecht. Daher kann das Verbreitungsrecht nicht durch Eigentumsübertragung erlöschen.

Wir haben es eben hier mit Exemplaren zu tun, die berechtigt hergestellt wurden zu ganz bestimmten Zwecken, aber nicht zu Verkehrszwecken. Diesen Zwecken sind die Exemplare vom Verleger zuzuführen, diesem Zwecke haben sie auch zu verbleiben, und sie dürfen nicht von dem Eigentümer zum Gegenstande von Verkehrsgeschäften gemacht werden; denn damit würde er berechtigte Drucke unberechtigt verbreiten und somit in das Verbreitungsrecht eingreifen.

An Freiexemplaren wird nur aus einem ganz besonderen Grunde und nur zu einem ganz besonderen Zwecke Eigentum übertragen; sobald sie eine über diesen Zweck hinausgehende Bestimmung finden, liegt ein Eintritt ins Urheberrecht vor. Dies gilt von a l l e n Freiexemplaren. Also zunächst von den Freiexemplaren des Autors selber[1]. Er darf sie nur zu persönlichen Zwecken nutzen: das ist aber einmal der eigene Gebrauch, das ist aber weiter der Gebrauch als Widmungsexemplare an Freunde und Bekannte. Diesen Zweck anerkennt das Gesetz und gibt daher dem Autor ein Recht auf eine bestimmte Anzahl Exemplare (§ 25 VG.).

---

4. Beer, VerfR. 32, behauptet, der Autor dürfe Freiexemplare verkaufen, das sei kaum bestritten. Vgl. aber z. B. Riezler Lb. 348; Ebner 209.

Diese Exemplare darf er aber nicht gewerbsmäßig verbreiten, sonst greift er in das Verbreitungsrecht ein.

Es gilt dies auch von den sogenannten Pflichtexemplaren. Hier erscheint es noch viel selbstverständlicher, daß diese Exemplare nicht gewerbsmäßig verbreitet werden dürfen. Und es erscheint überflüssig, ein Wort darüber zu verlieren, da man kaum glauben sollte, daß solche Exemplare gewerbsmäßig verbreitet werden könnten. Aber es soll dies trotzdem vorkommen[5], und daher muß es hier hervorgehoben werden, daß Pflichtexemplare keine berechtigten Exemplare sind.

Dies gilt auch von der wichtigsten Gruppe von Freiexemplaren, den sogenannten Rezensions- oder Besprechungsexemplaren. Rezesionsexemplare sind Freiexemplare, die an die Presse usw. zum Zwecke der Besprechung gesandt werden[6]. Sie unterliegen daher auch genau den im § 20 besprochenen Regeln. Es sind Exemplare, an denen Eigentum durch den Verleger erworben wird, ohne daß sie Gegenstand des Verkehrs werden sollen; denn andernfalls wäre der Verleger selber wegen Urheberverletzung strafbar. (Vgl. Voigtländer 67.)[7].

5. Vgl. hierüber Dziatzko. 7.

6. Es kann hier nicht auf die vielen schwierigen Fragen eingegangen werden, die sich beim Rezensionsexemplar ergeben: Wer Eigentum an den Exemplaren erwirbt, der Zeitungsverleger, der Redakteur oder der Rezensent; wann das Eigentum übergeht; ob der Verfasser Versendung von Rezensionsexemplaren verlangen kann usf. Einige dieser Fragen sind behandelt bei Coulin: JherJ. 52, 473 ff. Voigtländer JherJ. 53, 325 ff. Besond. aber Elster Arch. f. BR. 32, 341 ff. und in zahlreichen Aufsätzen im Börsbl. und im Zeitungsverl. Spez. für eine Literaturztg. s. Kohler Arch. f. BR. 29, 133 ff.

7. Falsch auch die Bemerk. von Mittelstaedt-Hilig 88: „Man

Im Zeitungs- und Zeitschriftgewerbe herrscht die Ansicht vor, daß man „zweifellos formell berechtigt“ sei, die Exemplare zu verkaufen, daß dies aber „unanständig“ sei, weil dadurch dem Verleger Konkurrenz gemacht werde[8]. Anderseits halten die Verleger unbedingt daran fest, daß die Exemplare nicht verbreitet werden dürfen und damit dies etwas erschwert wird, versehen sie die Exemplare mit bestimmten Aufdrücken oder Zeichen[9].

Der Standpunkt des Verlegers ist unbedingt richtig. Wie notwendig es ist, das scharf zu betonen, beweist der Umstand, daß es Firmen gibt, die ausschließlich mit Rezensionsexemplaren ihr Gewerbe betreiben oder zu betreiben suchen. Man vergleiche in dieser Beziehung die Bemerkungen im Zeitungsverlag 03. 1211 und 04. 1153, wo eine Berliner und Frankfurter (a. M.) Firma wahllos alle Rezensionseingänge aufzukaufen sucht.

Hier würde also unzweifelhaft dem Berechtigten mit Exemplaren, die nicht für den Verkehr bestimmt waren, Konkurrenz gemacht werden. Das greift ins Urheberrecht ein und ist strafbar.

Freiexemplare jeder Art sind daher nichtberechtigte Exemplare. Das Eigentum an solchen ist keine Grenze des Verbreitungsrechts.

---

kann nicht ohne weiteres sagen, daß der Verleger den Verfasser durch die Lieferung von Freiexemplaren ermächtigt habe, dieselben durch Verkauf zu vertreiben“. Eine solche Ermächtigung kann der Verleger nicht geben, weil er selbst keine hat. Im übrigen Mittelst.-Hillig m. Recht gegen gewerbsmäßige Verbreitung. Ebenso Müller 322. A. M. im Anschl. a. Kommissionsber. Allfeld Komm. 425.

8. Vgl. z. B. Zeitgsverl. 1900 Nr. 10 S. 5. 02. 1153.

9. Vgl. Zeitgsverl. 06, 381 ff.

Zum Schluß sei bemerkt, daß selbst dann Exemplare, die im Sinne der Freiexemplare verwendet werden, nichtberechtigte Exemplare werden, wenn sie aus der Zahl der zu verbreitenden Exemplare entnommen sind. Denn auch dann sind sie nur aus einem ganz besonderen Grunde und zu einem ganz besonderen Zweck ins Eigentum eines anderen übergegangen, also an ihnen das Verbreitungsrecht nicht erloschen. Der Umstand also, daß die Exemplare von dem Berechtigten selber nicht verbreitet werden dürften, ist kein ausschlaggebendes Moment dafür, daß Freiexemplare nicht berechtigte Exemplare werden, sondern es ist nur ein weiterer Grund.

§ 22.

4. Makulaturexemplare.

Unter Makulaturexemplaren sind diejenigen Exemplare zu verstehen, die vom Berechtigten verkauft werden, nicht zu dem Zweck, um sie in den Verkehr zu werfen, sondern ausschließlich als Papiermasse.

Hier denkt niemand daran, daß der Erwerber berechtigt sein könnte, die Exemplare zu verbreiten. Und doch ist es zweifelhaft, daß der Erwerber Eigentum an den Exemplaren erworben hat, wenn auch im Verkauf die Exemplare nicht als solche eine Rolle spielten, sondern nur als Papiermasse. Tatsächlich hat der Erwerber Eigentum an den Exemplaren; denn die Eigenschaft als Versachlichung des Autorgutes läßt sich nicht mehr von den Exemplaren trennen. Wenn es nun richtig wäre, daß jede Eigentumsübertragung an Exemplaren das Verbreitungsrecht zum Erlöschen brächte,

so wäre doch urheberrechtlich nichts gegen den Erwerber der Makulatur zu machen, falls es ihm einfallen sollte, die Exemplare in Verkehr zu bringen. Nur vertraglich könnte gegen ihn vorgegangen werden. Es erscheint dieses Resultat doch unzweifelhaft als falsch. Wer Makulaturexemplare in Verkehr setzt, begeht Urheberrechtverletzung. Sein Eigentum ist keine Grenze des Verbreitungsrechts.

Also zeigt sich gerade hier mit größter Deutlichkeit, daß es nicht genügt, daß man Eigentum an einem Exemplar erwirbt, um frei darüber verfügen zu können, vielmehr erscheint unsere Aufstellung richtig, daß es nötig sei, daß das Eigentum erworben wurde von dem Berechtigten in Ausübung seines Verbreitungsrechtes. Das aber ist die Absicht, die Exemplare in den weiteren Verkehr zu bringen.

§ 23.

IV. Auslandsexemplare.

Es wird namentlich von Dungs, Lb. 63, und auch von Mittelstaedt 1130 behauptet, nach der Lehre vom berechtigten Exemplar würde der Zweck des Gesetzes nicht verwirklicht; es wäre unmöglich, den Urheber gegen die Konkurrenz vom Ausland zu schützen. Nur wenn ein ausländischer Verleger direkt nach dem Inlande vertreibe, sei er urheberrechtlich faßbar, vertreibe er aber im Auslande und etwa der Sortimenter nach dem Inlande, so könne man nichts machen, da der Sortimenter ja berechtigte Exemplare vertrieben habe.

Diese Ansicht ist unbegründet. Sie beruht auf einer Verkennung des „Grundsatzes der Territorialität“, wonach für jedes Rechtsgebiet ein besonderes Autorgut besteht;

dessen Schutz nach den Grundsätzen dieses Rechtsgebietes stattfindet, und zwar grundsätzlich so, daß das eine Recht vom anderen unabhängig ist: So viele Rechtsgebiete, so viele Autorrechte (Kohler, Lb. UrhR. 213)[1].

Zwei Möglichkeiten liegen vor:

a) Es handelt sich um einen Nichtschutzstaat, d. h. einen Staat, der das fremde Autorrecht nicht anerkennt und nicht schützt. Hier kann das Werk gedruckt und die Exemplare frei vertrieben werden, diese Tätigkeiten sind „rechtlich neutral“ (Kohler 212). Aber sobald solche Exemplare nach dem Inlande von wem immer vertrieben werden, treten sie in das Rechtsgebiet des inländischen Autorrechts und verletzen dieses. Dieser Fall scheint nicht bestritten zu sein[2].

b) Es handelt sich um einen Schutzstaat, d. h. einen Staat, in dem das Autorrecht anerkannt und geschützt wird. Hier ist der Autor (natürlich nur, wenn die von dem einzelnen Staate verlangten Voraussetzungen erfüllt sind — andernfalls ist die Sachlage dieselbe wie bei a) in verschiedenen Staaten berechtigt. Ist er der einzige Berechtigte, so treten keine Komplikationen ein — die mehreren Staaten erscheinen dann für das Autorrecht als ein Rechtsgebiet. Aber es ist ihm gestattet (§ 8 UG.), „das Werk für jedes Rechtsgebiet speziell drucken zu lassen, so daß die Exemplare des einen Rechtsgebietes nicht im andern gewerblich verbreitet werden dürfen. Es ist dann ebenso, wie wenn der Autor, der nur im Staate A Autorrecht hat, verbieten kann, daß Exemplare des Werkes, welche jemand im Staate B her-

---

1. Vgl. a. Kohler, Ztschr. f. Intern. PrivR. 6, 236; AutorR. 403 ff.; Buschs Arch. 47, 362.

2. Vgl. dazu Kohler. Archiv. für bürg. R. 35, 112.

gestellt hat, eingeführt werden; dieses Verbot hat er nun nichtsdestoweniger, wenn er auch selber es ist, der im Staate B kraft seines dort bestehenden Rechtes die dortigen Exemplare herstellen läßt. Es ist das gleiche wie im Erfinderrecht, wenn jemand in mehreren Staaten zugleich patentiert ist. Das Herstellen im Staate A gibt noch nicht notwendig die Erlaubnis für die Verbreitung im Rechtsgebiete B. So entsteht das geteilte Verlagsrecht." So hatte Kohler, Arch. f. ziv. Pr. 85, 439 bereits für das alte Recht gelehrt. Heute ist diese Lehre unzweifelhaft richtig.

Es gilt dies aber auch trotz des Prinzips vom berechtigten Exemplar. Besteht ein geteiltes — auf zwei Staaten geteiltes Verlagsrecht —, so werden die von dem Berechtigten in den Verkehr gebrachten Exemplare allerdings frei, aber sie werden nicht, wenn ich so sagen darf, gemeinfrei, sondern nur landfrei; nur in dem Staate, in dem sie verbreitet wurden, sind sie verkehrsfrei. Als Früchte des für jedes Rechtsgebiet geltenden Autorgutes sind sie gezogen und damit das Verbreitungsrecht erloschen. Aber keineswegs für das Autorrecht des anderen Landes. Wie sollte auch hier das Verbreitungsrecht erlöschen, da doch die Autorrechte selbständig, von einander unabhängig sind. In dem einen Lande kann der Berechtigte den Umlauf nicht hindern[3], aber in dem andern kraft des noch bestehenden Autorrechtes sehr wohl. Sobald sie die Grenze überschreiten, erscheinen sie, da Versachlichung des Autorgutes, als Früchte des für dieses Rechtsgebiet bestehenden Autorgutes. Sobald sie daher hier gewerbsmäßig vertrieben werden, greift solcher Ver-

3. Vgl. Kohler, Arch. f. ziv. Pr. 85, 438.

trieb in die Rechtssphäre des dortigen Urheberrechts ein, mag es sich um die erste oder um eine weitere Verbreitung handeln[4]. Hier ist also auch das Eigentum am berechtigten Exemplar zwar Grenze des Verbreitungsrechts, aber es ist Grenze nur dort, wo durch die Verbreitung das Verbreitungsrecht erloschen ist. Verkehrsfrei können die Exemplare nur da werden, wo sie auch druckberechtigt waren.

Auch folgender Gedanke zeigt dies klar: Wenn der Grundsatz vom berechtigten Exemplar falsch wäre, vielmehr der Erwerber kraft Uebertragung des Verbreitungsrechts verbreiten würde, dann dürfte er doch auch nicht gewerbsmäßig in den anderen Staat hinein verbreiten. Soll er nun, wenn er nicht das Verbreitungsrecht als urheberrechtliche Befugnis erlangt, sondern diese Befugnis an diesem Exemplar untergeht, mehr Recht haben, als wenn er jene Befugnis selber erlangt hätte? Es geht eben durch die Verbreitung nur das Verbreitungsrecht des einen Rechtsgebietes unter, für das es bestand — in dem anderen Rechtsgebiete besteht ein anderes Verbreitungsrecht, und dieses besteht unabhängig von jenem Verbreitungsrecht, kann also auch nicht durch eine Verbreitung in einem anderen Rechtsgebiete berührt werden.

Wir haben also beim geteilten Verlagsrecht die scheinbare Besonderheit (vgl. Kohler, Lb. UrhR. 182), daß das berechtigte Exemplar nur land- nicht gemeinfrei wird — es ist aber keine Besonderheit, weil hier zwei getrennte, unabhängige Rechtsgebiete und dementsprechend Autorrechte bestehen.

---

4. Vgl. Kohler, Arch. f. BR. 35, 111 und Ztschr. f. Internat. PrivR. 6, 237.

Auf diese Weise sind die Befürchtungen Dungs 50 und Mittelstaedts 1130 beseitigt, daß bei Anwendung der herrschenden Lehre der Zweck des Gesetzes von 1901 nicht erreicht werde[5].

§ 24.

C. Antiquariatshandel.

Noch bleibt ein Moment zu erörtern. Unrechtmäßig hergestellte oder unrechtmäßig verbreitete Exemplare oder endlich die Nichtverkehrsexemplare können nie berechtigte Exemplare werden, wenn sie auch nicht mehr dem Eigentümer entzogen werden können.

Dieser Umstand kann nun nicht ewig fortdauern, sondern die Verhältnisse müssen endlich zur Ruhe kommen. Schließlich muß der Eigentümer sein Eigentum auch einmal abschieben können, ohne widerrechtlich zu verbreiten. Denn der Autorschutz ist doch nicht seiner selbst wegen da, sondern er soll bestimmte Zwecke erfüllen. Der Zweck ist aber, wie wir wiederholt gesehen haben, Schutz des Autors vor unberechtigter Konkurrenz, der Autor soll die Frucht seiner Arbeit auch wirtschaftlich genießen können. Sobald dieser Schutz nicht mehr nötig ist, braucht auch der Verkehr der Exemplare nicht mehr aufgehalten, nicht mehr als widerrechtlich gebrandmarkt zu werden. Daher muß der Grundsatz ganz allgemein aufgestellt werden, daß Exemplare, die einmal ihren Stand im lesenden Publikum erlangt haben, die also nicht

---

5. Zum ganzen vergleiche auch Kohler, Buschs Arch. 47 362 ff.

mehr in Händlerhand sind, nach einer gewissen Zeit frei werden, so daß sich der Eigentümer ihrer durch Verkauf erledigen kann. Diese Zeit kann möglichst kurz bemessen werden; denn es ist nicht anzunehmen, daß große Massen eines Werkes so auf den Markt geworfen werden könnten, vielmehr kann es sich immer nur um einzelne Exemplare handeln. Diese aber können den Exemplaren des Urheberberechtigten schon nach einigen Jahren kaum mehr Konkurrenz machen. Denn diese Exemplare erscheinen als alte, schon gebrauchte Exemplare und werden schon daher nur einen beschränkten Liebhaberkreis finden; sie werden aber auch nur bei solchen Händlern auf dem Markte erscheinen, wo nicht gerade das kauffähigste Publikum kauft; und endlich sind meist diejenigen, die solche Exemplare kaufen, Leute, die, wenn sie regulär hätten kaufen müssen, überhaupt nicht gekauft hätten. Aus allen diesen Gründen entsteht eine nur ganz geringe Konkurrenz. Ich würde daher sagen, nach 5 Jahren seit Erscheinen eines Werkes sind alle in Privathand (hier Gegensatz: Händler) gekommene Exemplare frei, auch wenn sie unberechtigte Drucke usf. waren. Also nicht das Eigentum allein, sondern Eigentum + bestimmter Zeitablauf ist hier Grenze des Verbreitungsrechts.

Dieser Grundsatz gilt namentlich auch für die Nichtverkehrsexemplare. Und damit wird auch dort ein m. E. günstiges Resultat gewonnen. Der Berechtigte ist genügend geschützt und die Eigentümer sind nicht genötigt, Exemplare, die sie zu bestimmten Zwecken erhielten, ewig zu behalten. Eher aber darf ihnen m. E. der Verkauf auch nicht gestattet werden. Denn sie erhielten die Exemplare nicht, um daraus finanzielle Vorteile zu erwerben. Kohler läßt

zum Antiquariatshandel zu: Separatabdrücke und Ausland-exemplare (Arch. f. ziv. Pr. 85, 439), nach § 26 VG. übernommene Exemplare, wenn aus bestimmten Gründen es nicht zu der vorbestimmten Verwendung kommt (Lb. 314).

---

§ 25.

IV. Eigentum nur Grenze des Verbreitungs- nicht des Urheberrechtes.

Die Erschöpfung des Verbreitungsrechtes ist aber Erschöpfung eben nur des Verbreitungsrechtes. Keine andere urheberrechtliche Befugnis wird dadurch berührt. Der Erwerber erlangt Eigentum an den Exemplaren — aber keineswegs Eigentum, das sich als unbeschränkte Herrschaft über das Buch dokumentierte. Und auch aus diesem Grunde ist es verkehrt, für die Erschöpfung des Verbreitungsrechtes sich auf die juristische Natur des Eigentums zu berufen. Es wäre ebensowenig ein Widerspruch mit dem Eigentum, wenn der Erwerber es nicht wirtschaftlich nutzen könnte durch Weiterverkauf, wie es kein Widerspruch damit ist, daß er dieses Exemplar nicht zu Nachdrucken benutzen darf, daß er daran keine Aenderungen vornehmen darf, um es erst dann etwa seinen Partei- oder Religionsansichten entsprechend in den Verkehr zu bringen.

Es geht nur das Verbreitungsrecht an diesem einen Exemplar unter, weil nur insoweit sein Zweck erfüllt ist. Es bleibt daher, wie RG. 16. 9. 08 (ERG. Z. 69, 243) mit Recht ausführt, unangetastet, das „Recht auf den inneren Bestand“ (vgl. Rabel 112 und dort Zit.). „Er kann zwar nicht mehr die gewerbsmäßige Verbreitung der abgesetzten

Exemplare untersagen, wohl aber fordern, daß sie unter Wahrung der ursprünglichen Gestalt geschieht, und die Verbreitung des abgeänderten Werkes verbieten" (243). So hatte auch schon das Reichsgericht früher entschieden. Das Ueberlassen der Exemplare an den Sortimenter enthält nicht die Befugnis, die Werke „nach seinem Urteile oder Geschmacke, nach seinen Ansichten über Sittlichkeit oder Rechtschreibung abzuändern oder zu verändern" (ERG. Z. 18. 10).

Ja, er darf auch nicht etwa für Exemplare, die zugrunde gegangen sind, andere drucken lassen — oder etwa die Exemplare, weil sie ihm zu schlecht gedruckt erscheinen oder zu schlechtes Papier verwandt wurde, einstampfen und neue herstellen lassen. Alles das griffe in das Urheberrecht ein. Denn er hat nur das Sacheigentum an den betreffenden Exemplaren und nicht irgendeine Urheberbefugnis. Nur an diesen Exemplaren ist das Verbreitungsrecht erloschen. Alle andern Befugnisse sind bestehen geblieben.

Dagegen dürfte er die Exemplare, wenn broschiert, als gebundene verkaufen oder mit Papier durchschossen, und ähnliches. Denn die äußere Form und Gestalt des Buches ist nichts Urheberrechtliches; er darf nur den innern Bestand, also das immaterielle Gut, dabei nicht verletzen (vgl. ERG. Z. 69, 243 ff.).

D. Schluß.



§ 26.

Ergebnisse.

1. Das Eigentum an sich ist nie Grenze des Verbreitungsrechtes. Wer Eigentum an einem Exemplar hat, der kann zwar mit seinem Eigentume tun, was ihm beliebt, aber nur soweit dieses Tun nicht das bestehende Urheberrecht verletzt. Er darf namentlich nicht das Exemplar zum Objekt des Geschäftsverkehres machen.

Daher ist nie Grenze des Verbreitungsrechts das Eigentum an einem unberechtigten Druck, aber auch nie das Eigentum an einem unberechtigt verbreiteten Exemplar.

2. Nur das Eigentum, das vom Berechtigten selber abgeleitet ist, kann Grenze des Verbreitungsrechts werden. Aber auch dieses nicht allein durch die Beziehung zum Berechtigten, sondern nur dann, wenn durch den Eigentumserwerb das Verbreitungsrecht erloschen ist.

Dies ist der Fall bei allen im regelmäßigen Vertrieb erlangten Exemplaren und bei allen im nicht regelmäßigen (Zwangsverkehr) erlangten.

Es ist aber nicht der Fall bei den sogenannten Nichtverkehrsexemplaren, d. h. Exemplaren, an denen das Eigentum nur aus einem ganz besonderen Grunde und zu einem ganz besonderen Zwecke übertragen wurde.

3. Auslandsexemplare können nie im Inland, Inlandsexemplare nicht im Ausland berechtigte Exemplare werden. Deshalb nicht, weil wir hier zwei verschiedene Autorrechte haben. Nur wenn der im einzelnen Staate Berechtigte den Vertrieb in diesem Staate gestattet, gelten die Grundsätze von 2). Für den Betrieb im selben Staate gelten natürlich die Grundsätze von 2.

4. Alle einmal in Privathand gekommenen Exemplare, d. h. solche, die einmal ihren endgültigen Stand erlangt haben, werden, soweit sie nicht schon berechtigte Exemplare sind, erst nach einem bestimmten Zeitablauf (5 Jahre nach Erscheinen des Werkes) frei.

5. Das Eigentum kann nur Grenze des Verbreitungsrechtes, nicht des Urheberrechtes sein.



291 Saarländische ULB
00051177601015
h 66 – 6049